

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG

# Evaluation der Finanzhilfen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt 2021-2024 Schlussbericht

Zürich, 13. November 2025

Susanne Stern, Bettina Rüegge, Malena Gmür, Lea Bächlin

# **Impressum**

# Evaluation der Finanzhilfen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt 2021-2024

Schlussbericht

Zürich, 13. November 2025

#### Auftraggeber

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG

#### **Autorinnen und Autoren**

Susanne Stern, Bettina Rüegge, Malena Gmür, Lea Bächlin INFRAS, Binzstrasse 23, 8045 Zürich Tel. +41 44 205 95 95 info@infras.ch

#### **Externe Fachbegleitung**

Christian Rüefli, Büro Vatter, Bern

# Inhalt

Management Summary (D)		
Zusam	menfassung	<b>\</b>
Manag	gement Summary (F)	×
Résum	né	xi
Manag	gement Summary (I)	xvi
Riassu	nto	xix
1.	Einleitung	1
1.1.	Ausgangslage und Ziele der Evaluation	1
1.2.	Evaluationsdesign	
1.2.1.	Evaluationsgegenstände und -fragen	2
1.2.2.	Beurteilungsmethodik und -kriterien	3
1.2.3.	Methodisches Vorgehen	4
1.2.4.	Evaluationsansatz der Contribution Analysis	θ
1.3.	Wirkungsmodell und Kontextanalyse	6
2.	Detaillierte Analyse der bewilligten Massnahmen	10
2.1.	Richtlinien und Vergabepraxis des EBG	10
2.2.	Analyse der eingereichten Gesuche (Zusammenfassung)	11
2.3.	Analyse der bewilligten Massnahmen	13
2.3.1.	Laufzeit und Finanzhilfevolumen	13
2.3.2.	Auflagen	18
2.3.3.	Evaluationen	
2.3.4.	Reichweite und Zielgruppe	19
2.3.5.	Inhaltliche Ausrichtung (Handlungsfelder, Globalziele)	21
2.3.6.	Output-Typen	23
2.4.	Synthese und Einordnung aus Sicht der externen Evaluation	25
3.	Vertiefende Analyse von ausgewählten Massnahmen	27
3.1.	Outputs, Ziel- und Zielgruppenerreichung	27

3.2.	Erfolgsfaktoren und Hindernisse	_ 30
3.3.	Nachhaltigkeit der eingesetzten Mittel und unterstützten Massnahmen	34
3.4.	Beitrag zu den Zielen der Verordnung und Bedeutung für das Gesamtsystem	35
3.4.1.	Globalziel Information, Sensibilisierung und Wissensvermittlung	35
3.4.2.	Globalziel Weiterbildung und Kompetenzentwicklung von Fachpersonen	37
3.4.3.	Globalziel Erprobung und Weiterentwicklung von Beratungsansätzen	38
3.4.4.	Globalziel Koordination und Vernetzung	39
3.4.5.	Globalziel Qualitätssicherung und Evaluation	40
3.4.6.	Globalziel Kriminalpräventive Forschung	41
3.5.	Synthese und Einordnung aus Sicht der externen Evaluation	. 43
4.	Einschätzungen relevanter Stakeholder	<sub>.</sub> 46
4.1.	Beurteilung aus Sicht Trägerschaften	_ 46
4.2.	Beurteilung aus Sicht potenzieller Gesuchstellender	. 48
4.3.	Beurteilung aus Sicht weiterer Akteurinnen und Akteure	49
4.3.1.	Einschätzungen Bundesstellen	49
4.3.2.	Einschätzungen Kantone	50
4.3.3.	Einschätzungen NGO	51
4.3.4.	Einschätzungen Forschende	51
4.4.	Synthese und Einordnung aus Sicht der externen Evaluation	. 52
5.	Beurteilung durch das Evaluationsteam	_ 54
5.1.	Beurteilung rechtliche Grundlagen und Vergabepraxis	54
5.2.	Beurteilung Ergebnisse, Ziel- und Zielgruppenerreichung	_ 58
5.3.	Beurteilung der Wirksamkeit	. 59
6.	Empfehlungen	62
Annex		_ 66
A1.	Detaillierter Überblick Evaluationsfragen und -methoden	_ 66
A2.	Detaillierte Beschreibung Wirkungsmodell und Kontext	69
A2.1.	Ebene Finanzhilfen EBG	69
A2.2.	Ebene der mit Finanzhilfen unterstützten Massnahmen	70
A2.3.	Kontext: Einbettung der Finanzhilfen in das System «Prävention Gewalt gegen Frauen	
	und häusliche Gewalt»	72
A2.3.1.	Nationale und interkantonale Ebene	72

A2.3.2.	Kantonale Ebene	76
A3.	Breite Auswertung der eingereichten Gesuche 2021-2024	79
A3.1.	Charakteristika der eingereichten Gesuche (2021-2024)	79
A3.2.	Ablehnungsgründe	89
A4.	Vertiefende Analyse von ausgewählten Massnahmen: Liste der Massnahmen	91
A5.	Vertieft analysierte Massnahmen: Outputs, Ziel- und Zielgruppenerreichung	94
A6.	Contribution Stories	103
A6.1.	Information, Sensibilisierung und Wissensvermittlung	103
A6.2.	Weiterbildung und Kompetenzentwicklung von Fachpersonen	107
A6.3.	Erprobung und Weiterentwicklung von Beratungsansätzen	109
A6.4.	Koordination und Vernetzung	112
A6.5.	Qualitätssicherung und Evaluation	114
A6.6.	Kriminalpräventive Forschung	115
A7.	Interviews: Liste der Teilnehmenden	119
A8.	Fokusgruppen: Liste der Teilnehmenden	121
A9.	Potenzielle Gesuchstellende: Liste befragter Kontaktpersonen	122
A10.	Workshop mit mit Expertinnen des EBG sowie weiteren Expertinnen aus Wissensc	haft
	und Praxis: Teilnehmende	122
Abbildu	ungsverzeichnis	123
Tabelle	nverzeichnis	124
Literatu	ır	125

# **Management Summary (D)**

Seit 2021 vergibt das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) jährlich rund drei Millionen Franken an Finanzhilfen für Projekte und regelmässige Aktivitäten zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Die vorliegende Evaluation untersucht, wie diese Mittel eingesetzt wurden, welche Wirkung sie entfalten und gibt Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Vergabepraxis.

Im Zeitraum von 2021 bis 2024 wurden insgesamt 122 Gesuche eingereicht, von denen 79 bewilligt wurden. Das entspricht einer Bewilligungsquote von 65 Prozent. Insgesamt wurden rund 14.3 Millionen Franken vergeben, wobei der durchschnittliche Förderbetrag pro Massnahme bei rund 181'000 Franken lag. Die Mehrheit der bewilligten Massnahmen wird von Nichtregierungsorganisationen umgesetzt, wobei der inhaltliche Schwerpunkt auf Prävention, Sensibilisierung und Weiterbildung liegt. Die Evaluation zeigt, dass die Finanzhilfen des EBG in den ersten vier Vergabejahren eine Vielzahl innovativer Projekte ermöglicht haben. Die geförderten Massnahmen haben dazu beigetragen, das gesellschaftliche Bewusstsein für Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu stärken, neue Zielgruppen zu erreichen und innovative Ansätze in der Prävention und Beratung zu erproben. Viele Projekte richteten sich gezielt an besonders vulnerable Gruppen wie beispielsweise Migrantinnen oder ältere Menschen.

Gleichzeitig wurden im Rahmen der Evaluation auch Herausforderungen deutlich. So stellt der hohe erforderliche Eigenfinanzierungsanteil, insbesondere bei regelmässigen Aktivitäten, für viele Trägerschaften eine grosse Hürde dar. Auch der administrative Aufwand für Gesuchstellung und Berichterstattung wird von vielen Organisationen als belastend empfunden. Ein zentrales Problem bleibt zudem die nachhaltige Finanzierung erfolgreicher Projekte nach Auslaufen der Finanzhilfen.

Die Evaluation attestiert den Finanzhilfen insgesamt eine hohe Bedeutung für die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt in der Schweiz. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, indem sie die Durchführung zahlreicher relevanter Vorhaben auf nationaler und kantonaler Ebene ermöglichen, die ohne finanzielle Unterstützung nicht oder nur stark eingeschränkt durchführbar wären. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Evaluation, die Finanzhilfen des EBG weiterzuführen und hinsichtlich der sich bereits nach vier Vergabejahren abzeichnenden Ausschöpfung des Kredits seine Erhöhung zu prüfen. Dies insbesondere, um die Weiterführung bewährter Massnahmen im Sinne eines nachhaltigen Einsatzes öffentlicher Mittel sicherstellen zu können.

# Zusammenfassung

#### Ausgangslage und Ziele der Evaluation

Seit 2021 vergibt das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) jährlich rund drei Millionen Franken an Finanzhilfen für Projekte und regelmässige Aktivitäten zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Die Finanzhilfen wurden geschaffen, um gezielt Massnahmen¹ in den Bereichen Information, Sensibilisierung, Weiterbildung, Beratung, Koordination, Qualitätssicherung und Forschung zu unterstützen. Die unterstützten Massnahmen sollen dazu beitragen, Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt in der Schweiz zu verhindern, Betroffene zu schützen und das gesellschaftliche Bewusstsein für diese Problematik zu stärken. Die Evaluation hatte den Auftrag, die Umsetzung der Finanzhilfen in den Jahren 2021 bis 2024 umfassend zu analysieren. Im Zentrum standen dabei Fragen zu den rechtlichen Grundlagen (Verordnung² und Richtlinien) und der Vergabepraxis, zu den Ergebnissen und zur Wirksamkeit der geförderten Massnahmen sowie zur Bedeutung der Finanzhilfen im Gesamtkontext.

#### **Evaluationsdesign und Methodik**

Für die Evaluation wurde ein Forschungsansatz gewählt, der sowohl quantitative als auch qualitative Elemente kombiniert. Die Grundlage bildete eine umfassende Auswertung der EBG-Datenbank zu allen eingereichten Gesuchen und bewilligten Massnahmen im Zeitraum 2021 bis 2024. Ergänzend wurden qualitative Interviews mit Trägerschaften geführt, die von den Finanzhilfen profitiert haben. In Fokusgruppen kamen zudem Vertreterinnen und Vertreter von Bund, Kantonen, NGOs und der Forschung zu Wort.

#### Richtlinien und Vergabepraxis des EBG

Die Vergabe der Finanzhilfen erfolgt nach klar definierten Richtlinien. Gesuche können zweimal jährlich von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen nicht gewinnorientierten Trägerschaften mit Sitz in der Schweiz eingereicht werden. Förderfähig sind sowohl zeitlich begrenzte Projekte als auch regelmässige Aktivitäten. Für Projekte können maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten beantragt werden, für regelmässige Aktivitäten liegt der Förderanteil bei maximal 25 Prozent. Die restlichen Mittel müssen durch die Trägerschaften selbst oder durch Drittmittel aufgebracht werden. Zu den wichtigsten Qualitätskriterien zählen die inhaltliche und formale Qualität des Gesuchs, die geografische Reichweite (mindestens drei Kantone, sprachregional

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Der Begriff «Massnahmen» fasst im vorliegenden Evaluationsbericht durch das EBG unterstützte Projekte und regelmässige Aktivitäten zusammen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> SR 311.039.7 - Verordnung vom 13. November 2019 über Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Verordnung gegen Gewalt gegen Frauen und häuslic... | Fedlex

oder national) sowie die klare Definition von Zielen und Zielgruppen. Das EBG kann zudem Auflagen erteilen und beispielsweise die Durchführung einer externen Evaluation, die Ausweitung auf weitere Regionen oder die Vernetzung mit anderen Organisationen an die Vergabe der Finanzhilfen knüpfen.

#### Analyse der eingereichten Gesuche und der bewilligten Massnahmen

Im Zeitraum von 2021 bis 2024 wurden insgesamt 122 Gesuche für Finanzhilfen eingereicht. Von diesen wurden 79 bewilligt. Insgesamt wurden im Evaluationszeitraum 14.3 Millionen Franken an Finanzhilfen vergeben. Der durchschnittliche Förderbetrag pro Massnahme lag bei rund 181'000 Franken. 63 Prozent der Gesamtkosten der geförderten Massnahmen werden durch die Trägerschaften selbst oder durch Drittmittel gedeckt. Die Mehrheit der Massnahmen wird von NGOs umgesetzt, daneben setzen auch dezentrale Verwaltungsorganisationen (wie bspw. Hochschulen und Spitäler) und öffentliche Verwaltungen Massnahmen um. Inhaltlich liegt der Schwerpunkt der Massnahmen auf den Bereichen Information, Sensibilisierung und Wissensvermittlung sowie Weiterbildung und Kompetenzentwicklung von Fachpersonen. Die bewilligten Massnahmen verteilen sich auf alle Regionen und Sprachräume der Schweiz, wobei sowohl nationale als auch sprachregionale und interkantonale Projekte gefördert werden.

#### Ergebnisse und Wirkungen der geförderten Massnahmen

Die Evaluation zeigt, dass die Finanzhilfen in den ersten vier Vergabejahren eine Vielzahl innovativer und bedarfsorientierter Massnahmen ermöglichten. Die geförderten Massnahmen tragen dazu bei, das gesellschaftliche Bewusstsein für Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu stärken, neue Zielgruppen mit Unterstützungsangeboten zu erreichen und innovative Ansätze in der Prävention und Beratung zu erproben. Viele Massnahmen richten sich gezielt an besonders vulnerable Gruppen, etwa Migrantinnen, ältere Menschen oder Menschen mit Behinderungen. Die Mehrheit der Trägerschaften zeigt sich mit der Zielerreichung ihrer Massnahmen zufrieden. In einigen Fällen konnten die gesteckten Ziele sogar übertroffen werden, etwa durch eine grössere Reichweite oder eine stärkere Vernetzung mit anderen Akteuren. Die Evaluation hebt hervor, dass die Finanzhilfen für viele Trägerschaften zentral sind. Sie ermöglichen es, neue Ansätze zu erproben, bestehende Angebote weiterzuentwickeln und bewährte Angebote weiterzuführen. Zudem treiben sie die Professionalisierung und Vernetzung der Trägerschaften voran.

#### Erfolgsfaktoren und Herausforderungen

Zu den wichtigsten Erfolgsfaktoren der geförderten Massnahmen zählen eine professionelle Projektorganisation, die enge Vernetzung mit anderen Akteuren im System der

Gewaltprävention sowie die gestiegene gesellschaftliche und politische Aufmerksamkeit für das Thema. Zu all diesen Faktoren leisten die Finanzhilfen des EBG einen direkten oder indirekten Beitrag. Gleichzeitig wurden im Rahmen der Evaluation auch zentrale Herausforderungen deutlich. Der hohe erforderliche Eigenfinanzierungsanteil, insbesondere bei regelmässigen Aktivitäten, stellt für viele Trägerschaften eine grosse Hürde dar. Viele Organisationen verfügen nur über begrenzte finanzielle Ressourcen. Der administrative Aufwand für die Gesuchstellung, das Finanzreporting und die Berichterstattung wird von vielen Trägerschaften als hoch empfunden, insbesondere für kleinere NGOs oder Projekte mit mehreren finanzierenden Partnerorganisationen. Eine weitere Herausforderung ist die längerfristige Finanzierung erfolgreicher Massnahmen nach Auslaufen der Finanzhilfen. Nur wenige Massnahmen schafften in den ersten vier Vergabejahren der Finanzhilfen den Sprung in eine dauerhafte Finanzierung durch Kantone, Gemeinden oder andere Geldgeber.

#### Beurteilung durch das Evaluationsteam

Das Evaluationsteam kommt zum Schluss, dass die Zielerreichung der geförderten Massnahmen insgesamt gut ist und attestiert ihnen Zweckmässigkeit sowie eine hohe Bedeutung für das gesamte System im Bereich der Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in der Schweiz. Die Finanzhilfen leisten einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Istanbul-Konvention. Sie ermöglichen die Durchführung zahlreicher relevanter Vorhaben auf nationaler und kantonaler Ebene, die ohne finanzielle Unterstützung nicht oder nur stark eingeschränkt realisierbar wären:

- Im Bereich der Information und Sensibilisierung können Vorhaben der Kantone und aus der Zivilgesellschaft dank der Finanzhilfebeiträge wirksamer, breiter oder umfangreicher ausgestaltet werden. Besonders relevant sind die Finanzhilfen für die Ansprache spezifischer und marginalisierter Zielgruppen, für die Erhöhung der Reichweite von Sensibilisierungskampagnen und die Entwicklung von neuen, innovativen Formaten.
- Im Bereich der Weiterbildung und Kompetenzentwicklung von Fachpersonen setzen die mit Finanzhilfen unterstützten Massnahmen neue Impulse und helfen mit, bestehende Angebote zu etablieren und weiter zu verbreiten.
- Im Bereich der Erprobung und Weiterentwicklung von Beratungsansätzen kommt den Finanzhilfen eine hohe Bedeutung zu. Insbesondere die Kantone sind hier stark gefordert, ihre Beratungsangebote auszubauen, den Zugang auch technisch vielfältiger zu gestalten und die Reichweite zu erhöhen. Dank der Finanzhilfen konnten innovative Beratungsformate entwickelt werden, die nun in verschiedenen Kantonen angeboten werden.
- Im Bereich Koordination und Vernetzung gab es infolge der Ratifizierung der Istanbul-Konvention in den letzten Jahren einige Verbesserungen. Dennoch wurde in der vorliegenden

Evaluation deutlich, dass hier nach wie vor Handlungsbedarf besteht, auch wenn die Finanzhilfen punktuell wichtige Beiträge leisten. Dies beispielsweise, indem sich einzelne NGO besser einbringen oder auch indem sich Fachstellen im Bereich der Opferhilfe oder Fachstellen, die mit gewaltausübenden Personen arbeiten, noch stärker mit anderen Akteuren und Akteurinnen des Gesamtsystems vernetzen können.

- Im Bereich der Evaluation und Qualitätssicherung gibt es in der erst vierjährigen Vergabepraxis noch wenige mit Finanzhilfen unterstützte Massnahmen. Auch auf nationaler und
  kantonaler Ebene gibt es derzeit keine grösseren Initiativen und entsprechend auch wenige
  Impulse für Akteurinnen und Akteure, um hier Massnahmen zu entwickeln und Finanzhilfen
  nachzufragen. Entsprechend ist die Bedeutung der Finanzhilfen zur Evaluation und Qualitätssicherung zurzeit noch eher gering.
- In der kriminalpräventiven Forschung hingegen spielen die Finanzhilfen eine wichtige Rolle. Gemäss den befragten Akteurinnen und Akteuren aus dem Forschungsbereich füllen die Finanzhilfen hier eine Lücke, da es in der Schweizer Forschungslandschaft kaum andere Stellen gibt, die praxisnahe Forschungsprojekte in diesem Themenbereich unterstützen. Zudem liefern die unterstützten Massnahmen wichtige Grundlagen für andere Präventionsbereiche wie die Aus- und Weiterbildung, die Sensibilisierung und die Beratung.

Besonders relevant sind die Finanzhilfen für die Umsetzung von Pilotprojekten, interkantonalen Projekten und praxisnahen Forschungsprojekten. Über die unmittelbare Unterstützung der Massnahmen hinaus tragen die Finanzhilfen zur Professionalisierung der Trägerschaften bei und erleichtern ihnen die Beschaffung von Drittmitteln, da sie von anderen Geldgebern als Referenz für Qualität angesehen werden.

#### Fazit und Empfehlungen für die Weiterentwicklung

Die Finanzhilfen sind nach 4 Jahren etabliert und adressieren einen effektiven Bedarf von Kantonen und Zivilgesellschaft. Auch zeigt die Evaluation die grosse Relevanz der Finanzhilfen für das Gesamtsystem der Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in der Schweiz auf. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Evaluation, die Finanzhilfen weiterzuführen und Massnahmen zu prüfen, um dem Bedarf an fortführender finanzieller Unterstützung bewährter Massnahmen gerecht zu werden. Auch sollten angesichts der beschränkten Mittel und ihrer absehbaren Ausschöpfung eine thematische Schwerpunktsetzung und engere Koppelung der Finanzhilfen an die strategischen Schwerpunkte von Bund und Kantonen im Bereich der Bekämpfung und Prävention von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt erwogen werden. Darüber hinaus wird empfohlen, dass Bund und Kantone im Rahmen der Umsetzung der Istanbul-Konvention gemeinsam nachhaltige Finanzierungslösungen für

bewährte Massnahmen entwickeln und die Wirkungsforschung im Bereich der Gewaltprävention gezielt gestärkt wird. Schliesslich ist zu prüfen, ob mittels einer Verordnungsänderung der Eigenfinanzierungsanteil für regelmässige Aktivitäten gesenkt und die Anrechenbarkeit von unbezahlter Arbeit gesichert und erhöht werden könnte, um insbesondere zivilgesellschaftliche Organisationen zu entlasten. Auch die administrative Entlastung der Trägerschaften im Rahmen der für 2026 geplanten Digitalisierung der Prozesse wird empfohlen.

# **Management Summary (F)**

Depuis 2021, le Bureau fédéral de l'égalité entre femmes et hommes (BFEG) octroie par année environ 3 millions de francs d'aides financières à des projets et des activités régulières destinées à la prévention et à la lutte contre la violence à l'égard des femmes et la violence domestique. La présente évaluation s'intéresse à l'utilisation de ces fonds et à leur impact, tout en formulant des recommandations sur le développement des pratiques d'octroi.

Entre 2021 et 2024, 122 requêtes ont été déposées, dont 79 ont été acceptées. Cela correspond à un taux d'acceptation de 65%. En tout, environ 14,3 millions de francs ont été octroyés, pour un montant subventionné moyen à hauteur d'environ 181 000 francs par mesure<sup>3</sup>. La plupart des mesures acceptées sont mises en œuvre par des organisations non gouvernementales et portent principalement sur la prévention, la sensibilisation et la formation continue. L'évaluation montre que les aides financières accordées par le BFEG au cours des quatre premières années ont permis de concrétiser un grand nombre de projets innovants. Les mesures soutenues ont contribué à sensibiliser davantage la société à la violence à l'égard des femmes et à la violence domestique, à atteindre de nouveaux groupes cibles et à tester des approches innovantes en matière de prévention et de conseil. De nombreux projets s'adressaient spécifiquement à des groupes particulièrement vulnérables, tels que les migrantes ou les personnes âgées.

Dans le même temps, l'évaluation a également mis en évidence certains défis. Ainsi, pour de nombreux organismes responsables, la part élevée de financement propre qui est requise, en particulier pour les activités régulières, constitue un obstacle majeur. De nombreuses organisations trouvent en outre que les formalités administratives liées au dépôt des requêtes et à l'établissement des rapports sont fastidieuses. Le financement durable des projets efficaces une fois que les aides financières ne sont plus octroyées reste également un problème central.

L'évaluation atteste que les aides financières revêtent globalement une grande importance dans le cadre de la prévention et de la lutte contre la violence à l'égard des femmes et la violence domestique en Suisse. Elles contribuent de manière significative à la mise en œuvre de la Convention d'Istanbul en permettant la réalisation de nombreux projets pertinents au niveau national et cantonal qui, sans soutien financier, ne pourraient pas être menés à bien ou seulement de manière très limitée. Dans ce contexte, l'évaluation recommande de maintenir les

INFRAS | 13. November 2025 | Management Summary (F)

\_

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Dans le présent rapport d'évaluation, le terme «mesures» fait référence aux projets soutenus par le BFEG et aux activités régulières

aides financières du BFEG et, compte tenu de l'épuisement du crédit qui se profile après seulement quatre ans d'octroi, d'examiner la possibilité d'augmenter ce dernier. Cela permettrait notamment de garantir la poursuite des mesures éprouvées, dans l'optique d'une utilisation durable des fonds publics.

#### Résumé

#### Contexte et objectifs de l'évaluation

Depuis 2021, le Bureau fédéral de l'égalité entre femmes et hommes (BFEG) octroie par année environ 3 millions de francs d'aides financières à des projets et des activités régulières destinées à la prévention et à la lutte contre la violence à l'égard des femmes et la violence domestique. Ces aides financières ont été mises en place afin de soutenir de manière ciblée des mesures<sup>4</sup> dans les domaines de l'information, de la sensibilisation, de la formation continue, du conseil, de la coordination, de l'assurance qualité et de la recherche. Les mesures soutenues doivent contribuer à prévenir la violence à l'égard des femmes et la violence domestique en Suisse, à protéger les personnes concernées et à sensibiliser la société à cette problématique. L'évaluation avait pour objectif d'analyser de manière exhaustive la mise en œuvre des aides financières entre 2021 et 2024. Elle s'est concentrée sur des questions relatives aux bases légales (ordonnance<sup>5</sup> et directives) et aux pratiques d'octroi, aux résultats et à l'efficacité des mesures soutenues, ainsi qu'à l'importance des aides financières dans le contexte global.

#### Conception et méthodologie de l'évaluation

L'évaluation repose sur une approche combinant des éléments quantitatifs et qualitatifs. Elle s'est appuyée sur une analyse exhaustive de la base de données du BFEG concernant toutes les requêtes soumises et les mesures acceptées pour la période 2021 à 2024. Elle a été complétée par des entretiens qualitatifs avec les organismes responsables bénéficiaires des aides financières. Des représentantes et des représentants de la Confédération, des cantons, d'ONG et de la recherche ont également été invités à s'exprimer dans le cadre de focus groups.

#### Directives et pratique d'octroi du BFEG

L'octroi des aides financières s'effectue selon des directives clairement définies. Les requêtes peuvent être déposées deux fois par an par des organisations publiques ou privées à but non lucratif ayant leur siège en Suisse. Tant les projets limités dans le temps que les activités régulières sont éligibles. En ce qui concerne les projets, il est possible de demander au maximum un financement de 50% des coûts imputables, tandis que pour les activités régulières, la part de subvention s'élève à 25% au maximum. Le reste du financement doit être assuré par les organismes responsables eux-mêmes ou par des contributions de tiers. Parmi les principaux critères de qualité figurent la qualité du contenu et de la forme de la requête, la portée géographique

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Dans le présent rapport d'évaluation, le terme «mesures» fait référence aux projets soutenus par le BFEG et aux activités régulières.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> RS 311.039.7 - Ordonnance du 13 novembre 2019 sur les mesures visant à prévenir et à combattre la violence à l'égard des femmes et la violence domestique (Ordonnance contre la violence à l... | Fedlex

(au moins trois cantons, région linguistique ou nationale) et la définition claire des objectifs et des groupes cibles. Le BFEG peut en outre imposer des conditions et subordonner l'octroi des aides financières, par exemple, à la réalisation d'une évaluation externe, à l'extension à d'autres régions ou à la mise en réseau avec d'autres organisations.

#### Analyse des requêtes soumises et des mesures acceptées

Entre 2021 et 2024, 122 requêtes d'aide financière ont été déposées. Parmi celles-ci, 79 ont été acceptées. En tout, 14,3 millions de francs ont été octroyés à cet effet pendant la période d'évaluation. Le montant subventionné moyen s'élevait à environ 181 000 francs par mesure. 63% du coût total des mesures soutenues sont couverts par les organismes responsables euxmêmes ou par des contributions de tiers. La plupart des mesures sont mises en œuvre par des ONG, mais aussi par des organisations administratives décentralisées (comme les hautes écoles et les hôpitaux) et des administrations publiques. Ces mesures portent majoritairement sur l'information, la sensibilisation et la transmission de connaissances, ainsi que sur la formation continue et le développement des compétences des spécialistes. Les mesures acceptées sont réparties dans toutes les régions et toutes les zones linguistiques de la Suisse, et concernent aussi bien des projets nationaux que des projets régionaux et intercantonaux.

#### Résultats et effets des mesures soutenues

L'évaluation montre que les aides financières accordées au cours des quatre premières années ont permis de concrétiser un grand nombre de mesures innovantes et adaptées aux besoins. Les mesures soutenues contribuent à sensibiliser davantage la société à la violence à l'égard des femmes et à la violence domestique, à atteindre de nouveaux groupes cibles par le biais d'offres de soutien et à tester des approches innovantes en matière de prévention et de conseil. De nombreuses mesures s'adressent spécifiquement à des groupes particulièrement vulnérables, tels que les migrantes, les personnes âgées ou les personnes en situation de handicap. La majorité des organismes responsables se déclarent satisfaits de la réalisation des objectifs propres à leurs mesures. Dans certains cas, les objectifs fixés ont même été dépassés, notamment grâce à une plus grande portée ou à une mise en réseau plus étroite avec d'autres acteurs. L'évaluation souligne que les aides financières sont essentielles pour de nombreux organismes responsables. Elles permettent de tester de nouvelles approches, de développer les offres existantes et de poursuivre celles qui ont fait leurs preuves. Elles favorisent en outre la professionnalisation et la mise en réseau des organismes responsables.

#### Facteurs de réussite et défis

Parmi les principaux facteurs de réussite, des mesures soutenues figurent une organisation professionnelle des projets, une mise en réseau étroite avec d'autres acteurs du système de prévention de la violence et une attention accrue de la part de la société et du monde politique envers cette thématique. Les aides financières du BFEG contribuent directement ou indirectement à tous ces facteurs. Dans le même temps, l'évaluation a également mis en évidence certains défis majeurs. La part élevée de financement propre requise, en particulier pour les activités régulières, constitue un obstacle important pour de nombreux organismes responsables. Bon nombre d'organisations ne disposent que de ressources financières limitées. De nombreux organismes responsables estiment en outre que les formalités administratives liées au dépôt des requêtes, à la présentation des rapports financiers et à l'établissement des rapports sont conséquentes, en particulier pour les petites ONG ou les projets impliquant plusieurs organisations partenaires assurant le financement. Une fois que les aides financières ne sont plus octroyées, le financement à long terme des mesures réalisées avec succès représente un autre défi. Au cours des quatre premières années d'octroi des aides financières, seules quelques mesures ont réussi à obtenir un financement durable de la part des cantons, des communes ou d'autres bailleurs de fonds.

#### Appréciation par l'équipe d'évaluation

D'après la conclusion de l'équipe d'évaluation, les mesures soutenues ont globalement bien atteint leurs objectifs et attestent de leur pertinence et de leur grande importance pour l'ensemble du système dans le domaine de la prévention et de la lutte contre la violence à l'égard des femmes et la violence domestique en Suisse. Les aides financières contribuent largement à la mise en œuvre de la Convention d'Istanbul. Elles permettent la réalisation de nombreux projets pertinents au niveau national et cantonal qui, sans soutien financier, ne pourraient pas voir le jour ou seulement de manière très limitée:

- Dans le domaine de l'information et de la sensibilisation, les aides financières aident les cantons et la société civile à mener des projets plus efficaces, plus larges ou plus ambitieux. Les aides financières sont particulièrement importantes pour atteindre des groupes cibles spécifiques et marginalisés, pour élargir la portée des campagnes de sensibilisation et pour développer de nouveaux formats innovants.
- Dans le domaine de la formation continue et du développement des compétences des spécialistes, les mesures soutenues par des aides financières donnent de nouvelles impulsions et contribuent à établir et à diffuser davantage les offres existantes.
- Les aides financières revêtent une grande importance dans le domaine de l'expérimentation et du développement d'approches de conseil. Les cantons sont particulièrement sollicités

pour développer leurs offres de conseil, diversifier les moyens techniques d'accès et élargir la portée de leurs prestations. Grâce aux aides financières, des formats de conseil innovants ont pu être développés et sont désormais proposés dans différents cantons.

- Dans le domaine de la coordination et de la mise en réseau, la ratification de la Convention d'Istanbul a permis quelques améliorations ces dernières années. Toutefois, la présente évaluation a clairement montré qu'il reste encore beaucoup à faire dans ce domaine, même si les aides financières apportent une contribution importante dans certains cas. Cela peut se traduire, par exemple, par une meilleure implication de certaines ONG ou par une mise en réseau encore plus étroite entre les services spécialisés dans l'aide aux victimes ou ceux qui travaillent avec les auteurs de violences et les autres acteurs du système dans son ensemble.
- Dans le domaine de l'évaluation et de l'assurance qualité, il existe encore peu de mesures soutenues par des aides financières durant les quatre premières années de la pratique d'octroi. Au niveau national et cantonal également, il n'y a actuellement aucune initiative d'envergure et, par conséquent, peu d'incitations pour les acteurs à développer des mesures dans ce domaine et à solliciter des aides financières. L'importance des aides financières pour l'évaluation et l'assurance qualité est donc encore relativement faible à l'heure actuelle.
- En revanche, les aides financières jouent un rôle important dans la recherche en matière de prévention de la criminalité. Selon les acteurs interrogés dans le domaine de la recherche, les aides financières comblent ici une lacune, car il n'existe presque aucun autre organisme dans le paysage suisse de la recherche qui soutienne des projets de recherche axés sur la pratique dans ce domaine. En outre, les mesures soutenues fournissent des bases importantes pour d'autres domaines de la prévention tels que la formation et la formation continue, la sensibilisation et le conseil.

Les aides financières sont particulièrement pertinentes pour la mise en œuvre de projets pilotes, de projets intercantonaux et de projets de recherche axés sur la pratique. Au-delà du soutien direct aux mesures, les aides financières contribuent à la professionnalisation des organismes responsables et leur facilitent l'obtention de fonds tiers, car elles sont considérées comme une référence en matière de qualité par d'autres bailleurs de fonds.

#### Conclusion et recommandations pour le développement

Après quatre ans d'octroi, les aides financières sont bien établies et répondent à un besoin réel des cantons et de la société civile. L'évaluation montre également la grande pertinence des aides financières pour l'ensemble du système de prévention et de lutte contre la violence à l'égard des femmes et la violence domestique en Suisse. Dans ce contexte, l'évaluation recommande de maintenir les aides financières et d'examiner des mesures visant à répondre au

besoin de soutien financier continu pour les mesures qui ont fait leurs preuves. Compte tenu des ressources limitées et des prévisibles requêtes excédant bientôt ces dernières, il convient également d'envisager de fixer des priorités thématiques et de lier plus étroitement les aides financières aux priorités stratégiques de la Confédération et des cantons dans le domaine de la lutte et de la prévention contre la violence à l'égard des femmes et la violence domestique. En outre, il est recommandé que la Confédération et les cantons développent conjointement des solutions de financement durables pour les mesures qui ont fait leurs preuves dans la mise en œuvre de la Convention d'Istanbul et que la recherche sur l'efficacité dans le domaine de la prévention de la violence soit renforcée de manière ciblée. Enfin, il convient d'examiner si une modification de l'ordonnance permettrait de réduire la part de financement propre pour les activités régulières et de garantir et d'augmenter la prise en compte du travail non rémunéré, afin de soulager en particulier les organisations de la société civile. Il est également recommandé d'alléger la charge administrative des organismes responsables dans le cadre de la numérisation des processus prévue pour 2026.

# Management Summary (I)

Dal 2021 l'Ufficio federale per l'uguaglianza fra donna e uomo (UFU) stanzia ogni anno circa tre milioni di franchi di aiuti finanziari per lo sviluppo di progetti e iniziative regolari volti a prevenire e combattere la violenza nei confronti delle donne e in ambito domestico. La presente valutazione esamina le modalità di utilizzo di tali fondi e il relativo impatto e fornisce raccomandazioni per lo sviluppo delle pratiche di erogazione dei sussidi.

Dal 2021 al 2024 sono state presentate complessivamente 122 richieste, di cui 79 approvate, il che corrisponde a una percentuale di approvazione del 65%. Nel complesso sono stati stanziati circa 14,3 milioni di franchi e l'importo medio della sovvenzione per ciascuna misura<sup>6</sup> si è attestato intorno ai 181'000 franchi. La maggior parte delle misure approvate viene attuata da organizzazioni non governative (ONG) e ha come finalità principali la prevenzione, la sensibilizzazione e la formazione continua. Dalla valutazione emerge che gli aiuti finanziari erogati dall'UFU nei primi quattro anni dalla relativa introduzione hanno consentito di realizzare numerosi progetti innovativi. Le misure promosse hanno contribuito a rafforzare la consapevolezza sociale nei confronti della violenza contro le donne e in ambito domestico, a raggiungere nuovi gruppi destinatari e a sperimentare approcci innovativi in materia di prevenzione e consulenza. Molti progetti si sono rivolti in modo mirato a gruppi particolarmente vulnerabili, come migranti o persone anziane.

Contestualmente, la valutazione ha messo in luce anche una serie di criticità, tra cui la quota elevata di autofinanziamento, richiesta in particolare per le attività regolari, che rappresenta un impegno importante per gran parte degli enti promotori e gli oneri amministrativi per la presentazione delle richieste e la stesura dei rapporti che pesano su molte organizzazioni. Anche il finanziamento a lungo termine di progetti di successo oltre il periodo di erogazione degli aiuti finanziari si conferma essere un problema centrale.

La valutazione dimostra che gli aiuti finanziari assumono globalmente una grande rilevanza ai fini della prevenzione e della lotta contro la violenza nei confronti delle donne e in ambito domestico in Svizzera e contribuiscono in modo significativo all'attuazione della Convenzione di Istanbul, consentendo la realizzazione di numerosi progetti rilevanti a livello nazionale e cantonale che, senza tali sussidi, non potrebbero essere messi in atto o solo con forti limitazioni. Alla luce di quanto precede, la valutazione consiglia di mantenere gli aiuti finanziari dell'UFU e, in considerazione dell'esaurimento del credito che si delinea dopo soli quattro anni di

<sup>6</sup> Nel presente Rapporto di valutazione, il termine «misure» si riferisce ai progetti patrocinati dall'UFU e alle attività regolari.

# |xviii

concessione dei sussidi, invita a esaminare la possibilità di aumentarne l'importo. Ciò consentirebbe, in particolare di garantire la prosecuzione di misure collaudate, in vista di un utilizzo sostenibile dei fondi pubblici.

#### Riassunto

#### Contesto e obiettivi della valutazione

Dal 2021 l'Ufficio federale per l'uguaglianza fra donna e uomo (UFU) stanzia ogni anno circa tre milioni di franchi di aiuti finanziari per lo sviluppo di progetti e iniziative regolari volti a prevenire e combattere la violenza nei confronti delle donne e in ambito domestico. Tali sussidi sono stati istituiti per sostenere in modo mirato misure<sup>7</sup> nel campo dell'informazione, della sensibilizzazione, della formazione continua, della consulenza, del coordinamento, della garanzia della qualità e della ricerca. Le misure sostenute attraverso gli aiuti finanziari devono contribuire a prevenire la violenza nei confronti delle donne e in ambito domestico in Svizzera, a proteggere le persone che ne sono vittima e a rafforzare la consapevolezza sociale su questa problematica. La valutazione è stata commissionata con l'obiettivo di analizzare l'attuazione degli aiuti finanziari dal 2021 al 2024, indagando con particolare attenzione questioni relative alle basi legali (ordinanza<sup>8</sup> e direttive) e alle pratiche di erogazione, ai risultati e all'efficacia delle misure promosse, nonché all'importanza dei sussidi in un'ottica globale.

#### Concezione e metodologia di valutazione

La valutazione, eseguita applicando un approccio di ricerca che combina elementi quantitativi e qualitativi, si basa su un'analisi esaustiva della banca dati dell'UFU relativa a tutte le richieste presentate e le misure approvate nel quadriennio 2021–2024 ed è completata da interviste qualitative rilasciate dagli enti promotori che hanno beneficiato degli aiuti finanziari. Nei gruppi di discussione (focus group) sono intervenuti anche rappresentanti della Confederazione, dei Cantoni, delle ONG e del mondo della ricerca.

#### Direttive e pratiche di concessione degli aiuti finanziari dell'UFU

La concessione degli aiuti finanziari è disciplinata da direttive ben precise. Le richieste possono essere presentate due volte all'anno da organizzazioni pubbliche e private senza scopo di lucro con sede in Svizzera. Tanto i progetti di durata limitata nel tempo quanto le attività regolari possono beneficiare dei sussidi. Per i progetti è possibile richiedere al massimo il 50 % dei costi computabili, mentre per le attività regolari la quota di sovvenzione non può superare il 25 %. La quota restante del finanziamento deve essere erogata dagli enti promotori stessi o deve essere costituita da fondi di terzi. Tra i criteri qualitativi principali rientrano la qualità della richiesta a livello formale e dei contenuti, la portata geografica (coinvolgimento di almeno tre

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Nel presente Rapporto di valutazione, il termine «misure» si riferisce ai progetti patrocinati dall'UFU e alle attività regolari.

<sup>8</sup> RS 311.039.7 - Ordinanza del 13 novembre 2019 sulle misure di prevenzione e di lotta alla violenza nei confronti delle donne e alla violenza domestica (Ordinanza contro la violenza nei con... | Fedlex

Cantoni, applicazione a livello di regione linguistica o su scala nazionale) e la definizione chiara degli obiettivi e dei gruppi destinatari. L'UFU può inoltre imporre vincoli e subordinare la concessione degli aiuti finanziari ad esempio all'esecuzione di una valutazione esterna, all'estensione ad altre regioni o al collegamento in rete con altre organizzazioni.

#### Analisi delle richieste presentate e delle misure approvate

Dal 2021 al 2024 sono state presentate complessivamente 122 richieste, di cui 79 approvate. Nel complesso sono stati stanziati circa 14,3 milioni di franchi e l'importo medio della sovvenzione per ciascuna misura si è attestato intorno ai 181'000 franchi. Il 63 % dei costi complessivi delle misure promosse è stato finanziato dagli enti stessi o attraverso fondi di terzi. La maggior parte delle misure approvate viene attuata da ONG, ma anche da enti amministrativi decentralizzati (come ad es. università/scuole universitarie e ospedali) e pubbliche amministrazioni. Queste misure hanno come finalità principali l'informazione, la sensibilizzazione, il trasferimento di conoscenze, la formazione continua e lo sviluppo delle competenze di specialisti. Le misure approvate sono ripartite tra tutte le regioni e le aree linguistiche della Svizzera e riguardano anche progetti nazionali, regionali e intercantonali.

#### Risultati e effetti delle misure promosse

Dalla valutazione emerge che gli aiuti finanziari erogati nei primi quattro anni dalla relativa introduzione hanno consentito di realizzare numerosi progetti innovativi in grado di soddisfare esigenze specifiche. Le misure promosse hanno contribuito a rafforzare la consapevolezza sociale nei confronti della violenza contro le donne e in ambito domestico, a raggiungere nuovi gruppi destinatari e a sperimentare approcci innovativi in materia di prevenzione e consulenza. Molte misure si rivolgono in modo mirato a gruppi particolarmente vulnerabili, come migranti, persone anziane o persone con disabilità. La maggior parte degli enti promotori dichiara di essere soddisfatta degli obiettivi raggiunti mediante le misure attuate. In alcuni casi gli obiettivi prefissati sono stati persino superati, principalmente grazie a un'applicazione su più ampia scala o a un'interconnessione più stretta con altri attori. La valutazione mette in luce la centralità degli aiuti finanziari per molti enti promotori: oltre a consentire di sperimentare nuovi approcci, di sviluppare le offerte esistenti e di portare avanti quelle già collaudate, questi strumenti favoriscono, infatti, la professionalizzazione e la messa in rete degli enti coinvolti.

#### Fattori di successo e sfide

Tra i principali fattori di successo delle misure promosse figurano l'organizzazione professionale dei progetti, la stretta interconnessione con altri attori del sistema di prevenzione della violenza e la maggiore attenzione rivolta dalla società e dal mondo politico a questa tematica. Gli aiuti finanziari dell'UFU contribuiscono direttamente o indirettamente a tutti questi fattori. Contestualmente, la valutazione ha messo in luce anche alcune importanti criticità, tra cui la quota elevata di autofinanziamento, richiesta in particolare per le attività regolari, che rappresenta un impegno importante per gran parte degli enti promotori che dispongono di risorse finanziarie limitate. Numerosi enti ritengono, inoltre, che gli oneri amministrativi per la presentazione delle richieste, la rendicontazione finanziaria e la stesura dei rapporti siano molto elevati, soprattutto per le ONG di piccole dimensioni o per i progetti che coinvolgono diversi partner che garantiscono il finanziamento. Anche il finanziamento a lungo termine, oltre il periodo di erogazione degli aiuti finanziari, di misure realizzate con successo si conferma essere un problema centrale. Nel corso dei primi quattro anni di erogazione dei sussidi, solo alcune misure sono riuscite a ottenere un finanziamento duraturo da parte di Cantoni, Comuni e altri finanziatori.

#### Apprezzamento del team di valutazione

Secondo le conclusioni del team di valutazione, le misure patrocinate hanno raggiunto gli obiettivi prefissati in modo complessivamente soddisfacente e si confermano essere di grande rilevanza e utilità per il sistema nella sua globalità ai fini della prevenzione e della lotta contro la violenza nei confronti delle donne e in ambito domestico in Svizzera. Gli aiuti finanziari contribuiscono in modo significativo all'attuazione della Convenzione di Istanbul, consentendo la realizzazione di numerosi progetti di rilievo a livello nazionale e cantonale che, senza tali sussidi, non potrebbero essere messi in atto o solo con forti limitazioni.

- Nell'ambito dell'informazione e della sensibilizzazione gli aiuti finanziari consentono ai Cantoni e alla società civile di organizzare progetti più efficaci, di più ampio respiro o di maggiore complessità. Questi strumenti si rivelano particolarmente utili per raggiungere gruppi destinatari specifici o marginalizzati, per estendere la portata delle campagne di sensibilizzazione e per sviluppare nuovi formati innovativi.
- A livello di formazione continua e sviluppo delle competenze di specialisti, le misure sostenute attraverso gli aiuti finanziari forniscono nuovi input e contribuiscono a consolidare e a diffondere le offerte esistenti.
- Gli aiuti finanziari rivestono una grande importanza nell'ambito della sperimentazione e dell'ulteriore sviluppo di approcci alla consulenza. I Cantoni sono particolarmente richiesti a sviluppare le offerte di consulenza, a diversificare le modalità d'accesso anche dal punto di vista tecnico e a estendere la portata delle prestazioni fornite. Gli aiuti finanziari hanno consentito di sviluppare formati di consulenza innovativi che vengono ora proposti in diversi Cantoni.

- Dal punto di vista del coordinamento e della messa in rete la ratifica della Convenzione di Istanbul ha portato alcune migliorie negli ultimi anni. Per quanto in molti casi gli aiuti finanziari forniscano un contributo importante, la presente valutazione dimostra chiaramente che sono richiesti ancora molti interventi in questo campo, al fine di consentire, ad esempio, un maggiore coinvolgimento di alcune ONG o un'interconnessione ancor più stretta tra i servizi specializzati che forniscono aiuto alle vittime di violenza o che lavorano con gli autori di tali reati e gli altri attori del sistema nel suo complesso.
- Nell'ambito della valutazione e della garanzia della qualità sono ancora poche le misure sostenute attraverso gli aiuti finanziari a quasi quattro anni dalla loro introduzione. A livello nazionale e cantonale non si segnalano attualmente iniziative di rilievo e, di conseguenza, stimoli in grado di incentivare gli attori a sviluppare misure in questo settore e a richiedere aiuti finanziari. Al momento la rilevanza dei sussidi per la valutazione e la garanzia della qualità è ancora relativamente contenuta.
- Per contro gli aiuti finanziari giocano un ruolo importante nella ricerca per la prevenzione della criminalità. Secondo gli attori intervistati provenienti dal settore della ricerca, gli aiuti finanziari colmano una lacuna, in quanto nel panorama svizzero della ricerca non esiste praticamente nessun altro ente che sostiene progetti di ricerca basati sulla pratica in questo campo. Le misure sostenute forniscono, inoltre, delle basi importanti per altri ambiti della prevenzione come la formazione e la formazione continua, la sensibilizzazione e la consulenza.

Gli aiuti finanziari rivestono una grande importanza ai fini dell'attuazione di progetti pilota, intercantonali e di ricerca basati sulla pratica. Oltre a fornire un sostegno diretto alle misure, contribuiscono altresì alla professionalizzazione degli enti promotori agevolandoli nell'ottenimento di fondi di terzi, essendo ritenuti un punto di riferimento in termini di qualità da altri finanziatori.

#### Conclusioni e raccomandazioni per lo sviluppo

A quattro anni dalla loro introduzione, gli aiuti finanziari si rivelano essere uno strumento consolidato che risponde a un bisogno reale dei Cantoni e della società civile. La valutazione mostra, inoltre, la grande rilevanza che essi assumono per il sistema complessivo di prevenzione e di lotta contro la violenza nei confronti delle donne e in ambito domestico in Svizzera. La valutazione consiglia di mantenere tali sussidi e di esaminare altre misure volte a soddisfare l'esigenza di supporto finanziario continuo per iniziative consolidate. Tenendo conto delle risorse limitate e del prevedibile esaurimento dei fondi, sarebbe opportuno, inoltre, fissare delle priorità tematiche e collegare più strettamente gli aiuti finanziari alle priorità strategiche della

#### |xxiii

Confederazione e dei Cantoni nell'ambito della prevenzione e della lotta contro la violenza nei confronti delle donne e in ambito domestico. Inoltre, è raccomandato che la Confederazione e i Cantoni sviluppassero congiuntamente soluzioni di finanziamento a lungo termine per le misure che hanno permesso di ottenere risultati concreti nell'attuazione della Convenzione di Istanbul e che la ricerca sull'efficacia nel campo della prevenzione della violenza venisse potenziata in modo mirato. Occorre appurare, infine, se un'eventuale modifica dell'ordinanza permetterebbe di ridurre la quota di autofinanziamento per le attività regolari e di garantire e aumentare la riconoscibilità del lavoro non remunerato, al fine di sollevare in particolare le organizzazioni della società civile. È raccomandato anche ridurre gli oneri amministrativi degli enti promotori nell'ambito della digitalizzazione dei processi in programma per il 2026.

## 1. Einleitung

In diesem Kapitel werden die Ausgangslage und die Ziele der Evaluation sowie das Evaluationsdesign vorgestellt. Das der Evaluation zugrunde liegende Wirkungsmodell, welches auch den nationalen, interkantonalen und kantonalen Kontext im Bereich Gewaltprävention beschreibt, wird in Kapitel 1.3 ausführlich dargestellt.

#### 1.1. Ausgangslage und Ziele der Evaluation

Seit 2021 vergibt das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) Finanzhilfen für Projekte und regelmässige Aktivitäten zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt im Umfang von rund 3. Mio. CHF pro Jahr. Die in der gleichnamigen Verordnung geregelten Finanzhilfen stützen sich auf Art. 386 StGB in Übereinstimmung mit Art. 8 der Istanbul-Konvention. Die mit den Finanzhilfen unterstützten Massnahmen können gemäss den Richtlinien zu den Finanzhilfen (EBG 2024) eines oder mehrere der folgenden Ziele avisieren:

- 1. Information, Sensibilisierung und Wissensvermittlung
- 2. Weiterbildung und Kompetenzentwicklung von Fachpersonen
- 3. Beratung und Weiterentwicklung von Beratungsansätzen<sup>9</sup>
- 4. Koordination und Vernetzung
- 5. Qualitätssicherung und Evaluation
- 6. Kriminalpräventive Forschung

Nach den ersten vier Vergabejahren werden die Finanzhilfen erstmalig evaluiert. Dazu hat das EBG das Forschungs- und Beratungsbüro INFRAS mit der Evaluation der Finanzhilfen in der Periode 2021-2024 beauftragt. Die Evaluation soll Fragen zu drei Hauptbereichen beantworten:

- A. Übersicht und Bilanz der Finanzhilfevergabe
- B. Beitrag und Bedeutung der Finanzhilfen
- C. Zweckmässigkeit der Richtlinien zu den Finanzhilfen

Die Evaluation erstellt eine Übersicht und Bilanz über die Finanzhilfen und gibt über die Wirkung der damit ermöglichten Massnahmen Auskunft. Sie zeigt darüber hinaus die Bedeutung

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Anstelle des in den Richtlinien als «Beratung und Weiterentwicklung von Beratungsansätzen» genannten Ziels wird im Weiteren von «Erprobung und Weiterentwicklung von Beratungsansätzen» gesprochen, da das EBG aufgrund der Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen keine Finanzhilfen an die kontinuierliche Beratung von Opfern und Tatpersonen leistet.

der Finanzhilfen für die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in der Schweiz auf. Die Evaluation hat zudem zum Ziel, die Vergabepraxis des EBG vor dem Hintergrund des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen (RS 616.1, Subventionsgesetz SuG) auf einen möglichst effektiven und effizienten Einsatz der beschränkten Mittel zu beurteilen. Im Rahmen dessen werden die Zweckmässigkeit der Verordnung und der Richtlinien überprüft und Empfehlungen für die weitere Entwicklung der Vergabepraxis formuliert. Die Evaluation hat damit sowohl summativen als auch formativen Charakter.

## 1.2. Evaluationsdesign

#### 1.2.1. Evaluationsgegenstände und -fragen

Das Hauptaugenmerk der Evaluation liegt auf der Ebene der Finanzhilfe(vergabe) des EBG sowie auf der Ebene der damit finanzierten Massnahmen sowie der daraus resultierenden Wirkungen:

- Auf Ebene der Inputs werden hauptsächlich die rechtlichen Grundlagen der Finanzhilfevergabe untersucht. Die Prozesse und Instrumente des EBG zur Finanzhilfevergabe, zur Entscheidfindung und Begleitung der Massnahmen sind nicht Gegenstand der Evaluation.
- Auf Ebene der Umsetzung wird gezeigt, von wem und für welche Art von Massnahmen Gesuche eingereicht und welche Art der Gesuche bewilligt wurden.
- Auf Ebene der Outputs wird untersucht, welche Ergebnisse, Produkte und Dienstleistungen im Rahmen der unterstützten Massnahmen konkret entwickelt wurden, welche Zielgruppen damit anvisiert und effektiv erreicht wurden und welche Erfolgsfaktoren und Hindernisse identifiziert werden können.
- Auf Ebene der Outcomes analysiert die Evaluation den Wirkungsbeitrag der Finanzhilfen respektive der mit den Finanzhilfen unterstützten Massnahmen zu den Zielen der Verordnung (Outcome I). Dabei werden die Wechselwirkungen mit anderen Massnahmen und Einflussfaktoren auf kantonaler und nationaler Ebene berücksichtigt und die Bedeutung der Finanzhilfen vis-à-vis diesen weiteren Aktivitäten und Einflussfaktoren herausgearbeitet. Nicht im Fokus der Evaluation steht aus methodischen Gründen der Beitrag der Finanzhilfen zur Stärkung respektive Minderung von Schutz- und Risikofaktoren (Outcome 2). Auch der langfristige Wirkungsbeitrag der Finanzhilfen (Impact) also ihr Beitrag zur Reduktion von Gewalt und der gesellschaftlichen Kosten von Gewalt wird in der vorliegenden Evaluation nicht vertieft. Dies liegt zum einen am Zeithorizont der Evaluation und zum anderen an der Multikausalität von interpersonaler Gewalt (siehe weiter unten), welche es verunmöglicht, den direkten Beitrag einer Massnahme oder der Finanzhilfen als Ganzes zur Reduktion von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt herauszufiltern.

Die detaillierten Evaluationsfragen sind in Annex A1 aufgeführt.

#### 1.2.2. Beurteilungsmethodik und -kriterien

Tabelle 1 zeigt, anhand welcher Kriterien, Analysen und Vergleiche die Finanzhilfen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt 2021-2024 beurteilt werden:

- Erstens beziehen wir uns bei unserer Beurteilung auf den rechtlichen Rahmen (StGB, Verordnung) sowie den weiteren Kontext der Kriminal- und Gewaltprävention auf Ebene von Bund und Kantonen (siehe Kapitel 1.3 /bzw. Annex A2).
- Zweitens holen wir die Einschätzungen und Erwartungen relevanter Akteurinnen und Akteure im Themenbereich Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt sowie Kriminalprävention im weiteren Sinne auf Ebene Bund, Kantone, NGOs und Wissenschaft ein zu Relevanz, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit der Finanzhilfen und lassen diese in die Beurteilung einfliessen.
- Drittens werden die Ziele und Handlungsfelder der Finanzhilfen sowie der unterstützten Massnahmen in einem Wirkungsmodell verortet und auf dieser Grundlage überprüft, welche konkreten Wirkungsbeiträge aus den Finanzhilfen respektive den unterstützen Massnahmen hervorgehen. Auf dieser Grundlage können auch allfällige Lücken auf Ebene der Ziele/Handlungsfelder oder der unterstützten Massnahmen identifiziert werden.

In der folgenden Tabelle sind die Gegenstände, Beurteilungskriterien und Vergleiche für die Evaluation der Finanzhilfen aufgeführt. Die entsprechenden Forschungsmethoden sind in Kapitel 1.2.3 genauer beschrieben.

Tabelle 1: Kriterien, Vergleiche und Datengrundlagen

Gegenstände	Kriterien	Vergleiche/Analysen
Inputs (Richtli- nien und Ver- ordnung)	<ul> <li>Zweckmässigkeit der Richtlinien</li> <li>Vollständigkeit der Ziele der Verordnung und der Richtlinien mit Blick auf die Schutz- und Risiko- faktoren interpersonel- ler Gewalt</li> </ul>	<ul> <li>Analyse der Verständlichkeit und Vollständigkeit der Richtlinien aus Sicht von (potenziellen) Gesuchstellenden</li> <li>Analyse, inwiefern Verordnung und Richtlinien den Handlungsspielraum gemäss StGB ausnutzen</li> <li>Analyse, inwiefern Verordnung und Richtlinien die relevanten Handlungsfelder zur Stärkung von Schutzfaktoren und Milderung von Risikofaktoren interpersoneller Gewalt abdecken bzw. ob Lücken bestehen</li> </ul>
Umsetzung (Vergabepraxis 2021-24)	<ul> <li>Kohärenz mit Verord- nung und Richtlinien</li> </ul>	<ul> <li>Analyse der Aufteilung der Finanzhilfen auf die Ziele, Themen, Trägerschaften, nach geografischer Reichweite/Region, Projektart/Ergebnistyp, Zielgruppen, Formen der Kriminalprävention etc.</li> <li>Analyse der Ablehnungsgründe und Auflagen</li> </ul>
Outputs der geförderten	<ul><li>Angemessene Ziel- und Zielgruppenerreichung</li></ul>	<ul> <li>Soll-Ist-Vergleiche: Analyse der Ergebnisse der unterstützten Massnahmen und der erreichten Zielgruppen</li> </ul>

Gegenstände	Kriterien	Vergleiche/Analysen
Massnahmen	<ul> <li>Angemessenheit der Ergebnisse aus Sicht relevanter Akteure/Akteurinnen</li> </ul>	<ul> <li>Analyse, inwieweit die Umsetzung der Massnahmen, ihre Ergebnisse und die Zielgruppenerreichung den Projektzielen und den Erwartungen der Beteiligten entsprechen</li> <li>Analyse der Erfolgsfaktoren und Hindernisse für die Zielerreichung</li> <li>Vergleich mit den Erwartungen und Einschätzungen relevanter Akteurinnen und Akteure im Bereich Gewalt gegen Frauen/häusliche Gewalt</li> </ul>
Outcomes (v.a. Outcome I)	<ul> <li>Beitrag zu positiven Veränderungen bei den Zielgruppen bzw. zu den Zielen der Verordnung (Contribution claim/Wirkungsbeitrag)</li> <li>Nachhaltigkeit der mit Finanzhilfen unterstützten Massnahmen</li> </ul>	<ul> <li>Policy on/off bzw. Vorher-Nachher-Vergleiche: Analyse, inwiefern die Massnahmen zu Veränderungen bei den erreichten Zielgruppen geführt haben, z.B. Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit, Wissenszuwachs von Fachpersonen, Beratung von Opfern oder Tatpersonen etc.</li> <li>Analyse, inwiefern die auf die Massnahmen zurückzuführenden Wirkungen einen Beitrag zum Zweck und zu den Zielen der Verordnung leisten und wo allenfalls Lücken bestehen</li> <li>Analyse der Einbettung und der Bedeutung der Finanzhilfen im Kontext der weiteren Massnahmen zur Kriminal- und Gewaltprävention auf nationaler und kantonaler Ebene (strategische, systemische, finanzielle Bedeutung)</li> <li>Analyse, inwieweit die unterstützten Massnahmen nach Ende der Finanzhilfen weitergeführt werden</li> </ul>

Tabelle INFRAS.

#### 1.2.3. Methodisches Vorgehen

Im Folgenden werden die wichtigsten Forschungsmethoden, die in der vorliegenden Evaluation zur Anwendung kommen, kurz beschrieben:

#### Breite Auswertung der eingereichten Gesuche mittels Datenbank des EBG

Alle im Evaluationszeitraum eingereichten Gesuche und die entsprechenden Entscheide des EBG wurden deskriptiv analysiert. Dazu nutzten wir die Datenbank des EBG (Stand per 31.12.2024). Die Analyse der Gesuche erfolgte deskriptiv-statistisch. Ergänzend wurden die Gründe, weshalb das EBG einzelne Gesuche abgelehnt hat, sowie die Auflagen, die das EBG den bewilligten Massnahmen auferlegt hat, qualitativ ausgewertet.

#### Detaillierte Analyse der bewilligten Gesuche

Die Zwischen-, Schluss- und Evaluationsberichte zu allen bis 31.12.2024 bewilligten Massnahmen wurden qualitativ ausgewertet. Der Fokus lag auf der Auswertung zur Reichweite der Massnahmen, zur Bedeutung der Finanzhilfen (z.B. Anteil der Finanzhilfen bei Eingabe und bei Projektende) und zur Wirkung der Finanzhilfen (z.B. Reichweite Nutzniessende und Beitrag zu den Globalzielen der Verordnung).

#### Vertiefende Analyse ausgewählter Massnahmen

Gestützt auf die Ergebnisse der breiten Daten- und Dokumentenanalyse wurde eine Auswahl von 34 Massnahmen vertieft analysiert (vgl. Kapitel 2, Annex A4 und Annex A5). Dabei wurden Massnahmen zu jedem Ziel der Verordnung sowie verschiedene Typen von Outputs, Massnahmen von verschiedenen Organisationsformen, aus allen Sprachregionen und für unterschiedliche Zielgruppen berücksichtigt. Wichtigste Grundlage der vertiefenden Analyse waren qualitative Leitfadeninterviews mit den Projektleitenden. Ziel war es, die Wirkungsbeiträge der Massnahmen zu vertiefen und Hinweise zur Wirksamkeit und Bedeutung der Finanzhilfen im Kontext zu erlangen. Gleichzeitig lieferte die vertiefende Analyse die Grundlage für die Contribution Stories (vgl. Kapitel 1.2.4 und Annex A6).

#### Fokusgruppen mit relevanten Akteurinnen und Akteuren

Weiter führten wir vier virtuelle Fokusgruppen mit Vertretungen des Bundes, der Kantone, der Forschung und von NGOs durch. Ziel der Gespräche war es, eine Beurteilung der Finanzhilfen aus Sicht relevanter Akteurinnen und Akteure im Bereich Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt und Kriminalprävention im weiteren Sinne einzuholen und die Ergebnisse zu den Wirkungsbeiträgen der Massnahmen (Contribution Stories, siehe Kapitel 1.2.4, vorheriger Abschnitt und Annex A6) zu validieren und zu ergänzen.

#### **Weitere Methoden**

Zusätzlich kamen folgende Methoden zur Anwendung:

- Mit den Expertinnen und Experten des EBG, die im Bereich Finanzhilfen tätig sind, wurde zu Arbeitsbeginn ein exploratives Gruppeninterview mit Fokus auf die Evaluationsfragen zu Verordnung/Richtlinien und Vergabepraxis geführt.
- Um die Einbettung und der Bedeutung der Finanzhilfen im Kontext der weiteren Massnahmen zur Kriminal- und Gewaltprävention auf nationaler und kantonaler Ebene beurteilen zu können, führten wir eine Kontextanalyse gestützt auf Internetrecherchen und Dokumentenanalysen durch.
- Im Rahmen eines virtuellen Workshops mit Expertinnen des EBG sowie weiteren Expertinnen aus Wissenschaft und Praxis diskutierten wir den Entwurf des Wirkungsmodells und entwickeln es auf Basis dieser Rückmeldungen anschliessend weiter.
- Mit potenziellen Gesuchstellenden führten wir kurze telefonische Gespräche, um Hinweise zu bekommen, ob die Richtlinien des EBG aus ihrer Sicht verständlich sind.

#### 1.2.4. Evaluationsansatz der Contribution Analysis

Auf Ebene der Outcomes I wird der Beitrag der Finanzhilfen respektive der mit den Finanzhilfen unterstützten Massnahmen zu den Zielen der Verordnung aufgezeigt. Wir orientieren uns hierfür an der so genannten Contribution Analysis (CA) nach Mayne (2012). Die CA zielt darauf ab, in einem systematischen Prozess den kausalen Beitrag einer Intervention zu einer intendierten Wirkung zu analysieren. Ausgehend von einem Wirkungsmodell wird schrittweise empirisch untersucht und beurteilt, welchen Beitrag die Intervention zu den angestrebten Wirkungen geleistet hat. Die Beurteilung des Wirkungsbeitrags einer Intervention auf Basis von empirischer Evidenz zu den geltend gemachten Wirkungsbezügen wird «Contribution Story» genannt (siehe dazu die detaillierten Stories in Annex A6).

Ein weiteres Merkmal der CA ist das iterative Vorgehen beim Sammeln empirischer Evidenz für die «Contribution Story». In unserem Fall werden die Wirkungsbeiträge zunächst mittels Analyse von Sekundärdaten (v.a. Schlussberichte der unterstützten Massnahmen) untersucht. Anschliessend führen wir qualitative Interviews mit Projektleitenden, um Lücken in der «Story» zu füllen. Schliesslich wird die «Contribution Story» in Fokusgruppengesprächen mit relevanten Stakeholdern des Gesamtsystems validiert und mit weiteren Informationen ergänzt.

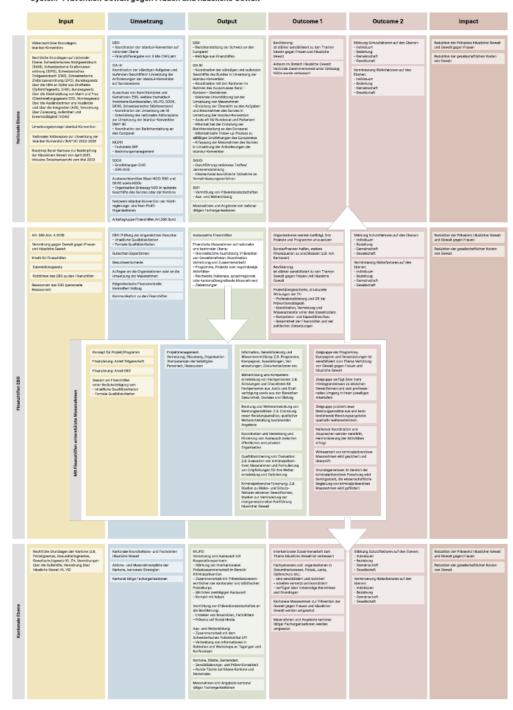
Typischerweise wird eine «Contribution Story» rückwärts erzählt («working backwards»): Das heisst, es wird von einer erwarteten oder beobachteten (positiven) Veränderung ausgegangen und rekonstruiert, wie es zu dieser Veränderung kam respektive wie die Intervention dazu beigetragen hat.

# 1.3. Wirkungsmodell und Kontextanalyse

Als Grundlage der Evaluation wurde ein detailliertes Wirkungsmodell (siehe Abbildung 1) erstellt, welches die Evaluationsgegenstände und -ebenen abbildet. Es stellt auch die Einbettung der Finanzhilfen und der einzelnen finanzierten Massnahmen im Kontext des «Systems» der Prävention von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in der Schweiz dar. Dadurch kommen die Wechselwirkungen zwischen den Finanzhilfen und weiteren Aktivitäten im System der Gewaltprävention auf nationaler und kantonaler Ebene zur Geltung. Das Wirkungsmodell gibt auch eine Übersicht über die relevanten Akteurinnen und Akteure. In Annex A2 sind die Rollen der verschiedenen Akteurinnen und Akteure, die zentralen gesetzlichen Grundlagen sowie die Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Ebenen des Wirkungsmodells detailliert beschrieben.

#### Abbildung 1: Detailliertes Wirkungsmodell

"System" Prävention Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt



Eine grössere Version des Wirkungsmodells in Druckauflösung kann unter <u>infras.ch/de/4096a/wirkungsmodell-ebg/</u> aufgerufen werden. Grafik INFRAS.

Ein zentraler Input des «Systems» Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt auf nationaler Ebene ist die Istanbul-Konvention (IK): Diese völkerrechtliche Grundlage ist in der Schweiz seit 2018 in Kraft. Die Ratifizierung der Istanbul-Konvention verpflichtet die Schweiz, sich gegen verschiedene Gewaltformen an Frauen (physische, psychische und sexuelle Gewalt, Stalking, Zwangsheirat, weibliche Genitalverstümmelung, Zwangsabtreibung und -sterilisierung sowie sexuelle Belästigung) sowie gegen häusliche Gewalt zu engagieren. Artikel 8 der Istanbul-Konvention besagt, dass Vertragsparteien ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung stellen müssen, um Massnahmen und Programme zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt umzusetzen.

Zur schweizweiten Umsetzung der Istanbul-Konvention ist ein Umsetzungskonzept vorhanden, in welchem unter anderem die Organisation der Umsetzung festgelegt ist (EDI 2018). Im Zuge der Legislaturplanung 2019-2023 beschloss das Parlament ausserdem die Ausarbeitung eines «Nationalen Aktionsplans der Schweiz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (NAP IK)» (Bundesrat 2022). Dieser läuft von 2022 bis 2026 und umfasst die Durchführung von 44 Massnahmen, die von Bund, Kantonen und Gemeinden umgesetzt werden. Die Hauptschwerpunkte des NAP IK sind die Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Ausund Weiterbildungen für Fachpersonen und ehrenamtlich Tätigen und die Verhütung und Bekämpfung von sexualisierter Gewalt und deren Ursachen.

Die Finanzhilfen des EBG sind nicht direkt Bestandteil des NAP IK. Sie sind jedoch eine Massnahme im Rahmen der Gleichstellungsstrategie 2030, in die der NAP ebenfalls eingebunden ist. Inhaltlich gibt es verschiedene Parallelen zwischen den Schwerpunkten des NAP IK und den Finanzhilfen. Die ersten beiden Wirkungsbereiche des NAP IK decken sich mit zwei Globalzielen der EBG-Finanzhilfen (Information, Sensibilisierung und Wissensvermittlung; Weiterbildung und Kompetenzentwicklung von Fachpersonen). Ausserdem wurden zahlreiche der im NAP IK erwähnten Massnahmen durch die Finanzhilfen des EBG gefördert. Einige Beispiele sind die Kampagnen «16 Tage gegen Gewalt an Frauen\*» der Organisation «Frieda» oder «Speak out, break the silence, get help, STOP the violence» der Organisation «Diaspora TV», die «Weiterbildung für Fachpersonen und Freiwillige im Asyl- und Migrationskontext» der Organisation «Brava» oder die Workshops zur «Früherkennung von häuslicher Gewalt im Spital» der Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana (SUPSI), sowie die Arbeiten zur «Prävention sexueller Gewalt in sozialpädagogischen Institutionen» der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) (Bundesrat 2022).

Für die Prävention und den Schutz der Bevölkerung vor häuslicher Gewalt sind gemäss der geltenden Aufgaben- und Kompetenzteilung zwischen Bund und Kantonen in erster Linie die **Kantone** zuständig. In den Kantonen bestehen dazu spezifische Interventions- und Koordinationsstellen, die in der Schweizerischen Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG)

zusammengeschlossen sind. Die gesetzlichen Grundlagen unterscheiden sich von Kanton zu Kanton. Mittlerweile haben alle Kantone Gewaltschutznormen in ihre Polizeigesetzgebung aufgenommen oder Gewaltschutzgesetze erlassen (SKHG 2025). Die kantonalen Polizeigesetze bzw. die speziell dem Gewaltschutz gewidmeten kantonalen Gesetze enthalten Bestimmungen, die insbesondere die Ausweisung von gewaltausübenden Personen aus dem gemeinsamen Haushalt, das Verbot ihrer Rückkehr oder die Anordnung von Rayon- oder Kontaktverboten ermöglichen. Weitere gesetzliche Grundlagen, die im Kontext der häuslichen Gewalt und der Gewalt gegen Frauen zur Anwendung kommen, sind z.B. kantonale Opferhilfegesetze und -verordnungen, Gesundheitsgesetze, Kindes- und Erwachsenenschutzgesetze sowie Sozial(hilfe)gesetze (EBG 2024). Diverse Kantone verfügen auch über eigene kantonale Aktions- und Massnahmenpläne sowie kantonale Strategien zur Verhinderung von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt. Im Zentrum stehen dabei die Sensibilisierung und Präventionsarbeit sowie die Organisation runder Tische mit den zentralen Akteurinnen und Akteuren der Kantone und Gemeinden. Diverse mit Finanzhilfen des EBG unterstützte Massnahmen dienen auch der Umsetzung von Massnahmen im Rahmen von kantonalen Aktions- und Massnahmenplänen.

Um verstärkt und koordiniert gegen häusliche Gewalt vorzugehen, wurde im April 2021 von Vertreterinnen und Vertretern des Bundes, der Kantone und der Zivilgesellschaft die **Roadmap Bund Kantone** zur Bekämpfung der häuslichen Gewalt verabschiedet. Viele der national oder interkantonal koordinierten Massnahmen im Rahmen des NAP IK sind auch in der Roadmap Bund Kantone (EJPD, KKJPD und SODK 2021) aufgeführt und werden dort durch weitere Massnahmen ergänzt wie z.B. die Massnahme Electronic Monitoring, welches ebenfalls mit Finanzhilfen unterstützt wird.

Eine wichtige Rolle spielen auch diverse zivilgesellschaftliche Akteure. Im **Netzwerk Istan-bul-Konvention der Nichtregierungs- und Non-Profit-Organisationen** haben sich rund 90 NGOs des Bereichs Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt zusammengeschlossen. In der Kerngruppe befinden sich die drei Organisationen BRAVA (ehemals TERRE DES FEMMES Schweiz), DAO (Dachorganisation Frauenhäuser Schweiz und Lichtenstein), sowie Frieda (die feministische Friedensorganisation / ehemals cfd). Das Netzwerk verfasst im Kontext des Monitorings der Umsetzung der Istanbul-Konvention einen Alternativ-Bericht (Netzwerk IK 2025a, 2025b) zur Situation in der Schweiz. Einige Organisationen aus dem Netzwerk führen auch Massnahmen durch, die mit Finanzhilfen gefördert werden, z.B. koordiniert Frieda die Kampagne «16 Tage gegen Gewalt an Frauen».

# 2. Detaillierte Analyse der bewilligten Massnahmen

In diesem Kapitel werden zuerst die Richtlinien und die Vergabepraxis des EBG kurz umschrieben. Darauf folgt eine Zusammenfassung der Analyse aller eingereichter Gesuche<sup>10</sup>. Der Rest des Kapitels befasst sich mit den 79 bewilligten Massnahmen (2021-2024). Für diese Auswertungen wurden neben der Datenbank des EBG auch die Dokumente der bewilligten Massnahmen in die Analyse miteinbezogen.

# 2.1. Richtlinien und Vergabepraxis des EBG

Wie bereits in Kapitel 1.1 erwähnt, ermöglicht die Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt es dem Bund, gestützt auf das Schweizerische Strafgesetzbuch StGB Massnahmen von Dritten zur Prävention und Bekämpfung von Gewaltstraftaten, die sich gegen Frauen richten oder die im häuslichen Kontext stattfinden, mit Finanzhilfen zu unterstützen. Es kann sich dabei um Primär-, Sekundär- oder Tertiärprävention handeln<sup>11</sup>.

Gesuche für die Finanzhilfen des EBG zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt können von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen nicht gewinnorientierten Trägerschaften mit Sitz in der Schweiz zweimal pro Jahr (Frist per 31. Januar oder per 31. August) eingereicht werden. Insgesamt stehen dem EBG pro Jahr rund 3 Mio. CHF für Massnahmen<sup>12</sup> zur Verfügung. Dieser Betrag wurde in den vergangenen Jahren zunehmend ausgeschöpft:

Tabelle 2: Kreditausschöpfung 2021–2024

	2021	2022	2023	2024
Finanzhilfekredit insgesamt (CHF)	3'000'000	2'875'000	2'904'400	2'926'500
Ausbezahlte Finanzhilfe (CHF)	1'677'437 <sup>13</sup>	2'379'055	2'488'225	2'651'127
Kreditrest (CHF)	1'322'563	495'945	416'175	275′373

Tabelle INFRAS. Quelle: EBG

Würden mehr Gesuche eingereicht als Finanzhilfen zur Verfügung stehen, hätte das EDI gemäss Subventionsgesetz und der Verordnung gegen Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt die

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Eine detailliertere Auswertung der eingereichten Gesuche befindet sich in Annex A3.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Primärprävention setzt bei den Ursachen und Risikofaktoren an, Sekundärprävention setzt in Risiko- oder Krisensituationen ein und Tertiärprävention beschäftigt sich mit Massnahmen, die im Nachgang einer Straftat neue Straftaten verhindern (EBG 2024).

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Der Begriff «Massnahmen» fasst im vorliegenden Evaluationsbericht durch das EBG unterstützte Projekte und regelmässige Aktivitäten zusammen.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Ein Grossteil der im ersten Jahr gesprochenen Finanzhilfen wurden erst in den Folgejahren finanzwirksam.

Möglichkeit, eine Prioritätenordnung festzulegen. Möglich wäre gemäss Verordnung ausserdem die Festlegung thematischer Schwerpunkte und Zielvorgaben. Beide Optionen kamen in der erst vierjährigen Vergabepraxis nicht zum Einsatz.

Gesuche können entweder für **Projekte** oder für **regelmässige Aktivitäten** eingereicht werden. Projekte haben einen einmalig und zeitlich begrenzten Charakter. Der Anteil der Finanzhilfen an den Gesamtkosten eines Projekts beträgt maximal 50 %. Die restlichen 50 % müssen durch die Trägerschaft aufgebracht werden, wobei der anrechenbare Anteil an unbezahlter Arbeit maximal 25 % beträgt. Regelmässige Aktivitäten hingegen sind wiederkehrend, der Fokus liegt auf Beständigkeit oder Weiterentwicklung einer Massnahme. Der maximale Anteil der Finanzhilfen an den Gesamtkosten beträgt 25 %. 75 % müssen durch die Trägerschaft finanziert werden, wobei der anrechenbare Anteil an unbezahlter Arbeit maximal 37.5 % beträgt.

Unterstützte Massnahmen haben entweder eine nationale, sprachregionale oder kantonsbergreifende (mindestens drei Kantone umfassende) Reichweite<sup>14</sup>. Sie können ausserdem einem oder mehreren Zielen zugeordnet werden: Information, Sensibilisierung und Wissensvermittlung; Weiterbildung und Kompetenzentwicklung von Fachpersonen; Erprobung und Weiterentwicklung von Beratungsansätzen; Koordination und Vernetzung; Qualitätssicherung und Evaluation; oder kriminalpräventive Forschung.

Um durch das EBG unterstützt zu werden, müssen Gesuche verschiedene Qualitätskriterien, inhaltlicher und formaler Art erfüllen (siehe Annex A2.1). Ausserdem kann das EBG **Auflagen und Bedingungen** als Steuerungsmittel einsetzen. Mögliche Auflagen können beispielsweise die Durchführung einer Evaluation, die Ausweitung in eine weitere Region oder die Vernetzung mit einer anderen Organisation sein (siehe Kapitel 2.3.2).

# 2.2. Analyse der eingereichten Gesuche (Zusammenfassung)

Das folgende Kapitel gibt einen kurzen Überblick über alle eingereichten Gesuche in den ersten vier Vergabejahren (2021-2024). Für vertieftere Informationen sowie die hier genannten Tabellen und Abbildungen sei auf Annex A3 verwiesen.

#### **Anzahl Gesuche**

Im Zeitraum 2021 bis 2024 wurden insgesamt 122 Gesuche eingereicht. Davon wurden 79 bewilligt, was einer Bewilligungsquote von 65 Prozent entspricht; 40 Gesuche wurden abgelehnt, zwei zurückgezogen und ein Gesuch war per Stand Februar 2025 noch hängig (Tabelle 11). Die höchste Bewilligungsquote wurde im Jahr 2021 mit 78 Prozent erreicht, die niedrigste 2022 mit 50 Prozent.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Davon ausgenommen sind innovative Vorhaben zur Erprobung neuer Strategien und Methoden, sogenannte Modellprojekte, die auch eine Reichweite von weniger als drei Kantone aufweisen dürfen.

#### Massnahmentypen

Die grosse Mehrheit der Gesuche bezog sich in den ersten vier Vergabejahren erwartungsgemäss auf Erstdurchführungen: 101 Eingaben waren Erstgesuche, während 19 Gesuche Weiterführungen betrafen (Tabelle 12). Regelmässige Aktivitäten machten insgesamt rund 10 Prozent aller Gesuche aus (Tabelle 13).

#### Organisationstypen

Den grössten Teil der Gesuche reichten Nichtregierungsorganisationen (NGOs) ein; insgesamt waren es 90. Seltener stammten Eingaben von dezentralen Verwaltungsorganisationen (wie bspw. Hochschulen oder Spitäler) (n = 17) oder von der öffentlichen Verwaltung (n = 15). Die Bewilligungsquote lag bei den Gesuchen dezentraler Verwaltungsorganisationen mit 76 Prozent am höchsten und bei öffentlichen Verwaltungen mit 60 Prozent am niedrigsten (Tabelle 14).

## **Geografische Verteilung und Aktionsradius**

Die Gesuche wiesen überwiegend einen sprachregionalen (n = 52) oder nationalen (n = 42) Aktionsradius auf (Abbildung 1). Am häufigsten wurden Gesuche für die französischsprachige Schweiz (n = 62) und für die deutschsprachige Schweiz (n = 61) eingereicht. Betrachtet man die Bewilligungsquoten nach Sprachregion, so wurde in der rätoromanischen Schweiz jedes der beiden eingereichten Gesuche bewilligt (100 Prozent), in der italienischsprachigen Schweiz lag die Quote bei 87 Prozent (n = 30), in der deutschsprachigen Schweiz bei 79 Prozent (n = 61) und in der französischsprachigen Schweiz bei 65 Prozent (n = 62) (Tabelle 15).

## **Thematische Ausrichtung**

Inhaltlich behandelten die meisten Gesuche das Thema "Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt" (n = 54). Leicht weniger Eingaben fokussierten ausschliesslich auf häusliche Gewalt (n = 45), deutlich weniger ausschliesslich auf Gewalt gegen Frauen (n = 18) (Abbildung 14). Im Hinblick auf Art. 1 der Verordnung lag der Schwerpunkt der beantragten Massnahmen auf der Prävention (n = 107); deutlich seltener wurden Vorhaben zur Koordination und Vernetzung eingereicht (n = 16) (Abbildung 15).

#### Globalziele

Die meisten Gesuche wurden den Gobalzielen «Information, Sensibilisierung und Wissensvermittlung» (n = 97) sowie «Weiterbildung und Kompetenzentwicklung von Fachpersonen» (n = 56) zugeordnet (Tabelle 17). Deutlich seltener nannten die Gesuche die Globalziele «Erprobung und Weiterentwicklung von Beratungsansätzen» (n = 21), «Koordination und

Vernetzung» (n = 19), «Qualitätssicherung und Evaluation» (n = 15) sowie «Kriminalpräventive Forschung» (n = 15). Mehrfachnennungen waren möglich; bei fünf Gesuchen fehlte die Angabe.

## Zielgruppen

Am häufigsten richteten sich die Gesuche an Opfer (n = 35), knapp dahinter an die breite Öffentlichkeit (n = 34). Ebenfalls häufig waren Gesuche, die sich gleichzeitig an Opfer und an tatausübende Personen wandten (n = 28). Bemerkenswert ist, dass Gesuche mit der kombinierten Zielgruppe «Opfer und Tatpersonen» die höchste Bewilligungsquote erreichten (90 Prozent) (Abbildung 16).

#### Ablehnungsgründe

Der häufigste Grund für die Ablehnung von Gesuchen waren inhaltliche oder fachliche Mängel im Konzept; hiervon war rund ein Drittel der abgelehnten Gesuche betroffen (33 Prozent). Weitere Ablehnungsgründe waren eine unzureichende geografische Reichweite (24 Prozent), ein fehlender bzw. nicht hinreichender Bezug zum Förderbereich (17 Prozent), nicht ausreichend innovative Modellprojekte (12 Prozent) sowie formale Mängel bei der Trägerschaft wie bspw. die fehlende Trennung von strategischer und operativer Organisationsebene (11 Prozent) (Abbildung 17).

# 2.3. Analyse der bewilligten Massnahmen

Im folgenden Kapitel wird beschrieben, wie sich die in den Jahren 2021 bis 2024 insgesamt bewilligten 79 Massnahmen weiter aufteilen. Das gesamte Finanzhilfevolumen belief sich in diesen vier Jahren auf rund CHF 14.26 Mio. Die bewilligten Massnahmen teilen sich in die Kategorien Erstdurchführung von Projekten, Weiterführung von Projekten, Erstdurchführung regelmässiger Aktivitäten und Weiterführung regelmässiger Aktivitäten auf. Die nachfolgenden Resultate müssen vor dem Hintergrund verstanden werden, dass der Kredit erst seit 2021 vergeben wird. Dies bedeutet, dass insbesondere für Weiterführungen von Projekten oder für die Unterstützung regelmässiger Aktivitäten ein sehr limitierter Untersuchungszeitraum besteht.

## 2.3.1. Laufzeit und Finanzhilfevolumen

# Laufzeit

Massnahmen können durch das EBG gemäss Verordnung für max. vier Jahre unterstützt werden, danach ist für eine Weiterführung ein erneutes Gesuch einzureichen. Die durchschnittliche Laufzeit der bewilligten Projekte liegt bei etwa 2.5 Jahren, jene der regelmässigen Aktivitäten bei 4 Jahren. Die Variabilität der Dauer ist bei den Projekten deutlich grösser als bei den

regelmässigen Aktivitäten. Bei den Projekten beträgt die kürzeste Laufzeit sechs Monate und die längste vier Jahre. Bei den regelmässigen Aktivitäten unterscheiden sich die kürzeste und die längste Laufzeit (ohne einen Ausreisser<sup>15</sup>) um etwa 3.5 Monate.

6.0
5.0
4.0
3.0
2.0
1.0
Projekt/Programm Regelmässige Aktivität

Abbildung 2: Laufzeit in Jahren

Projekte N = 73, regelmässige Aktivitäten N = 6

Grafik INFRAS. Quelle: EBG

# Finanzhilfevolumen bei Entscheidung

Massnahmen können zur Durchführung auch höhere bzw. tiefere als die beantragten Finanzhilfegelder erhalten. Höhere Beträge werden vom EBG dann gesprochen, wenn dafür zusätzliche Aufgaben, z.B. für die Erfüllung von Auflagen des EBG, übernommen werden müssen. Tiefere Beiträge als die angesuchten Finanzhilfegelder sind dann möglich, wenn das EBG beispielsweise die budgetierten Kosten zur Zielerreichung als zu hoch beurteilt oder wenn gewisse Teilaufgaben nicht mitfinanziert werden.

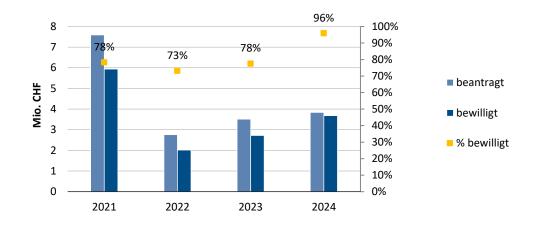
Ein Vergleich der beantragten und der bewilligten Höhen der Finanzhilfen zeigt, dass bei 30 % der Massnahmen eine tiefere und bei 8 % eine höhere Summe verfügt wurde, als von den Trägerschaften ursprünglich beantragt. Bei insgesamt 62 % der Massnahmen wurde das gesamte Volumen der beantragten Finanzhilfe bewilligt<sup>16</sup>. Durchschnittlich wurden bei den 79

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Die Laufzeit dieses Ausreissers beträgt 4.9 Jahre (Gesuch 24-012).

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Exkl. Ergänzungsbeiträge. Es wurden nur Abweichungen, die grösser als 1000 CHF sind, berücksichtigt.

bewilligten Massnahmen 81 % der beantragten Finanzhilfe gutgesprochen. Der Anteil variierte zwischen 73 % im Jahr 2022 und 96 % im Jahr 2024 (Abbildung 3).

Abbildung 3: Finanzhilfevolumen der bewilligten Massnahmen 2021-2024 nach Eingabejahr



N = 79

Grafik INFRAS. Quelle: EBG

Massnahmen können von Seiten EBG zur Erfüllung allfälliger Auflagen (z.B. Evaluationen, zusätzliche Vernetzungs- oder Kommunikationsaktivitäten) oder zusätzlicher Leistungen Ergänzungsbeiträge erhalten. Im Untersuchungszeitraum hat das EBG bei sieben Massnahmen Ergänzungsbeträge mit einem Finanzhilfevolumen von insgesamt rund 426'180 CHF bewilligt (Tabelle 3), was die oben erwähnten, höher als ursprünglich beantragten Summen erklärt.

Tabelle 3: Anzahl und Umfang Ergänzungsbeiträge für Massnahmen 2021–2024

Ergänzungsbeiträge	2021	2022	2023	2024
Anzahl Massnahmen mit Ergänzungsbeiträgen	4	2	1	0
Umfang Ergänzungsbeiträge CHF	186'680	231′500	8'000	0

N = 79

Tabelle INFRAS. Quelle: EBG

Gesamthaft wurden im Untersuchungszeitraum Finanzhilfen in der Höhe von rund 14.3 Mio. CHF bewilligt. Der Umfang der bewilligten Finanzhilfen pro Massnahme liegt zwischen rund 15'000 CHF und rund 982'000 CHF. Für dieselben Massnahmen wurden Projekteinnahmen in der Höhe von 1.66 Mio. CHF und Mittel der Trägerschaft von 12.9 Mio. CHF budgetiert. Zudem wurde den unterstützen Massnahmen unbezahlte Arbeit im Wert von 2.2 Mio. CHF

angerechnet. Die Drittmittel betragen insgesamt 15.3 Mio. CHF. Insgesamt sind die Massnahmen somit zu 63 % durch die Trägerschaften<sup>17</sup> finanziert (Tabelle 3).

Rund 66 % des vergebenen Finanzhilfevolumens kamen der Erstdurchführung und 24 % der Weiterführung von Projekten zugute. 8 % kam der Weiterführung und 3 % der Erstdurchführung regelmässiger Aktivitäten zugute.

Durchschnittlich erhielt eine Weiterführung eines Projekts mit rund 307'500 CHF am meisten Finanzhilfen. Erstdurchführungen von Projekten erhielten im Durchschnitt 153'700 CHF. Auch bei den regelmässigen Aktivitäten ist das Finanzhilfevolumen bei den Weiterführungen im Durchschnitt höher als bei den Erstdurchführungen.

Tabelle 4: Finanzvolumen nach Massnahmentyp

Finanzhilfevolumen	Projekt Erstdurch- führung	Projekt Weiterführung	Regelmässige Aktivität Erstdurchführung	Regelmässige Aktivität Weiterfüh- rung
Anzahl Massnahmen	61	11	2	4
bewilligte Finanzhil-				_
fen CHF	9'370'695	3'383'470	356'600	1'148'000
Ø Finanzhilfen pro				
Massnahme CH	153'618	307'588	178′300	287'000
Drittmittel	7'776'544	4'546'135	428'000	2′523′450
Einnahmen der				
Massnahme	945′500	247'720	84'000	379'900
Mittel der Träger-				
schaft	10'663'279	1'074'853	477'995	727′947
Unbezahlte Arbeit	453′145	629'200	-	1'099'950
Summe Anteil Trä-				
gerschaft	19'838'468	6'497'908	989'995	4'731'247
Gesamtkosten	29'209'163	9'881'378	1'346'595	5′879′247

N= 78, exklusiv Ergänzungsbeiträge. Die Zeilen zu Drittmittel, Projekteinnahmen, Mittel der Trägerschaft, Unbezahlte Arbeit, Summe Anteil Trägerschaften entsprechen den Projektfinanzen gemäss Gesuch. Die Gesamtkosten entsprechen der Summe aus den bewilligten Finanzhilfen und der Summe der Anteile der Trägerschaften (gem. Gesuch). Von einem Projekt fehlt die Angabe zu Erst- oder Weiterführung.

Tabelle INFRAS. Quelle: EBG

Der durchschnittliche Umfang der Finanzhilfen pro Massnahme liegt bei Projekten mit knapp 179'000 CHF tiefer als bei den regelmässigen Aktivitäten (knapp 251'000 CHF).

Der Median der Finanzhilfen bei den Projekten liegt bei ca. 125'000 CHF und bei den regelmässigen Aktivitäten bei 198'400 CHF (siehe Abbildung 4). Bei den vier Ausreissern mit deutlich höherer Finanzhilfe handelt es sich um «Fachstelle Zwangsheirat» (Nationales

 $<sup>^{\</sup>rm 17}$  Drittmittel, Projekteinnahmen, Mittel der Trägerschaft, unbezahlte Arbeit

Kompetenzzentrum gegen Zwangsheiraten), «Chatberatung Opferhilfe» (Ausweitung der Online-Beratung auf die Deutschschweiz) und «Constats d'agressions sexuelles» (Projekt zur Früherkennung und Begleitung von Gewaltopfern in Spitälern der Westschweiz).

1'200'000

1'000'000

800'000

600'000

400'000

200'000

Projekt/Programm

Regelmässige Aktivität

Abbildung 4: Finanzhilfevolumen nach Projekt und regelmässiger Aktivität

N = 79

Grafik INFRAS. Quelle: EBG

# Andere Unterstützung durch den Bund

Die überwiegende Mehrheit der bewilligten Massnahmen<sup>18</sup> (90 %) erhielten neben den Finanzhilfen des EBG keine weitere finanzielle Unterstützung durch eine andere Stelle des Bundes. 8 Massnahmen (10 %) bzw. 6 Trägerschaften erhielten weitere finanzielle Unterstützung durch den Bund<sup>19</sup>. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) und das Staatssekretariat für Migration (SEM) unterstützen wiederkehrend das Projekt «Massnahmen gegen weibliche Genitalverstümmelung» oder das Bundesamt für Migration (SEM) die regelmässigen Aktivitäten der Fachstelle Zwangsheirat<sup>20</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> N=77, von zwei Gesuchen fehlt die Angabe

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Mehrfache Leistungen gem. Art. 12 SuG

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Die Grundlagen sind andere als für die Finanzhilfen des EBG: Die Finanzhilfe des BAG an das Projekt 24-012 «Massnahmen gegen weibliche Genitalverstümmelung FG» basiert u.a. auf dem Bundesratsbeschluss vom 22.11.2023 «Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht in Erfüllung des Postulats 18.3551 Rickli «Massnahmen gegen weibliche Genitalverstümmelung vom 25.11.2020 und weiteres Vorgehen». Das SEM unterstützt die Fachstelle Zwangsheirat im Nachgang zum «Bundesprogramm Bekämpfung Zwangsheiraten 2013 - 2017» (Bericht des Bundesrats vom 25.10.2017) seit 2018 mit Finanzhilfe.

# 2.3.2. Auflagen

13 % der Massnahmen wurden ohne Auflagen des EBG bewilligt (10 Massnahmen). Von den restlichen Massnahmen, die mit Auflagen bewilligt wurden, erhielten 31 % (24 Fälle) eine Auflage. Mehr als die Hälfte der Massnahmen (44 Fälle) wurden mit mehr als einer Auflage bewilligt, wobei die maximale Anzahl acht verfügte Auflagen waren.

Am häufigsten wurden formelle Auflagen verfügt: 68 % der Massnahmen mit Auflagen erhielten eine formelle Auflage. Ein weiterer grosser Anteil an Massnahmen (44 %) erhielt Auflagen zu organisatorischen Themen oder zu Punkten, die den Transfer betreffen (29 %). Deutlich seltener wurden Auflagen zu externen Evaluationen (16 %), inhaltlichen Aspekten (13 %) oder der regionalen Abdeckung (10 %) verfügt.

Tabelle 5: Übersicht zu den Auflagen der bewilligten Massnahmen 2021-2024

Auflagentyp	Definition (Inhalt der Auflage)	Anzahl Massnahmen	Anzahl Auflagen
	Informations-/Genehmigungspflicht, Pflichten zur		
	Erbringung von Eigenkapital/Drittmittel, Finanz-		
	hilfe ausdrücklich (nicht) für bestimmte Teilas-		
	pekte innerhalb einer Massnahme, Arbeitszeiter-		
	fassung für best. Arten von Arbeit. Erbringen von		
	Daten (Statistiken etc.), Vorbereitung für Überfüh-		
Formell	rung regelmässige Aktivität	46	5 78
	Änderungen in Besetzung der Trägerschaft oder		
	Begleitgruppe, Stärkung der institutionellen Zu-		
	sammenarbeit, Integration Regelstrukturen,		
	Governance, Qualifikation der Dienstleistenden,		
Organisatorisc	h Datensicherheit, Qualitätssicherung	30	) 45
	Fokuserweiterung/-verschiebung, Beachtung wich-		
	tiger inhaltlicher Aspekte, finanzielle Gleichstel-		
	lung (Gratisabgabe), Prüfung/Präzisierung des Kon-	-	
	zepts, Vergrösserung der Zielgruppe, Abklärung		
Inhaltlich	Zielgruppe	Ç	9 11
	Standortanalysen, Sprachversionen von Informati-		
Regionale Ab-	onen, Einbezug von Organisationen aus anderen		
deckung	Sprachregionen	-	7 7
	Veröffentlichung von Informationen/Resultaten,		
	Entwicklung von Konzepten zur Weiterführung der		
	Produkte, Einbezug von Personen/Organisationen		
	für die Vereinfachung des Transfers. Zugänglich-		
	keit der Produkte, Transfer von Ergebnissen und		
Transfer	Erkenntnissen, Ausweitung auf Regelstruktur	20	) 23
Evaluation	Externe Evaluationen	1:	1 11
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		

N = 78

Tabelle INFRAS. Quelle EBG

#### 2.3.3. Evaluationen

Die Verordnung und die Richtlinien zu den Finanzhilfen verpflichten die Trägerschaften nicht zu einer externen Evaluation ihrer Massnahmen. Externe oder interne Evaluationen können vom EBG jedoch, z.B. in Form einer Auflage, verlangt und mitfinanziert werden, wenn sie von den Trägerschaften nicht bereits geplant und in das Gesuch integriert sind.

Bei über zwei Drittel der unterstützen Massnahmen (66 %) ist eine Evaluation entweder geplant oder bereits durchgeführt worden. Bei den restlichen 34 % der Massnahmen ist keine Evaluation vorgesehen.

Bei rund 63 % der geplanten oder durchgeführten Evaluationen handelt es sich um interne Evaluationen. In diesen Fällen wurde häufig nicht die gesamte Massnahme evaluiert, sondern nur ein Teil davon (beispielsweise ein Workshop oder Weiterbildung anhand von Rückmeldungen der Teilnehmenden). Bei den übrigen 37 % der Massnahmen wird die Evaluation von externen Partnern durchgeführt. Von diesen insgesamt 18 Massnahmen, die eine externe Evaluation durchführen lassen, sind elf Massnahmen durch die Auflagen von Seiten EBG (siehe Kap. 3.2) dazu verpflichtet worden.

# 2.3.4. Reichweite und Zielgruppe

Die Reichweite der mit Finanzhilfen unterstützten Massnahmen wird nachfolgend genauer analysiert. Für laufende Massnahmen wurden dazu die angegebene Reichweite im Gesuch miteinbezogen und für abgeschlossene Massnahmen wurde die im Schlussbericht angegebene Reichweite verwendet. Es wurde unterschieden zwischen Massnahmen mit grosser Reichweite (über 1'000 erreichte Personen), Massnahmen mit mittlerer Reichweite (zwischen 200 und 1'000 erreichte Personen), Massnahmen mit einer tiefen Reichweite (unter 200 Personen). Über 40 % der bewilligten Massnahmen (n = 33) wiesen eine grosse Reichweite, über 20 % eine mittlere Reichweite (n = 16) und 12 % eine tiefe Reichweite auf (n = 9). Bei 25 % der Massnahmen war diesbezüglich keine Angabe möglich (n = 19).

Tabelle 6: Übersicht zu der Reichweite der Massnahmen 2021-2024

	Anzahl Massnah- Anteil Massnah-		
Reichweite		men in 9	%
grosse Reichweite: über 1000 erreichte Personen aus Zielgruppe(n)		33	43 %
mittlere Reichweite: zwischen 200 und 1000 erreichte Personen aus			21 %
Zielgruppe(n)		16	
tiefe Reichweite: bis zu 200 erreichte Personen aus Zielgruppe(n)		9	12 %
keine Angabe		19	25 %

N = 77

Tabelle INFRAS. Quelle EBG

Die Massnahmen können entsprechend ihrer Hauptzielgruppe (Fachpersonen, Öffentlichkeit, Opfer, Opfer und Tatpersonen, Tatpersonen) gegliedert werden. Abbildung 55 zeigt, dass alle drei Massnahmen, deren Hauptausrichtung Tatpersonen sind, eine grosse Reichweite aufweisen. Bei den übrigen Zielgruppen sind jeweils alle Reichweite-Kategorien vertreten.

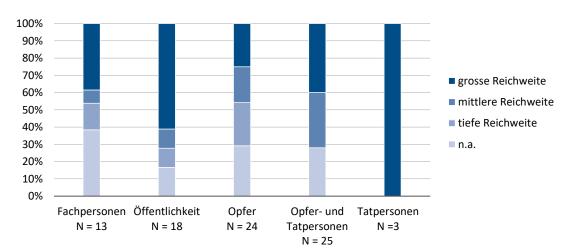


Abbildung 5: Hauptausrichtung der Massnahmen nach Reichweite

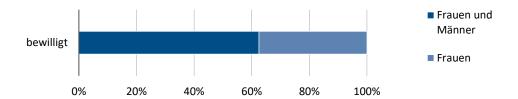
N = 77, zwei Angaben fehlen

Grafik INFRAS. Quelle EBG

Nutzniessende können bei den Finanzhilfen einerseits Frauen sein (Förderbereich Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen). Im Förderbereich Prävention und Bekämpfung von häuslicher Gewalt können andererseits unabhängig vom Geschlecht alle Opfer- und Tatpersonen Nutzniessende sein.

62.5 % der Massnahmen haben angegeben, dass ihre Nutzniessenden gewaltbetroffene Personen weiblichen und männlichen Geschlechts sind (n = 35), während 37.5 % der Massnahmen ausschliesslich weibliche Personen als Nutzniessende vorsehen. Keine der Massnahmen fokussiert sich ausschliesslich auf männliche Opfer als Nutzniessende (Abbildung 66).

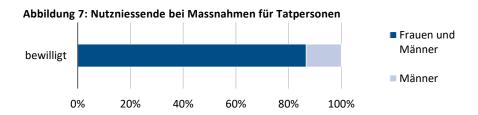
Abbildung 6: Nutzniessende bei Massnahmen für Opfer von Gewalt



N = 56

Grafik INFRAS. Quelle EBG

Auch bei den Massnahmen, deren Nutzniessende Tatpersonen sind, werden mehrheitlich sowohl männliche als auch weibliche Personen anvisiert (86 % bzw. 26 Massnahmen). Die restlichen 14 % bzw. 4 Massnahmen fokussieren ausschliesslich auf männliche Tatpersonen als Nutzniessende.



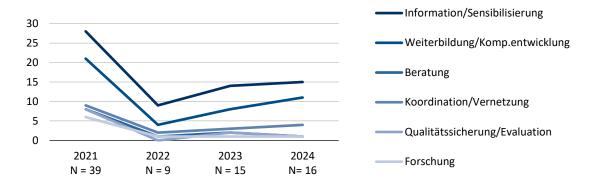
N = 30

Grafik INFRAS. Quelle EBG

# 2.3.5. Inhaltliche Ausrichtung (Handlungsfelder, Globalziele)

Über alle untersuchten Jahre hinweg zeigt sich, dass das Globalziel Information, Sensibilisierung und Wissensvermittlung unter den bewilligten Massnahmen am häufigsten vorkommt. Es ist dabei hervorzuheben, dass die Mehrheit der Massnahmen (76 %) mehr als einem Globalziel zugeordnet wird. Dabei werden Massnahmen am häufigsten (33 %) dem Ziel der Information, Sensibilisierung und Wissensvermittlung und gleichzeitig der Weiterbildung und Kompetenzentwicklung von Fachpersonen zugeordnet.

Abbildung 8: Globalziele der Massnahmen von 2021-2024



N = 79, Mehrfachnennungen sind möglich

Grafik INFRAS. Quelle: EBG

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht zu den finanziellen Kennzahlen nach Globalziel. Auffallend sind dabei die unterschiedlichen Höhen der durchschnittlichen Finanzhilfen pro Globalziel. Während Massnahmen, die dem Globalziel Erprobung und Weiterentwicklung von Beratungsansätzen zugeordnet werden, durchschnittlich über 300'000 CHF pro Gesuch erhalten, ist der Betrag bei Massnahmen mit dem Globalziel kriminalpräventive Forschung mit knapp über 180'000 CHF deutlich tiefer.

Auch im Hinblick auf den Finanzierungsanteil der Trägerschaften<sup>21</sup> gibt es Unterschiede zwischen den Globalzielen. Bei Massnahmen, welche dem Bereich Koordination und Vernetzung zugeordnet wurden, tragen die Trägerschaften rund 70 % der Gesamtkosten. Bei den Forschungsmassnahmen liegt dieser Anteil bei 55 %. Hierbei ist zu erwähnen, dass Massnahmen mit Schwerpunkt kriminalpräventive Forschung keine Projekteinnahmen aufweisen und verglichen mit anderen Massnahmen auch wenig Mittel aus unbezahlter Arbeit generieren.

 $^{\rm 21}$  Drittmittel, Projekteinnahmen, Mittel der Trägerschaft, unbezahlte Arbeit

\_

Tabelle 7: Finanzen nach Globalziel (in CHF)

Massnahmen	Informa- tion, Sensi- bilisierung und Wis- sensver- mittlung	Weiterbildung und Kompe- tenzentwick- lung von Fachpersonen	und Weiter-	Koordination und Vernetzung	Qualitätssiche- rung und Evalu- ation	Kriminal- präven- tive For- schung
Anzahl Massnahmen	66	44	12	. 18	11	9
Umfang bewilligte Fi- nanzhilfen	12'856'765	8'488'045	3′975′800	4'132'215	2′102′000	1'624'960
Ø Finanzhilfen pro Massnahmen	194'799	192'910	331′317	229'568	191'091	180′551
Drittmittel	13'478'522	8'388'406	5′309′193	6'778'155	2'245'903	131'040
Projekteinnahmen	1'548'120	1′113′020	123'820	818'300	127'200	_
Mittel der Trägerschaft	11'003'691	6'896'003	2′522′294	3′583′354	1′733′316	2'094'977
unbezahlte Arbeit	2'095'795	1′774′395	545'800	1'318'250	582'550	21'000
Summe Anteil Träger- schaft	28′126′128	18'171'824	8′501′107	12'498'059	4'688'969	2′247′017
Gesamtkosten	40'982'893	26'659'869	12'476'907	16'630'274	6'790'969	3'871'977

N = 79. exklusiv Ergänzungsbeiträge. Die Zeilen zu Drittmittel, Projekteinnahmen, Mittel der Trägerschaft, Unbezahlte Arbeit, Summe Anteil Trägerschaften entsprechen den Projektfinanzen gemäss Gesuch. Die Gesamtkosten entsprechen der Summe aus den bewilligten Finanzhilfen und der Summe der Anteile der Trägerschaften (gem. Gesuch).

Tabelle INFRAS. Quelle: EBG

## 2.3.6. Output-Typen

Die Resultate der bewilligten bzw. geplanten Massnahmen lassen sich in verschiedene Output-Typen einteilen. Diese umfassen Arbeitsinstrumente und Umsetzungsmassnahmen, Angebote für Organisationen und Fachpersonen, Informationsmaterialien sowie Veranstaltungen. Tabelle 8 zeigt die relative Häufigkeit der Output-Typen in Bezug auf die Globalziele. Die Werte ergeben sich aus dem Verhältnis der Anzahl der Massnahmen mit einem bestimmten Output-Typ zur Gesamtzahl der Massnahmen, die jeweils einem Globalziel zugeordnet sind.

## Arbeitsinstrumente und Umsetzungsmassnahmen

Zu diesem Output-Typ zählen Beratungs- und Bildungsangebote, Handbücher, Leitfäden und Broschüren, Kampagnen sowie digitale Anwendungen wie Apps und IT-Tools. Alle Massnahmen, deren Ziel die Erprobung und Weiterentwicklung von Beratungsansätzen ist, haben mindestens einen Output dieses Typs generiert. Auch bei der Hälfte aller Massnahmen, deren Ziel es ist, die breite Öffentlichkeit über Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt zu informieren und zu sensibilisieren, sind Arbeitsinstrumente und Umsetzungsmassnahmen ein Teil des Outputs.

Gleiches gilt für Massnahmen mit dem Ziel, die Koordination und Vernetzung relevanter Akteure zu stärken (Tabelle 8).

# Angebote für Organisationen und Fachpersonen

Dieser Output-Typ umfasst Massnahmen zur Weiterbildung, koordinierende und vernetzende Aktivitäten sowie spezifische Kursangebote. Besonders häufig (78 %) tritt dieser Output-Typ bei Massnahmen auf, die dem Globalziel «Koordination und Vernetzung» zugeordnet sind. Auch bei über der Hälfte (53 %) der Massnahmen mit dem Ziel «Information, Sensibilisierung und Wissensvermittlung» werden entsprechende Angebote entwickelt.

## Wissensvermittlung und Information

Verschiedene Materialien, darunter Kampagnen, allgemeine Informationsangebote sowie Fachund Medienbeiträge zählen zu diesem Output-Typ. Diese Art von Output spielt bei der Erreichung aller sechs Globalziele eine signifikante Rolle. Die grosse Mehrheit aller Massnahmen enthält mindestens ein Produkt, das der Kategorie «Informationsmaterialien» zugeordnet werden kann.

#### Veranstaltungen

Veranstaltungen wie Fachtagungen, Informationsanlässe, Ausstellungen und kulturelle Angebote spielen eine vergleichsweise untergeordnete Rolle. Verglichen mit den bisher genannten Output-Typen werden Veranstaltungen deutlich seltener produziert. Den höchsten Anteil findet man bei Massnahmen zum Globalziel «Koordination und Vernetzung»: Hier beinhalten 28 % der Massnahmen mindestens eine Veranstaltung als Output.

**Tabelle 8: Globalziele und Outputs** 

Globalziele	Arbeitsin- strumente und Um- setzung	Angebote für Organi- sationen und Fach- personen	Informati- onsmateri- alien	Veranstal- tungen	Andere
Information/Sensibilisierung (N = 66)	48 %	53 %	77 %	20 %	3 9
Weiterbildung/Komp.entwicklung (N = 44)	55 %	68 %	75 %	20 %	5 9
Beratung (N = 12)	100 %	25 %	42 %	0 %	0 9
Koordination/Vernetzung (N = 18)	28 %	78 %	89 %	28 %	0 9
Qualitätssicherung/Evaluation (N = 11)	36 %	36 %	73 %	27 %	0 9
Forschung (N = 9)	22 %	44 %	100 %	22 %	0 9

N = 79

Tabelle INFRAS. Quelle: EBG

# 2.4. Synthese und Einordnung aus Sicht der externen Evaluation

Bei den bewilligten Massnahmen in der ersten Vergabeperiode 2021-2024 nach Einführung der Finanzhilfen liegt der Schwerpunkt erwartungsgemäss bei der Erstdurchführung von Projekten: Rund zwei Drittel des gesamten Finanzhilfevolumens entfielen auf diese Kategorie. Für Weiterführungen von Projekten und regelmässigen Aktivitäten wurde dennoch rund ein Drittel des Kredits gesprochen. Sie erhielten im Durchschnitt auch höhere Einzelbeträge als Erstdurchführungen. Dies widerspiegelt das Bestreben des EBG, bewährte Massnahmen möglichst nachhaltig und reichweitenstark zu unterstützen. Während die finanzierten Erstdurchführungen von Projekten eher experimentell ausgerichtet sind, sind die unterstützten regelmässigen Aktivitäten auf Kontinuität angelegt.

Inhaltlich konzentrieren sich die mit Finanzhilfen unterstützten Massnahmen auf Information, Sensibilisierung und Wissensvermittlung, häufig in Kombination mit Weiterbildung und Kompetenzentwicklung von Fachpersonen. Massnahmen zur Erprobung und Weiterentwicklung von Beratungsansätzen sind finanziell überdurchschnittlich ausgestattet, während Forschungsvorhaben vergleichsweise geringere Mittel erhalten. Bei den Outputs dominieren Arbeitsinstrumente, Informationsmaterialien und Angebote für Fachpersonen; Veranstaltungen spielen eine untergeordnete Rolle.

Die Bewilligungsquote bei den Projekten aus der französischen Schweiz ist mit 65 % am niedrigsten (Deutschschweiz: 79 %). Allerdings war die französische Schweiz in Bezug auf die Anzahl Eingaben im Verhältnis zum Bevölkerungsanteil übervertreten (Anzahl Eingaben aus der Deutschschweiz: 61, Anzahl Eingaben aus der französischen Schweiz: 62). Die geforderte geografische Reichweite (national, sprachregional oder mindestens drei Kantone) wird in der Praxis durchgesetzt: Unzureichende Reichweite ist ein häufiger Ablehnungsgrund (24 %).

Wie die vorliegende Analyse zeigt, stellen Auflagen ein zentrales Steuerungsinstrument dar, das vom EBG regelmässig eingesetzt wird: Nur 13 % der Massnahmen wurden ohne Auflagen bewilligt, die Mehrheit der Massnahmen erhielt mehrere Auflagen. Am häufigsten wurden formelle Auflagen verfügt, gefolgt von organisatorischen und transferbezogenen Anforderungen. Inhaltliche, regionale und evaluative Auflagen treten seltener auf. Für die Umsetzung von Auflagen können Ergänzungsbeiträge gesprochen werden. Insgesamt wurden in den Jahren 2021 bis 2024 Ergänzungsbeiträge in der Höhe von CHF 426'180 bewilligt. Auch diese Praxis weist darauf hin, dass Nachsteuerungen zur Erfüllung von Auflagen ein gängiges Instrument des EBG sind.

Bei 66 % der Massnahmen ist eine Evaluation vorgesehen oder bereits erfolgt, überwiegend in Form interner Evaluationen. Externe Evaluationen wurden in 37 % dieser Fälle durchgeführt, häufig aufgrund einer entsprechenden Auflage. Dies zeigt eine breite, aber unterschiedlich ausgeprägte Evaluationspraktik.

Durchschnittlich wurden 81 % der von den Massnahmen beantragten Mittel bewilligt, wobei sich dieser Anteil im Zeitverlauf erhöht hat (von 73 % im Jahr 2022 auf 96 % im Jahr 2024). Weiter zeigt die Analyse, dass die Finanzierung der Massnahmen in hohem Masse auf Eigenund Drittmitteln basiert: Rund 63 % der Gesamtkosten der Massnahmen werden von den Trägerschaften getragen. Es wurden Drittmittel in Höhe von rund CHF 15.3 Mio. sowie unbezahlte Arbeit im Wert von rund CHF 2.2 Mio. eingebracht.

Eine Prioritätenordnung bzw. die Setzung von thematischen Schwerpunkten wurde bislang vom EDI nicht angewendet, da die zur Verfügung stehenden Mittel (rund CHF 3 Mio. pro Jahr) über die vier ersten Vergabejahre nicht vollumfänglich ausgeschöpft wurden. Eine Ausschöpfung zeichnet sich jedoch für die nächsten Jahre ab. Falls viele der erstmals durchgeführten Projekte weitergeführt und/oder als regelmässige Aktivität weiter unterstützt werden, dürfte die Nachfrage nach Finanzhilfen in den nächsten Jahren die zur Vergabe zur Verfügung stehenden Mittel übersteigen und eine Schwerpunktsetzung oder Prioritätenordnung sinnvoll machen.

# 3. Vertiefende Analyse von ausgewählten Massnahmen

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse einer vertiefenden Analyse von 34 Massnahmen <sup>22</sup> von insgesamt 20 Trägerschaften dargestellt. Die Analyse basiert auf qualitativen Leitfadeninterviews mit den Projektleitenden (vgl. Annex A4 für die Liste der Interviewpartnerinnen und Partner) und den Zwischen- und Schlussberichten der geförderten Massnahmen.

Der erste Teil des Kapitels enthält eine Übersicht zu den vertieft untersuchten Massnahmen, wobei der Fokus auf den Outputs sowie Ziel- und Zielgruppenerreichung liegt (Kapitel 3.1 und Annex A5 für eine detailliertere Übersicht). Anschliessend erfolgt die Betrachtung der Erfolgsfaktoren und Hindernisse (Kapitel 3.2) sowie der Nachhaltigkeit (Kapitel 3.3) der vertieft untersuchten Massnahmen. In Kapitel 3.4 wird der Beitrag der Massnahmen zu den Globalzielen der Verordnung und ihre Bedeutung für das Gesamtsystem analysiert und in Kapitel 3.6 eine Einordnung aus Sicht der externen Evaluation vorgenommen.

# 3.1. Outputs, Ziel- und Zielgruppenerreichung

Die vertieft analysierten Massnahmen stammen von insgesamt 20 verschiedenen Trägerschaften (11 NGOs, 6 dezentrale Verwaltungsorganisationen und 3 öffentliche Verwaltungen). Tabelle 9: fasst die untersuchten Massnahmen bezüglich der relevanten Globalziele und der Sprachregionen zusammen. Eine genauere Übersicht der vertieft analysierten Massnahmen ist in Annex A5 verfügbar. Die wichtigsten Kriterien für die Auswahl waren eine angemessene Berücksichtigung von Vorhaben aus allen Sprachregionen, von Massnahmen zu allen Globalzielen, von verschiedenen Trägerschaften, für verschiedene Zielgruppen und mit unterschiedlichen Budgets. Die Begründung für die Auswahl der Massnahmen ist in Annex A4 festgehalten.

INFRAS | 13. November 2025 | Vertiefende Analyse von ausgewählten Massnahmen

\_

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Bericht der Begriff «Massnahmen» synonym mit dem Ausdruck «Projekte und regelmässige Aktivitäten» verwendet.

Tabelle 9: Übersicht der vertieft untersuchten Massnahmen

Globalziel	
Information, Sensibilisierung und Wissensvermittlung	29
Weiterbildung und Kompetenzentwicklung von Fachpersonen	18
Erprobung und Weiterentwicklung von Beratungsansätzen	8
Koordination und Vernetzung	7
Qualitätssicherung und Evaluation	6
Kriminalpräventive Forschung	5
Sprachregionen	
Deutsche Schweiz	21
Französische Schweiz	20
Italienische Schweiz	14
Rätoromanische Schweiz	2

N = 34

Tabelle: INFRAS.

#### Outputs der vertieft untersuchten Massnahmen

Die vertieft untersuchten **Massnahmen** weisen eine Vielzahl an Outputs auf. Nachfolgend geben wir eine Übersicht entlang der sechs Globalziele der Verordnung:

- Information, Sensibilisierung und Wissensvermittlung: In diesem Bereich werden insbesondere Informationsmaterialien als Output generiert. Die untersuchten Massnahmen stellten beispielsweise Videomaterialien her, welche die Zielgruppen im Umgang mit häuslicher Gewalt sensibilisieren möchten (vgl. u.a. die Massnahmen «Schweigen brechen», «Brisons le silence», «Prävention sexualisierter Gewalt in der sexuellen Gesundheit»). Auch verschiedene Kampagnen wurden durchgeführt, wobei hier die Informationen via Flyer, Plakate oder Social Media an die breite Bevölkerung vermittelt wurden (u.a. die Massnahmen «Toxic Love», «Violences domestiques envers les personnes âgées avec un parcours migratoire»).
- Weiterbildung und Kompetenzentwicklung von Fachpersonen: Bei diesem Globalziel sind vor allem Arbeitsinstrumente, die sich an Fachpersonen richten, als Output hervorzuheben. So werden Handbücher erstellt (bspw. für das Früherkennungssystem der Organisation «Santé Sexuelle»)) oder Grundlagen entwickelt (z.B. im Hinblick auf das Thema Weibliche Genitalverstümmelung). Ebenfalls wichtig sind Angebote für Organisationen und Fachpersonen wie Workshops oder Schulungen, die veranstaltet werden, um Wissen an die Zielgruppe weiterzugeben (u.a. die Massnahmen «Diversity Roadmap 2024-2026: Gemeinsam gegen sexualisierte Gewalt in Clubs und an Festivals», «Sensibilisation et formation approfondie aux violences psychologiques conjugales à l'intention des professionnel-le-s», «Thematische Erweiterung Bildungsstelle Häusliche Gewalt»).

- Erprobung und Weiterentwicklung von Beratungsansätzen: Hier sind Outputs aus dem Bereich der Arbeitsinstrumente zentral: Entwickelte Produkte sind innovative technische Tools wie ein Online-Speicher für Beweismittel oder die Möglichkeit, mit Opferberatungsstellen via Chat Kontakt aufzunehmen. Ein weiteres Produkt dieses Typs ist auch die Erarbeitung eines Umsetzungskonzepts zur «Zentralen Telefonnummer für die Opferhilfe». Unterstützt wird neben dem Betriebskonzept auch die Implementierung in den Kantonen.
- Koordination und Vernetzung: Die vertieft untersuchten Massnahmen generieren in diesem Bereich verschiedene Outputs. Dazu gehören Veranstaltungen wie jährliche Tagungen für Fachpersonen (u.a. zum Thema Frauenhäuser oder Zwangsheirat) oder Jubiläumsanlässe, die sich an ein breiteres Publikum richten. Koordination und Vernetzung wird aber auch durch Arbeitsinstrumente, beispielsweise der «Interkantonalen Kooperation bei der Chatberatung Opferhilfe», erreicht.
- Qualitätssicherung und Evaluation: In diesem Bereich sind Informationsmaterialien ein wichtiger Output. So werden Berichte zu den Resultaten der durchgeführten Evaluationen publiziert (u.a. «Gesamtschweizerische Öffentlichkeitskampagne gegen Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt: Auswertung und Evaluation oder Evaluation Chatberatung Opferhilfe»).
- Kriminalpräventive Forschung: Auch bei diesem Globalziel sind Informationsmaterialien der zentrale Output. Die Trägerschaften publizieren die Resultate in Berichtsform oder als wissenschaftliche Artikel. Teilweise werden auch Broschüren für Fachpersonen wie beispielsweise bei der Massnahme «Prévention de la violence dans les couples âgés» erstellt. Dazu kommen aber auch die Teilnahme an Veranstaltungen wie Fachtagungen oder Konferenzen (u.a. die Massnahmen «Le vittime di violenza domestica: come riconoscerle in Pronto Soccorso», «Etude sur l'expérience, les besoins et les ressources des enfants exposés à la violence dans le couple»).

# **Zielerreichung**

Die überwiegende Mehrheit der Befragten (13 Trägerschaften) war zufrieden mit der Zielerreichung in ihren Massnahmen: Die festgelegten Ziele konnten erreicht werden und wurden in einigen Fällen sogar übertroffen. Insgesamt gaben sieben Trägerschaften an, dass sie ihre Ziele teilweise nicht erreichen konnten. Bei zwei Fällen betraf es das Ziel, die Resultate der Massnahmen zu verbreiten, z.B. mittels Pressekonferenzen oder Publikationen. In einem Fall lag das Problem bei fehlenden finanziellen Ressourcen, in einem weiteren Fall bei fehlenden personellen Ressourcen. Drei Trägerschaften gaben an, dass der Transfer in andere Regionen oder auf weitere Strukturen nicht funktioniert habe. Bei einer dieser Massnahmen gelang die Ausweitung auf eine weitere Sprachregion aufgrund eines finanziellen Engpasses nicht.

#### Zielgruppenerreichung

Im Hinblick auf die Zielgruppenerreichung zeigt sich ein ähnliches Bild. Rund drei Viertel der befragten Trägerschaften gaben an, mit der Erreichung ihrer Zielgruppe zufrieden zu sein. Fünf Trägerschaften berichteten aber auch, dass die Erreichung spezifischer Zielgruppen sehr herausfordernd gewesen sei. Eine Organisation betonte, wie schwierig es sei, innerhalb der Zielgruppe genügend Vertrauen aufzubauen, da die Zielgruppe selbst (eine migrantische Community) gespalten und von Misstrauen geprägt sei. Eine weitere Trägerschaft, deren Zielgruppe unter anderem Schüler und Schülerinnen sind, nannte die mangelnde Sensibilisierung von Lehrpersonen als Hindernis für die Zielgruppenerreichung. Eine weitere Trägerschaft gab an, dass der Zugang zur Zielgruppe - Fachpersonen, die mit hörgeschädigten Personen zusammenarbeiten - nicht möglich gewesen sei.

# 3.2. Erfolgsfaktoren und Hindernisse

Die nachfolgenden Ausführungen basieren ebenfalls auf den Interviews mit 20 Trägerschaften zu 34 Massnahmen. Viele der interviewten Trägerschaften haben mehr als ein Gesuch eingereicht. In den geführten Gesprächen wurde überwiegend nicht zwischen den einzelnen Massnahmen unterschieden, weswegen sich die Angaben zu den Erfolgsfaktoren und Hindernissen auf die Ebene der Trägerschaften beziehen.

# Erfolgsfaktoren

Die in den Interviews genannten Erfolgsfaktoren können in die folgenden fünf Kategorien gegliedert werden: Projektorganisation, Vernetzung und Nutzung von Synergien, politischer Kontext, Zielgruppeneinbezug, Sichtbarkeit.

■ Projektorganisation: Mehr als die Hälfte aller Befragten (13 Trägerschaften) gab an, dass sich mindestens einer der zentralen Erfolgsfaktoren in der Projektorganisation findet. Sechs Befragte nannten eine effiziente Organisation sowie eine hohe Motivation der Mitarbeitenden – teilweise auch auf unbezahlter freiwilliger Basis – als wichtigen Faktor für den Erfolg der Massnahme. Bei zwei Massnahmen mit vielen involvierten Kantonen war die Koordination durch die Projektleitung für das Gelingen zentral. Dreifach genannt wurden auch produktive Partnerschaften, wobei es sich in zwei Fällen um externe Partner für Kampagnen handelt. Hervorgehoben wurden die gut funktionierende Abstimmung und die hohe Flexibilität in den Partnerschaften. Laut zweier Interviewpartnerinnen und Interviewpartner war auch das fachliche Wissen innerhalb des Projektteams relevant und sehr hilfreich. In einem Gespräch wurde die Interdisziplinarität des Teams, in einem anderen die wissenschaftliche Expertise der Leiterin der Organisation hervorgehoben.

Als entscheidend für das Erreichen der Ziele wurden nicht nur personelle Faktoren, sondern

auch das gewählte Vorgehen bei der Umsetzung angesehen. Insbesondere zwei Forschungsmassnahmen betonten diesen Punkt. Einer der beiden Trägerschaften hob hervor, dass es wertvoll gewesen sei, eine Kampagne und Forschung zu kombinieren, da die Kampagne so auf validen, Schweiz-spezifischen Daten basierte. Des Weiteren wurde erwähnt, dass die Kombination aus qualitativer und quantitativer Forschung sowie die Einbeziehung von Expertinnen und Experten sehr gewinnbringend gewesen sei. Auch zwei NGO äusserten sich zum Thema der Umsetzung. Erstere gab an, dass es wichtig war, auf kantonale Differenzen einzugehen und individuelle Lösungen zu finden. Zweitere betonte die Wichtigkeit von pragmatischen Entscheidungen in Hinblick auf die technische Umsetzung der Massnahme.

- Vernetzung und Nutzung von Synergien: Insgesamt erwähnten sieben von 20 Trägerschaften, dass ihre Vernetzung mit anderen Akteurinnen und Akteuren oder die Nutzung von Synergien zwischen Trägerorganisationen zum Erfolg der Massnahme beigetragen habe. Im Hinblick auf das Globalziel Weiterbildung betonten fünf Trägerschaften die wichtige Rolle der Vernetzung zwischen den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren im Fachbereich häusliche Gewalt: Erwähnt wurde beispielsweise die Zusammenarbeit mit Gleichstellungsfachstellen in der Region, um die Reichweite zu vergrössern. In einem anderen Kontext wurde die Reichweite unter anderem durch motivierte Personen in den kantonalen Koordinationsstellen erhöht. Diese Personen vermittelten den Kontakt zu Akteurinnen und Akteuren vor Ort und ermöglichten es so, die Reichweite der Massnahme zu vergrössern. Eine Trägerschaft gab an, dass die funktionierende Zusammenarbeit zwischen Behörden und Verbänden zentral gewesen sei, um Fachpersonen zu erreichen. Betont wurde auch die Wichtigkeit, sich als Organisation einzubringen, beispielsweise indem Vernetzungsanlässe besucht, persönliche Kontakte gepflegt oder auch Medienarbeit gemacht werden: Zentral sei, das Thema häusliche Gewalt als Organisation gegen aussen zu tragen. Eine gut vernetzte Trägerschaft gab an, dass vor der tatsächlichen Durchführung einer Schulung ein Austausch innerhalb des Netzwerks stattgefunden habe. Dies war zentral, da die Organisation selbst noch neu in dem Bereich der Gewalt war und so Expertise von erfahrenen Organisationen miteinbezogen werden konnte. Drei Trägerschaften hoben ausserdem die Nutzung von Synergien unter Trägerorganisationen als Erfolgsfaktor hervor.
- Politischer Kontext: Fünf Trägerschaften erachteten den politischen und gesellschaftlichen Kontext als zentral für eine erfolgreiche Umsetzung der Massnahme. Mehrere Trägerschaften betonten, dass die Themen häusliche Gewalt und Gewalt gegen Frauen an politischer Relevanz gewonnen haben. Konkret erwähnt wurde beispielsweise die zunehmende Sensibilisierung von kantonalen Bildungsdepartementen. Ebenfalls ein wichtiger Faktor war für eine Trägerschaft die COVID-19-Pandemie, da sich viele Personen zu diesem Zeitpunkt erstmals mit dem Thema Gewalt an Frauen befasst haben.

- Einbezug der Zielgruppe: Vier von 20 Trägerschaften nannten den Miteinbezug der Zielgruppe als wichtigen Erfolgsfaktor. Diese vier Massnahmen peilen alle eine sehr spezifische Zielgruppe an. Drei der Massnahmen fokussieren auf verschiedene migrantische Communities. Sie betonen, wie wichtig es sei, dass das Erlebte der Betroffenen in die Sensibilisierungsmassnahmen miteinfliesse. Eine befragte Trägerschaft hob hervor, dass Massnahmen, welche die Zielgruppe angemessen repräsentieren, einen grösseren Effekt bei der Zielgruppe haben. Auch im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Zielgruppe spielt der Einbezug eine zentrale Rolle. So war es gemäss einer Trägerschaft zielführend, bei bestimmten migrantischen Communities auf lokale Influencerinnen und Influencer zu setzen, die innerhalb der Zielgruppe eine grosse Reichweite haben. Ebenfalls dafür geeignet seien auch migrantische Vereine. Zuletzt wurde von einer Trägerschaft die zentrale Rolle von Schlüsselpersonen betont: Diese ermöglichen es, Vertrauen zur Zielgruppe aufzubauen. Daneben betonte eine weitere Organisation, wie wichtig es sei, innerhalb der Zielgruppe eine gewisse Glaubwürdigkeit zu haben und mit der Zielgruppe verbunden zu sein.
- Sichtbarkeit: Drei Trägerschaften gaben an, dass die Sichtbarkeit ihrer Massnahme durch Kampagnen, Medienbeiträge, Beiträge auf Social Media, Veranstaltungen u.a. massgeblich zum Erfolg beigetragen habe. Diese Massnahmen richteten sich an die gesamte Öffentlichkeit sowie an Opfer- und Tatpersonen. Die drei befragten Trägerschaften gaben an, dass eine grosse geografische Verbreitung ihrer Kampagnen zentral gewesen sei.

#### Hindernisse

Allfällige Hindernisse, mit welchen sich Trägerschaften konfrontiert sahen, können in die folgenden Kategorien eingeteilt werden: Finanzielle Engpässe, personelle Ressourcen, Zusammenarbeit und Kommunikation, politische und strukturelle Faktoren.

Finanzielle Engpässe: Acht der befragten Trägerschaften gaben an, dass ihre finanzielle Situation ein Hindernis bei der Erreichung der Ziele sei. Die Trägerschaften betonten, dass ihre finanzielle Situation sehr eng sei und es schwierig sei, die geplanten Vorhaben mit ihren wirtschaftlichen Möglichkeiten umzusetzen. Zwei Trägerschaften gaben an, dass aufgrund eines finanziellen Engpasses einige geplante Aktivitäten nicht durchgeführt werden konnten. Als Hindernis empfunden wurde von mehreren Trägerschaften auch, dass die Hälfte der Finanzierung von Massnahmen selbst aufgebracht werden musste oder dass der Anrechnungsanteil ehrenamtlicher Arbeit auf die Hälfte des durch die Trägerschaft zu erbringenden Finanzierungsanteils (25 % der Gesamtaufwände von Massnahmen, 37.5 % der Gesamtaufwände von regelmässigen Aktivitäten) beschränkt ist. Letztlich erwähnte eine Trägerschaft die zeitliche Begrenzung der Finanzhilfen für Projekte als Herausforderung, da die Kontinuität ihres Angebots gefährdet sei. Drei Trägerschaften gaben ausserdem an, dass auch die

beschränkte Möglichkeit oder der fehlende Wille der Kantone zur Mitfinanzierung eine Hürde darstelle. Eine Trägerschaft hebt hervor, dass dies bei Massnahmen, welche sich an Minderheiten richteten, besonders ausgeprägt sei. Zwei weitere Trägerschaften erwähnten, dass es besonders schwierig sei, Drittmittel für Massnahmen zu finden, wenn diese eigentlich zu den Kantonsaufgaben gehören.

- Personelle Ressourcen: Vier Trägerschaften nannten die personellen Ressourcen als Hürde. Drei Trägerschaften gaben an, dass die Personalfluktuation eine grosse Herausforderung darstelle. Die Fluktuationen führten häufig zu einem Verlust von Know-how sowie zu organisatorischem Mehraufwand. Eine Trägerschaft gab beispielsweise an, dass die Projektleitung für eine Zeit lang ausgefallen sei, was zu einem Stillstand der Massnahme geführt habe. Bei einer anderen Trägerschaft kam es während der Massnahme zum Wechsel der Leitung, was als sehr herausfordernd empfunden wurde. Eine Trägerschaft wies auf die Schwierigkeit hin, eine Begleitgruppe in einem Feld zusammenzustellen, in dem es bisher wenig Expertinnen und Experten gibt (psychische Gewalt).
- Zusammenarbeit und Kommunikation: Drei Trägerschaften gaben an, dass die Zusammenarbeit mit vielen Partnerorganisationen bzw. Kantonen ein Stolperstein in ihrer Arbeit war. Genannte Probleme waren beispielsweise unterschiedliche Arbeitstempi, schwierige Abstimmungsprozesse, Lösung von Meinungsverschiedenheiten oder ungeplante Korrekturrunden. Die genannten Probleme betrafen primär Massnahmen, deren Output eine Kampagne war. Eine weitere Trägerschaft bezeichnete die Konkurrenzsituation zwischen verschiedenen Akteuren im Bereich der Gewaltprävention (Gleichstellungsbüros, NGOs) beim Angebot von Schulungen als problematisch.
- Politische und strukturelle Faktoren: Neben der bereits oben erwähnten begrenzten Bereitschaft der Kantone zur Mitfinanzierung von Massnahmen wurden noch weitere politische Faktoren als Hürde genannt. Gemäss drei Trägerschaften stellt der Föderalismus ein Hindernis für die Zielerreichung dar. Zweifach wurde dabei betont, wie aufwändig es sei, die Angebote (in diesem Fall Schulungen) an die jeweiligen kantonalen Begebenheiten, wie beispielsweise die Funktionsweise des Schulsystems, anzupassen. Die dritte Trägerschaft hob hervor, dass es schwierig sei, Inhalte in die Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen zu integrieren, da diese sich je nach Kanton unterscheiden. Drei Trägerschaften betonten die Abhängigkeit von einzelnen in der Sache engagierten Personen aufgrund einer mangelnden Institutionalisierung des Themas. Das Gelingen einer Massnahme sei so häufig abhängig von einzelnen politischen Entscheidungstragenden, Einzelpersonen in Verwaltungen oder in Partnerorganisationen. Dies wiederum führe dazu, dass der Zugang zu den jeweiligen Stellen bei einem personellen Wechsel erschwert werde.

# 3.3. Nachhaltigkeit der eingesetzten Mittel und unterstützten Massnahmen

Die Trägerschaften wurden gebeten, Auskunft darüber zu geben, ob ihre Massnahmen nach Abschluss der Finanzhilfen durch die Trägerschaft weitergeführt werden und falls ja, in welchem Umfang und mit welcher Finanzierung. Zu beachten ist, dass laufende Massnahmen, deren Finanzierung durch das EBG erst gestartet ist, häufig noch keine Angaben dazu machen konnten, wie es nach dem Ende der laufenden Finanzierungsrunde durch das EBG weitergeht. Grundsätzlich zeigen die Resultate der Interviews, dass die überwiegende Mehrheit der Trägerschaften ihre Massnahme weiterführen möchte und auch dementsprechend plant. Lediglich eine Trägerschaft gab an, dass ihre Massnahme definitiv beendet sei. Insgesamt zeigt die nachfolgende Analyse der Nachhaltigkeit der Massnahmen, dass nur ein geringer Anteil den Sprung in eine stetige, von den Finanzhilfen unabhängige Finanzierung schafft (drei Massnahmen). Elf der 20 befragten Trägerschaften gab an, beim EBG erneut ein Finanzhilfegesuch einreichen zu wollen.

#### Fortführung durch Aufnahme in die regulären Strukturen

Drei der 20 befragten Trägerschaften gaben an, dass ihre Massnahme nach dem Ende der Finanzhilfen in die regulären Strukturen ihrer Region aufgenommen wurde. Zwei der Massnahmen werden fortan durch kantonale Mittel finanziert bzw. sollen durch kantonale Mittel finanziert werden. Eine der Massnahme wird durch eigene Mittel der Trägerschaft sowie kantonale und kommunale Mittel finanziert. Die Trägerschaft dieser Massnahme fügte an, dass die Finanzierung und die positive Bewertung durch das EBG geholfen hätten, die Glaubwürdigkeit der Massnahme darzustellen und so die Finanzierung besser abzusichern.

# Fortführung ohne weitere Finanzhilfen des EBG

In zwei Fällen steht bereits fest, dass die Massnahme zwar weitergeführt wird, allerdings mit veränderter Finanzierung: In einem Fall handelt es sich um eine Trägerschaft, deren zweites Gesuch vom EBG abgelehnt wurde. Die Massnahme wird nun mit alternativen Finanzierungsquellen fortgeführt. Bei der zweiten Massnahme fehlen genaue Pläne zur Weiterfinanzierung. Allerdings wird hier eine weiteres Finanzhilfegesuch an das EBG nicht als Möglichkeit angegeben. Stattdessen sollen Kooperationen mit Städten und anderen Organisationen erfolgen.

#### **Weitere Eingabe**

Sechs der befragten Trägerschaften gaben an, eine weitere Eingabe für die Finanzhilfen des EBG eingeplant zu haben. Eine dieser Trägerschaften hat dennoch einen Plan ausgearbeitet, wie das Angebot auch ohne Finanzhilfen des EBG weiterhin angeboten werden könnte. Zwei Organisation erwähnten, dass eine erneute Eingabe beim EBG vorstellbar wäre. Gleichzeitig

wäre aber auch eine Veränderung des Schwerpunkts der Massnahme und somit auch die Anfrage neuer Finanzierungsquellen denkbar. Zwei weitere Trägerschaften, deren Massnahmen am Beginn einer neuen Finanzierungsrunde sind, konnten noch keine konkreten Aussagen zur weiteren Finanzierung machen. In einem Fall übernehmen andere Bundesstellen grössere Finanzierungsanteile. Von drei Trägerschaften fehlt eine konkrete Antwort zum Thema.

# 3.4. Beitrag zu den Zielen der Verordnung und Bedeutung für das Gesamtsystem

Nachfolgend wird basierend auf den Contribution Stories (siehe Annex A6) der Wirkungsbeitrag der vertieft untersuchten Massnahmen zu den sechs Globalzielen der Verordnung herausgearbeitet und deren Bedeutung für das Gesamtsystem analysiert.

# 3.4.1. Globalziel Information, Sensibilisierung und Wissensvermittlung

Insgesamt wurden im Zeitraum 2021–2024 66 Massnahmen zum Globalziel Information, Sensibilisierung und Wissensvermittlung mit Finanzhilfen unterstützt, wobei 29 davon im Rahmen der vertiefenden Analyse untersucht wurden. Viele der Massnahmen weisen einen spezifischem Zielgruppenzuschnitt oder innovative thematischen Schwerpunkte auf. Die geförderten Massnahmen tragen beispielsweise zur Verbreitung von Wissen über spezifische Gewaltformen (z.B. Cybergewalt, psychische Gewalt) oder zur Bekanntmachung von Unterstützungsangeboten bei. Einige richten sich an die breite Bevölkerung, andere an spezifische Zielgruppen (z.B. Jugendliche, ältere Personen oder Personen mit Migrationshintergrund). Wieder andere Massnahmen erschliessen in thematischer Hinsicht eine Nische (z.B. Zwangsheirat, Mädchenbeschneidung). Zusammenfassend lässt sich der Beitrag der geförderten Massnahmen zum Globalziel der Information und Sensibilisierung wie folgt beschreiben:

- Erarbeitung von Grundlagenmaterial und Durchführung von Kampagnen zu bisher wenig beachteten Gewaltformen (z. B. psychische oder digitale Gewalt),
- gezielte Sensibilisierung von spezifischen Zielgruppen (z. B. Jugendliche, ältere Personen, Personen mit Migrationshintergrund),
- Transfer bestehender Kampagnen in andere Sprachregionen und damit F\u00f6rderung von nationaler Koh\u00e4renz,
- Vermeidung von zusätzlicher Marginalisierung, indem auch sogenannte 'Nischengruppen' mit Informationen erreicht wurden.

Die vom EBG geförderten Informations- und Sensibilisierungsprojekte leisten gemäss den befragten Trägerschaften nicht nur einen direkten Beitrag zur Sensibilisierung und Wissensvermittlung, sondern fördern auch die Koordination und den Austausch zwischen Kantonen und

Sprachregionen, indem sie Fachorganisationen und kantonale Fachstellen zusammenbringen und dies auch nach einer abgeschlossenen Massnahme weiterhin in Kontakt bleiben.

Der Wirkungsbeitrag der mit den Finanzhilfen unterstützen Massnahmen ist vor dem Hintergrund einer gesamtgesellschaftlichen Entwicklung hin zu verstärkter Sensibilisierung für das Thema Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu betrachten. Die interviewten Fachpersonen beobachten generell eine zunehmende Sensibilisierung in der Bevölkerung, den Medien und der Politik. Ein wichtiger Wendepunkt in der öffentlichen Wahrnehmung war gemäss mehreren befragten Personen die #MeToo-Bewegung ab 2017, die eine breite Debatte über sexualisierte Gewalt und Machtmissbrauch auslöste. Auch die verstärkte Nutzung von Social Media habe zur Verbreitung entsprechender Inhalte beigetragen – insbesondere durch niederschwellige, visuelle Kommunikationsformate, die eine bessere Ansprache jüngerer Zielgruppen ermöglichen.

Auf politischer Ebene werden insbesondere die Ratifizierung der Istanbul-Konvention (2018) und der seither laufende nationale Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (NAP IK seit 2022) als strukturell wichtige Impulse wahrgenommen. Im NAP IK bildet die Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit einen Schwerpunkt (siehe dazu auch Annex A2): Indem die Bevölkerung über die verschiedenen Formen häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen sowie ihre gravierenden Folgen informiert wird, sollen Einstellungen wie auch Geschlechterrollen und -stereotype, die Gewalt begünstigen, erkannt und adressiert werden. Dazu gehören beispielsweise die erstmalige Durchführung einer nationalen Präventionskampagne gegen Gewalt oder die Stärkung der Primärprävention an Schulen und im Sportbereich. Verschiedene im NAP IK erwähnte Sensibilisierungsmassnahmen werden durch Finanzhilfen des EBG unterstützt, beispielsweise die Kampagnen «16 Tage gegen Gewalt an Frauen\*» der Organisation «Frieda» oder «Speak out, break the silence, get help, STOP the violence» der Organisation «Diaspora TV»2 oder «Herzsprung – Freundschaft, Liebe und Sexualität» der Stiftung Radix.

Es besteht somit eine enge Verflechtung zwischen dem Gesamtsystem, insbesondere dem NAP IK, und den mit den Finanzhilfen geförderten Massnahmen. Ohne die Finanzhilfen des EBG wären laut Aussagen der befragten Trägerschaften viele der geförderten Informations- und Sensibilisierungskampagnen in ihrer geografischen, sprachlichen oder thematischen Reichweite stark eingeschränkt gewesen – oder hätten gar nicht realisiert werden können. Die Finanzhilfen erlaubten den Akteurinnen und Akteuren des Gesamtsystems, neue Themen zu bearbeiten und kreative Formate zu entwickeln. Da die in diesem Themenbereich tätigen Organisationen und Behörden üblicherweise nicht üppig mit finanziellen Mitteln ausgestattet sind, sind die Finanzhilfen des EBG für sie umso zentraler. Insgesamt wird den Finanzhilfen im Bereich der Information und Sensibilisierung eine grosse Relevanz beigemessen.

- 3.4.2. Globalziel Weiterbildung und Kompetenzentwicklung von Fachpersonen Im Bereich Weiterbildung und Kompetenzentwicklung von Fachpersonen wurden in den letzten vier Jahren insgesamt 44 Massnahmen gefördert, 18 davon wurden in der vertiefenden Analyse betrachtet. Mit den geförderten Massnahmen wurden neue Aus- und Weiterbildungsangebote entwickelt oder auch neu aufgebaute Angebote dauerhaft etabliert. Zielgruppen dieser Angebote waren Schülerinnen und Schüler, Fachpersonen im Gesundheitswesen, im Sozialund Kulturbereich sowie im Justizwesen. Beispielhafte Wirkungsbeiträge einzelner Massnahmen sind:
- Massnahme Stop FGM/C Massnahmen gegen Genitalverstümmelung (Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung Schweiz): Entwicklung von Grundlagenmaterial für Gesundheitspersonal und Fachpersonen im Asylbereich zum Thema Mädchenbeschneidung. Die Massnahme stärkte die interkulturelle Handlungskompetenz von Beraterinnen und Beratern in sensiblen Kontexten.
- Früherkennung von häuslicher Gewalt im Spital im Kanton Tessin (Scuola universitaria professionale Svizzera italiana (SUPSI)): In sämtlichen Spitälern des Kantons Tessin wurden Fortbildungen zum Umgang mit gewaltbetroffenen Personen durchgeführt.
- Bildungsstelle Häusliche Gewalt: Weiterbildung und Schulungen von Fachpersonen unter anderem aus den Bereichen Recht, Schulsozialarbeit und Schulleitung. Dank den Finanzhilfen konnten neue Weiterbildungen erarbeitet werden.

Die geförderten Massnahmen tragen laut den Interviews zur Professionalisierung von Fachpersonen bei – insbesondere bei Personen, die bislang wenig Fachwissen zu häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen hatten. In mehreren Fällen wurden neu entwickelte Ansätze inzwischen dauerhaft in bestehende Weiterbildungsangebote integriert, z.B. in Form von Schulungsmodulen. Damit leisten die vom EBG geförderten Massnahmen nicht nur punktuelle Beiträge zur Qualifikation einzelner Fachpersonen, sondern wirken auf strukturelle Verbesserungen in den Regelstrukturen hin. In den Interviews wurde betont, dass ohne die Finanzhilfen des EBG viele Massnahmen nicht oder nur sehr begrenzt hätten umgesetzt werden können.

Laut den befragten Trägerschaften ist seit einigen Jahren eine zunehmende Nachfrage nach Schulungen und Weiterbildung zu beobachten, insbesondere aus dem Medienbereich, aber auch aus anderen Zielgruppen wie z.B. Richterinnen und Richter, Schulleitungen und Lehrpersonen. Generell gebe es in diesem Bereich eine positive Entwicklung: Verschiedene Schulen und Fachorganisationen haben neue Weiterbildungsangebote lanciert oder bestehende Weiterbildungsangebote (z.B. Berufsbildungsangebote, MAS/CAS-Lehrgänge) durch neue Inhalte zu häuslicher Gewalt bzw. Gewaltprävention ergänzt. Dies habe man auch Impulsen von Bund und Kantonen zu verdanken, u.a. dem NAP IK, welcher im Bereich der Aus- und Weiterbildung von

Fachpersonen und ehrenamtlich Tätigen einen Schwerpunkt setzt oder auch den EBG Minimalstandards für die Aus- und Weiterbildung von verschiedenen Berufsgruppen (siehe auch die Kontextanalyse in Annex A3).

Trotz der gestiegenen Aufmerksamkeit und Nachfrage für Weiterbildungsangebote seien die Ressourcen für solche Angebote nach wie vor limitiert. Die Finanzhilfen des EBG leisteten deshalb einen wichtigen Beitrag für das Gesamtsystem, indem sie neue Impulse ermöglichten und dabei helfen, bestehende Angebote zu etablieren und weiter zu verbreiten. Die Weiterbildung von Fachpersonen ist jedoch ein sehr weites Feld mit vielen verschiedenen Akteurinnen und Akteuren, zu dem die mit den Finanzhilfen unterstützten Massnahmen höchstens punktuell einen Beitrag leisten können.

- 3.4.3. Globalziel Erprobung und Weiterentwicklung von Beratungsansätzen Insgesamt wurden zwischen 2021-2024 12 Massnahmen im Bereich der Erprobung und Weiterentwicklung von Beratungsangeboten gefördert, wobei acht davon vertieft analysiert wurden: Mit den unterstützten Massnahmen wurden einige innovative, technisch gestützte Beratungsformate entwickelt, wie anhand der folgenden Beispiele illustriert wird:
- Pilotprojekt Chatberatung Opferhilfe Interkantonale Kooperation (Opferberatung Zürich und weitere kantonale Opferhilfestellen): Im Anschluss an ein Pilotprojekt wurde unter Federführung des Kantons Zürich ein Folgeprojekt lanciert, in welchem das Chatberatungsangebot zeitlich ausgeweitet und gemeinsam mit Opferberatungsstellen anderer Kantone betrieben wird.
- Centre de consultation à distance (AVVEC): Die Association AVVEC hat ein Angebot für «Fernberatung», z.B. per Videokonsultation, aufgebaut. Dieses Angebot ermöglichte es, die Hürden für Hilfe suchende Frauen zu senken (z.B. falls sie nicht mobil sind, keine Kinderbetreuung haben oder physische bzw. psychisch durch die Tatperson kontrolliert werden).

Solche neuen Beratungsformate erlauben eine niederschwellige, anonyme und flexible Unterstützung von Gewaltopfern, insbesondere für jüngere Zielgruppen und Personen, welche aus verschiedenen Gründen kein Beratungsangebot physisch aufsuchen können.

Auch die Einrichtung der **zentralen Telefonnummer für die Opferhilfe**<sup>23</sup> wurde mit den Finanzhilfen unterstützt, was insbesondere für ressourcenmässig schwach ausgestattete Kantone

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Über die Webseite <u>www.opferhilfe-schweiz.ch</u> der SODK besteht seit einigen Jahren ein zentraler Online-Zugang zu Informationen über die Opferhilfe und die bestehenden Hilfsangebote. Bis heute fehlt jedoch eine zentrale, schweizweite Telefonnummer für den Zugang zur Opferhilfe. In Handlungsfeld 5 der Roadmap von Bund und Kantonen haben sich die Kantone verpflichtet, Lösungsmöglichkeiten für die Einrichtung einer zentralen Telefonnummer für die Opfer von Straftaten zu prüfen (EJPD, KKJPD, SODK 2021). Die Zuständigkeit für die Umsetzung dieser Massnahme liegt bei der SODK. Für diese Massnahme hat die SODK in einem «Dachgesuch» Finanzhilfen zur Unterstützung der Kantone bei der Einrichtung der zentralen Telefonnummer beantragt.

wichtig war. In anderen Massnahmen konnten bestehende Beratungsansätze weiterentwickelt und systematisiert werden, wie das Beispiel der **Fachstelle Zwangsheirat** zeigt.

Insbesondere die Kantone, welche in der Schweiz für die Beratung von gewaltbetroffenen Personen zuständig sind (siehe auch die Kontextanalyse in Annex A2.3.) profitieren direkt und indirekt von den mit Finanzhilfen geförderten Massnahmen. Die Kantone sehen sich im Bereich der Opferhilfe mit einer stark gestiegenen Nachfrage konfrontiert, wobei Fachpersonen nicht nur eine steigende Zahl an Anfragen, sondern auch eine Zunahme komplexer Fälle beobachten. Auch haben technologische Entwicklungen – verstärkt durch die COVID-19-Pandemie – die Nachfrage nach neuen, technisch gestützten Beratungsformaten gefördert. Dies stellt vor allem kleinere Kantone bzw. kantonale Opferberatungen, die mit geringen Ressourcen ausgestattet sind, vor grosse Herausforderungen.

Gemäss den Interviews hätten verschiedene unterstützte Massnahmen ohne Finanzhilfen nicht in gleicher Form realisiert werden können. Beispielsweise gaben bei der Chatberatung Opferhilfe die Finanzhilfen den Ausschlag, dass sich gewisse Kantone trotz Initialkosten für die Einführung der Applikation und die Schulung des Personals an der Massnahme beteiligten. Auch für die Massnahme der Association AVVEC waren die Finanzhilfen gemäss Angaben der Projektleitung absolut zentral. Die Finanzhilfen haben im Rahmen des Gesamtsystems vor allem die Funktion einer Anschubfinanzierung. Dank den Finanzhilfen können neue Formate erprobt und bestehende Angebote gezielt weiterentwickelt werden. Die Weiterführung der neuen oder verbesserten Formate obliegt dann wieder den Regelstrukturen.

# 3.4.4. Globalziel Koordination und Vernetzung

Die vom EBG mitfinanzierten Massnahmen (total 18 zwischen 2021-2024, 7 davon wurden in der vertiefenden Analyse untersucht) haben in mehreren Fällen zu einer **Vertiefung bestehender Kooperationsbeziehungen oder zum Aufbau neuer Netzwerke** beigetragen. Beispielhaft können hier die folgenden drei Massnahmen genannt werden:

- DAO (Dachorganisation der Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein): Dank der Finanzhilfen konnte die Geschäftsstelle weiter aufgebaut und professionalisiert werden, was die koordinierende Rolle der DAO stärkt.
- Pilotprojekt Chatberatung Opferhilfe Interkantonale Kooperation (Opferberatung Zürich und weitere kantonale Opferhilfestellen): Im Rahmen der Massnahme kam es zu einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Fachstellen aus den teilnehmenden Kantonen. Gemäss Angaben der Beteiligten besteht diese Kooperation auch nach dem Ende der Massnahme weiter.
- Stop FGM/C Massnahmen gegen Genitalverstümmelung (Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung Schweiz): Im Projektkontext kam es zu einer stärkeren Vernetzung mit der

kantonalen Verwaltung. Dies erleichtert künftig den Informationsfluss und die Zusammenarbeit im Bereich der Sensibilisierungsarbeit.

Auch das **Netzwerk Istanbul-Konvention**, welches die im Feld der Prävention und Bekämpfung von Gewalt tätigen NGOs miteinander vernetzt, wird mit Finanzhilfen des EBG unterstützt. Das EBG unterstützt zudem die **Nationale Koordination der Facharbeit mit gewaltausübenden Personen (Solvio, ehemals Fachverband Gewaltberatung Schweiz).** 

Generell hat sich die Vernetzung der Akteurinnen und Akteure im Themenfeld häusliche Gewalt und Gewalt gegen Frauen in den letzten Jahren stark verbessert (siehe dazu auch die Kontextanalyse in Annex A2). Der NAP IK enthält verschiedene Massnahmen, welche die Vernetzung und Koordination der Akteurinnen und Akteure bezwecken, beispielsweise Massnahme 29 (Sensibilisierung und Verstärkung der Koordination des Vorgehens betreffend Härtefallregelungen nach häuslicher Gewalt zwischen den Migrationsbehörden und den Institutionen, die Opfer unterstützen) oder die Durchführung einer Nationalen Konferenz zum Thema sexualisierte Gewalt 2023 (Massnahme 33). Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Istanbul-Konvention sind zudem verschiedene neue Vernetzungsgefässe entstanden– darunter runde Tische in verschiedenen Kantonen und das oben erwähnte Netzwerk Istanbul-Konvention. Diese Plattformen ermöglichen eine regelmässige Abstimmung zwischen Bund und zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie zwischen Kantonen und Gemeinden.

Die mit den Finanzhilfen unterstützten Massnahmen leisten laut den Befragten einen wichtigen Beitrag zur besseren Koordination und Vernetzung der Akteurinnen und Akteure im Gesamtsystem. Sie unterstützen den Wissensaustausch und die strategische Koordination. Die Finanzhilfen helfen auch, einzelne ressourcenschwache Organisationen zu stärken, damit sie ihre Interessen und Kompetenzen besser im Gesamtsystem einbringen können. Die Professionalisierung der Geschäftsstelle der DAO wäre laut der Trägerschaft ohne Finanzhilfen nicht umsetzbar gewesen. Nach Ansicht mehrerer Personen sind die Finanzhilfen vor allem auch für die Arbeit mit gewaltausübenden Personen unerlässlich, da es keine andere Institution gibt, welche Massnahmen unterstützt, die sich an gewaltausübende Personen richten.

## 3.4.5. Globalziel Qualitätssicherung und Evaluation

Das EBG unterstützte in den letzten vier Jahren insgesamt 11 Massnahmen, welche eine Evaluation / Qualitätssicherung einer Massnahme zum Ziel haben (z.B. Evaluation des Einsatzes technischer Mittel im Rahmen der Prävention Häuslicher Gewalt) oder eine externe Evaluation als Projektbestandteil enthalten. Sechs davon wurden im Rahmen der vertiefenden Analyse genauer untersucht. Das Pilotprojekt Chatberatung Opferhilfe sowie einige weitere Massnahmen

wurden extern evaluiert (vgl. Kapitel 3.3). In Einzelfällen verfügt das EBG als Auflage an die Trägerschaft eine externe Evaluation (vgl. Kapitel 3.2).

In den Interviews entstand der Eindruck, dass die Trägerschaften der Evaluation und Qualitätssicherung ihrer Massnahmen einen eher geringen Stellenwert beimessen. Es werden vor allem Instrumente zur Messung der Zufriedenheit der Zielgruppe mit einem Angebot eingesetzt, Wirkungen werden kaum je genauer analysiert. Einzelne Befragten waren generell skeptisch, ob sich die Wirkung ihrer Massnahmen auf die gewaltbetroffenen Personen überhaupt messen lässt. Dass der Evaluation und Qualitätssicherung keine grosse Bedeutung zukommen, dürfte auch mit der Ressourcenausstattung der Organisationen zusammenhängen.

Ein ähnliches Bild zeigt sich auf der Ebene des Gesamtsystems. Im NAP IK ist nur gerade für eine Massnahmen eine externe Evaluation vorgesehen (Massnahme NAP IK 41 sieht vor, dass im Frühling 2028 die vom BAG und vom SEM unterstützten Massnahmen in den Bereichen Information, Prävention, Versorgung, Beratung, Sensibilisierung und Vernetzung gegen Mädchenbeschneidung extern evaluiert werden). Auch auf kantonaler Ebene gibt es nur vereinzelt Beispiele von Evaluationen. Bis auf einzelne Fälle (z.B. externe Evaluation der interkantonalen Chatberatung Opferhilfe) sind die Finanzhilfen bzw. die mit Finanzhilfen unterstützten Massnahmen im Bereich der Evaluation und Qualitätssicherung für das Gesamtsystem somit kaum von Relevanz und auch aus dem Gesamtsystem kommen nur wenige Impulse für Massnahmen, die mit Finanzhilfen unterstützt werden.

# 3.4.6. Globalziel Kriminalpräventive Forschung

Das EBG hat in den vergangenen vier Jahren insgesamt neun Massnahmen bewilligt, welche «Forschung» als Globalziel angegeben haben. Im Rahmen der vertiefenden Analyse der unterstützten Massnahmen wurden fünf Massnahmen und ihre Wirkungsbeiträge zum Globalziel «Forschung» näher betrachtet:

- Le vittime di violenza domestica: come riconoscerle in Pronto Soccorso (Scuola universitaria professionale Svizzera italiana (SUPSI)): Im Rahmen der Massnahme wurde ein «violetter Code» zur besseren Erkennung von Opfern häuslicher Gewalt in Notaufnahmen im Kanton Tessin eingeführt. Die Massnahme verbesserte zudem die Koordination zwischen verschiedenen Notaufnahmen und führte zur Entwicklung systematischer Datenerhebungsmethoden.
- GbvG Gewaltprävention bei besonders vulnerablen Betroffenengruppen häuslicher Gewalt (Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW): Im Rahmen der Massnahme wurden Daten zu besonders vulnerablen Betroffenengruppen gesammelt und die damit verbundenen spezifischen Herausforderungen und Bedürfnisse eruiert. Die aus der

Massnahme hervorgegangenen Erkenntnisse wurden in einen bereits bestehenden Weiterbildungskurs der ZHAW eingearbeitet.

- Etude sur l'expérience, les besoins et les ressources des enfants exposés à la violence dans le couple (Centre hospitalier universitaire vaudois (CHUV)): Die Studie lieferte Erkenntnisse über die Auswirkungen häuslicher Gewalt auf Kinder und trug zum Verständnis der spezifischen Herausforderungen bei der Unterstützung dieser Betroffenengruppe bei. Die Ergebnisse wurden in wissenschaftlichen Publikationen und Veranstaltungen verbreitet.
- Sensibilisation et formation approfondie aux violences psychologiques conjugales à l'intention des professionnel-le-s (Hôpitaux Universitaires de Genève (HUG)): Diese Massnahme konzentriert sich auf die Entwicklung eines Glossars und einer Weiterbildung zum Thema psychische Gewalt in Partnerschaften.
- Violences domestiques envers les personnes âgées avec un parcours migratoire (Institut et Haute Ecole de la Santé La Source): Die Massnahme befasst sich mit häuslicher Gewalt bei älteren Migrantinnen und Migranten. Es werden Daten zu den Erfahrungen dieser Gruppe gesammelt und Empfehlungen für die Verbesserung des Zugangs zu Hilfsangeboten entwickelt.

Das EBG verfolgt bei der Unterstützung der Forschungsvorhaben einen handlungsorientierten Ansatz. Es werden vorab praxisorientierte Forschungsprojekte und angewandte Grundlagenforschung gefördert. Gerade letzteres ist ein Bereich, der gemäss den befragten Personen z.B. vom Schweizerischen Nationalfonds (SNF) nicht unterstützt wird. Die mit Finanzhilfen geförderten Forschungsprojekte profitierten gemäss den Befragten sehr von der inhaltlichen Umsetzungsfreiheit, die ihnen das EBG ermöglichte. Laut vier von fünf befragten Fachpersonen wären ihre Massnahmen respektive Studien ohne die Finanzhilfen des EBG gar nicht realisierbar gewesen. Der EBG-Beitrag wirkt teilweise auch als Türöffner für zusätzliche Finanzierungsquellen (z. B. Stiftungen) und trägt laut den Befragten zur Professionalisierung der Trägerschaften bei. Die geförderten Massnahmen haben laut den Befragten nicht nur direkte Ergebnisse generiert, sondern auch Rückwirkungen auf das «Gesamtsystem Gewaltprävention» erzielt. Durch verbesserte Evidenzgrundlagen konnten z.B. im Kanton Tessin gezielte Massnahmen auf kantonaler Ebene vorbereitet oder angepasst werden. In einem anderen Fall wurde der Austausch zwischen Spitälern oder Forschungsorganisationen verbessert. Zudem wurden in mehreren Forschungsprojekten Grundlagen für die Ausbildung von Fachpersonen entwickelt.

Gemäss den im Rahmen der Evaluation befragten Forschenden gab es auf der Ebene des Gesamtsystems in den letzten Jahren hinsichtlich kriminalpräventiver Forschung nur vereinzelt Fortschritte. Ein Meilenstein für die kriminalpräventive Forschung dürfte die sich derzeit im BFS im Aufbau befindende nationale Prävalenzerhebung zu verschiedenen Gewaltformen

darstellen, die sich auf Artikel 11 der Istanbul-Konvention abstützt. Darüber hinaus sind im nationalen Aktionsplan zur Istanbul-Konvention und im Aktionsplan zur Gleichstellungsstrategie aktuell keine weiteren nationalen Forschungsvorhaben im Bereich der kriminalpräventiven Forschung vorgesehen. Die Schweizer Forschungslandschaft im Bereich Gewalt und Gewaltprävention wird von einer Person als zerklüftet beurteilt. Es fehlten starke Forschungszentren auf nationaler Ebene. Zudem findet nach Ansicht mehrerer Personen wenig Austausch zwischen Forschenden in der Deutschschweiz und der Westschweiz statt. Dadurch würden Forschende nur zufällig auf interessante Massnahmen aus der anderen Sprachregion aufmerksam.

In der Einschätzung der Befragten spielen die Finanzhilfen des EBG für die Forschung im Bereich der Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt eine wichtige Rolle, indem sie in einem sonst schwach ausgebauten Feld Forschenden einen niederschwelligen Zugang zu finanzieller Unterstützung ermöglichen. Die geförderten Forschungsprojekte wiederum liefern fachliche, konzeptionelle und empirische Grundlagen für Aktivitäten in verschiedenen Bereichen des Gesamtsystems.

# 3.5. Synthese und Einordnung aus Sicht der externen Evaluation

Aus der vertiefenden Analyse geht hervor, dass die mit Finanzhilfen unterstützten Massnahmen vielfältige Outputs generieren und ihre Ziele und Zielgruppen aus Sicht der Trägerschaften mehrheitlich gut erreichen. Günstig auf den Erfolg der Massnahmen wirken sich insbesondere eine gute Projektorganisation, die Vernetzung mit anderen Akteurinnen und Akteuren des Systems wie auch die generell erhöhte Aufmerksamkeit in Politik, Medien und Gesellschaft für die Thematik der Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt aus. Ein grosses Hindernis stellen hingegen finanzielle Engpässe dar. Über ein Drittel der befragten Trägerschaften ist davon betroffen. Auch in Bezug auf die Nachhaltigkeit der Finanzierung zeigt die Analyse ein eher ernüchterndes Bild. Auch wenn erfolgreiche Projekte über mehrere Phasen hinweg mit Finanzhilfen unterstützt werden können, schafften nur drei der untersuchten Massnahmen den Sprung in eine stetige Finanzierung ohne Finanzhilfen, entweder mit Hilfe der Kantone oder in einem Fall mit einer privat-öffentlich gemischte Finanzierungsform.

Wie die vorliegende Analyse zeigt, leisten die mit Finanzhilfen unterstützten Massnahmen wichtige Beiträge zu den Globalzielen der Verordnung:

■ Im Bereich der Information und Sensibilisierung bestehen viele Wechselwirkungen zwischen den mit Finanzhilfen unterstützten Massnahmen und den weiteren Massnahmen auf nationaler, interkantonaler und kantonaler Ebene, insbesondere den Massnahmen des NAP IK, wo die Sensibilisierung der Bevölkerung ebenfalls einen Schwerpunkt bildet. Viele Vorhaben von Kantonen und Zivilgesellschaft konnten dank der Finanzhilfebeiträge wirksamer, breiter oder umfangreicher ausgestaltet werden. Besonders relevant sind die Finanzhilfen für die

- Ansprache spezifischer und marginalisierter Zielgruppen, die Erhöhung der Reichweite von Sensibilisierungskampagnen und die Entwicklung von neuen, innovativen Formaten.
- Im Bereich der Weiterbildung und Kompetenzentwicklung setzen die mit Finanzhilfen unterstützten Massnahmen neue Impulse in der Aus- und Weiterbildungslandschaft und helfen mit, bestehende Angebote zu etablieren und weiter zu verbreiten. Generell läuft in diesem Bereich auf nationaler, interkantonaler und kantonaler Ebene sehr viel: Die Weiterbildung bildet auch im NAP IK einen Schwerpunkt und sehr viele Akteurinnen und Akteure sind involviert. Entsprechend können die Finanzhilfen hier nur einen sehr punktuellen Beitrag leisten.
- Im Bereich der Erprobung und Weiterentwicklung von Beratungsansätzen kommt den Finanzhilfen eine hohe Bedeutung zu. Insbesondere die Kantone sind hier stark gefordert, ihre Beratungsangebote auszubauen, den Zugang technisch vielfältiger zu gestalten und die Reichweite zu erhöhen. Dank der Finanzhilfen konnten innovative Beratungsformate entwickelt werden, die nun in verschiedenen Kantonen angeboten werden. Auch für die Aufbau der zentralen Telefonnummer für die Opferhilfe, die ab 2026 schweizweit lanciert wird, waren die Finanzhilfen wichtig.
- Da in Folge der Ratifizierung der Istanbul-Konvention zahlreiche neue Austauschgefässe entstanden sind und die Koordination auf verschiedenen Ebenen stark ausgebaut wurde, ist die Bedeutung der Finanzhilfen für das Gesamtsystem im Bereich Koordination und Vernetzung vermutlich geringer einzustufen als in anderen Bereichen. Dennoch wurde in der vertiefenden Analyse deutlich, dass hier nach wie vor Handlungsbedarf besteht und die Finanzhilfen punktuell wichtige Beiträge leisten. Dies beispielsweise, indem sich einzelne NGO besser einbringen oder auch indem sich Fachstellen im Bereich der Opferhilfe oder Fachstellen, die mit gewaltausübenden Personen arbeiten, noch stärker mit anderen Akteuren und Akteurinnen des Gesamtsystems vernetzen können.
- Im Bereich der Evaluation und Qualitätssicherung gibt es abgesehen von den Selbstevaluationen der Trägerschaften oder von den durch das EBG mittels Auflagen eingeforderten externen Evaluationen in der vierjährigen Vergabepraxis noch wenige mit Finanzhilfen unterstützte Massnahmen. Auf nationaler und kantonaler Ebene gibt es diesbezüglich kaum grössere Initiativen und entsprechend auch wenige Impulse für Akteurinnen und Akteure, um im Bereich der Qualitätssicherung Massnahmen zu entwickeln und Finanzhilfen nachzufragen. Entsprechend ist die Bedeutung der Finanzhilfen bislang als gering einzustufen.
- In der kriminalpräventiven Forschung hingegen spielen die Finanzhilfen eine wichtige Rolle. Wie die vorliegende Analyse zeigt, füllen die Finanzhilfen hier eine Lücke, da der entsprechende Forschungsbereich an den Hochschulen wenig entwickelt ist und es in der Schweizer Forschungslandschaft kaum andere Akteure gibt, die praxisnahe Forschungsprojekte

unterstützen. Zudem liefern die unterstützten Massnahmen wichtige Grundlagen für andere Bereiche wie die Aus- und Weiterbildung, die Sensibilisierung und die Beratung.

Die vertiefende Analyse ausgewählter Massnahmen und ihre Einordnung im Gesamtsystem zeigt, dass den Finanzhilfen eine hohe Bedeutung für die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt in der Schweiz zukommt, insbesondere für die Sensibilisierung der breiten Bevölkerung, die Weiterentwicklung von Bildungs- und Beratungsformaten und die kriminalpräventive Forschung. In einem System, wo viele Akteurinnen und Akteure über wenig Ressourcen verfügen und teilweise mit finanziellen Engpässen zu kämpfen haben, sind die Finanzhilfen eine wichtige Finanzierungsquelle und ein Inkubator für Innovationen. Ohne Finanzhilfen könnten viele Massnahmen, die auf nationaler oder kantonaler Ebene vorgesehen sind, nur in eingeschränkter Form umgesetzt werden bzw. würden eine geringere Verbreitung und Reichweite erlangen.

# 4. Einschätzungen relevanter Stakeholder

Dieses Kapitel beinhaltet eine über die vertiefende Analyse von geförderten Massnahmen hinausgehende Beurteilung der Finanzhilfen aus Sicht relevanter Akteurinnen und Akteure des Gesamtsystems. In den ersten beiden Unterkapiteln werden die Inputs und die Umsetzung der Finanzhilfen aus Sicht von Trägerschaften sowie von potenziellen Gesuchstellenden dargestellt. Das letzte Unterkapitel zeigt, wie weitere relevante Akteurinnen und Akteure (Vertretende von Bund, Kantonen, NGO, Forschung) die Bedeutung der Finanzhilfen und ihre Einbettung in die weiteren Anstrengungen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt im Gesamtsystem einschätzen.

# 4.1. Beurteilung aus Sicht Trägerschaften

Die im Rahmen der vertiefenden Analyse befragten Trägerschaften wurden auch zu ihrer Einschätzung der Richtlinien und der Vergabepraxis des EBG befragt. In einem zweiten Schritt wurden die Organisationen ausserdem gefragt, ob sie Anregungen hätten, wie die Wirksamkeit der Finanzhilfen verbessert werden könnte.

# Verständlichkeit der Richtlinien

Die Mehrheit der Befragten (14 Trägerschaften) empfindet die Richtlinien als verständlich. Drei dieser Trägerschaften erwähnten auch, dass sie die Möglichkeit, im Fall von Unklarheiten beim EBG nachzufragen, genutzt und geschätzt haben.

Sechs befragte Trägerschaften hoben einige Unklarheiten hervor. Ein dreifach genannter Punkt betraf Unklarheiten dazu, ab wann ein Projekt zur regelmässigen Aktivität wird. Ebenfalls erwähnt wurde die aus Perspektive der Trägerschaft unklare Definition von «proaktiver Kommunikation interessierter Kreise» bei Modellprojekten. Schliesslich betonten zwei Trägerschaften, dass die Richtlinien zwar verständlich seien, aber auch sehr komplex und dicht an Informationen, weswegen Verständnisprobleme entstehen könnten.

# Vollständigkeit der Richtlinien

Während der überwiegende Anteil an Befragten (14 Trägerschaften) die Vollständigkeit der Richtlinien bestätigte, wiesen vier Trägerschaften auf Lücken hin: Eine Trägerschaft gab an, dass für die Mitarbeitenden nicht genügend klar sei, ob Massnahmen, deren Fokus die Verminderung von Risikofaktoren (wie Alkoholkonsum oder mentale Gesundheit) anstreben, noch in den Bereich der Finanzhilfen fallen.

Hervorgehoben wurde ausserdem, dass die Richtlinien eine Terminologie im Bereich der Gewaltprävention verwenden, die in der Sozialwissenschaft neu gefasst wurden. Anstelle von

primärer/sekundärer/tertiärer Prävention sollten besser die Konzepte von universeller/selektiver/induzierter Prävention verwendet werden. Geäussert wurden auch thematische Wünsche, die in den Richtlinien explizit angesprochen werden sollen. Beispiele hierfür sind Femizid bzw. Feminizid, von häuslicher Gewalt betroffene Männer oder gender-nonkonforme Personen.

## Beurteilung der Zusammenarbeit

Nachfolgend geben wir eine Übersicht, wie die Aktivitäten des EBG aus Sicht der Trägerschaften eingeschätzt werden und wo diesbezüglich Verbesserungsmöglichkeiten gesehen werden.

Der am häufigsten genannte Kritikpunkt (8 Trägerschaften) an den Finanzhilfen stellte der damit verbundene hohe Aufwand dar. Der Prozess (Gesuch, Zwischenbericht, Schlussbericht) wird als administrativ aufwändig empfunden, insbesondere da die Berichterstattung sehr detailliert sein müsse. Besonders für kleine NGOs oder kleine Kantone sei der Aufwand sehr hoch. Zwei Trägerschaften betonten, sie hätten Verständnis dafür, dass eine Dokumentation notwendig sei, zweifelten aber am zusätzlichen Nutzen des hohen Detaillierungsgrades.

Viermal wurde explizit auf den hohen Aufwand für das Finanzreporting hingewiesen. In einem Fall lag die Schwierigkeit darin, innerhalb der Massnahme zu differenzieren, was über das EBG finanziert werden kann und was nicht. In dem anderen Fall wurde das Abrechnungsformular als nicht intuitiv beschrieben. Es verfüge aus Sicht der Trägerschaften über zu viele irrelevante Felder und ermögliche keine Übersicht zu den Einnahmen / Ausgaben. Ebenfalls hervorgehoben wurde der hohe Arbeitsaufwand für die Abrechnung, wenn mit vielen finanzierenden Partnerorganisationen zusammengearbeitet wird. Zuletzt wurde auch die Einordnung der Massnahmen entlang der Globalziele kritisiert (zwei Trägerschaften), da diese Aufteilung nicht der Realität der Organisationen entspreche und nicht trennscharf sei.

Nicht alle Befragten teilen die Kritik. So betonte eine Trägerschaft, dass die Anforderungen des EBG an die Berichterstattung klar und weniger aufwändig seien als bei anderen Geldgebern. Drei Trägerschaften gaben ausserdem an, dass nicht die Dokumentationsarbeit für die Finanzhilfen die Herausforderung darstellten, sondern die Sicherung der restlichen finanziellen Mittel.

Vier andere Trägerschaften betonten die schnelle Antwortzeit, die gute Erreichbarkeit und die kompetente Beantwortung von Fragen seitens des EBG. Eine Organisation hob ausserdem die konstruktive Kritik des EBG hervor, von welcher die Organisation stark profitiert habe. Ebenfalls positiv hervorgehoben wurde die Flexibilität des EBG, wenn bei der Umsetzung einer Massnahme Anpassungen notwendig waren (zwei Trägerschaften).

Die aufwändigen Berichte standen für zwei Trägerschaften im Kontrast zu den Rückmeldungen durch das EBG. Eine dieser beiden Trägerschaften fragte sich beispielsweise, ob die beim EBG eingereichten Schlussberichte gelesen werden. Eine weitere, dritte Trägerschaft bemängelte die

lange Reaktionszeit des EBG, wodurch es zu Verzögerungen und Problemen bei der Umsetzung eines Teils der Massnahme gekommen sei. Alle drei dieser Trägerschaften gaben an, dass sie gerne einen engeren und regelmässigeren Austausch mit dem EBG hätten.

# Verbesserungsvorschläge

Vier Trägerschaften nannten eine Reduktion des Aufwands für die Dokumentation der Massnahmen als zentrales Element vor allem für die Verbesserung der Niederschwelligkeit der Finanzhilfen. Drei Trägerschaft sprachen sich dafür aus, die Vernetzung zwischen den durch das EBG finanziell unterstützten Massnahmen zu verstärken. Als konkrete Möglichkeiten nannten sie beispielsweise die Einführung eines Vernetzungstages, ein bis zwei jährliche Onlinetreffen oder spezifische Coachings untereinander bspw. bei der Umsetzung von Auflagen. Mehr Austausch wäre nicht nur zwischen den Trägerschaften erwünscht, sondern gemäss dreier Trägerschaften auch mit dem EBG. Der Austausch mit dem EBG werde sehr geschätzt, aber er finde zu wenig oft und zu wenig regelmässig statt.

Eine Trägerschaft schlägt eine zweistufige Vorgehensweise bei der Gesuchseinreichung vor. Ihr war nicht bekannt, dass dem EBG schon bisher Projektskizzen für eine informelle Rückmeldung unterbreitet werden können, bevor ein ausführliches Gesuch eingereicht wird. Ausserdem schlug eine Person vor, den Unterstützungszeitraum zu verlängern (bspw. auf fünf Jahre).

# 4.2. Beurteilung aus Sicht potenzieller Gesuchstellender

Um die Verständlichkeit der Richtlinien weiter zu überprüfen, wurden einige Kurzinterviews mit potenziellen Gesuchstellenden geführt. Dafür wurden Organisationen ausgewählt, die möglicherweise förderbare Massnahmen durchführen, aber bislang kein Gesuch gestellt haben. Von den sechs kontaktierten Organisationen gaben fünf Auskunft. Einzig eine Organisation kannte die Finanzhilfen des EBG und ist zurzeit im Gespräch zu einer möglichen Gesuchstellung. Die anderen vier Organisationen hatten zuvor keine Kenntnis der Finanzhilfen. Von diesen vier Organisationen führen zurzeit zwei aus ihrer Sicht potenziell förderbare Präventionsprogramme durch. Eine dieser vier Organisationen merkte an, dass ihre Organisation normalerweise ohne staatliche Finanzierung arbeitet, um ihre Unabhängigkeit zu wahren. Die restlichen Organisationen sind am Förderprogramm interessiert und können sich vorstellen, zukünftig ein Gesuch zu stellen.

Nur eine Organisation konnte eine Rückmeldung zu den Richtlinien geben. Aus Sicht dieser Organisation sind die Richtlinien mehrheitlich verständlich, allerdings wird eine zweistufige Definition der Kriterien vorgeschlagen: Eine eindeutige Festlegung von zwingenden Kriterien und eine weitere Stufe an Kriterien, von denen nur eine Auswahl erfüllt werden muss

(beispielsweise drei von fünf). So könnte eine breitere Palette an Massnahmen zugelassen werden. Der Verweis auf die Beispiele bereits geförderter Massnahmen auf der Webseite des EBG ist für diese Organisation nur beschränkt hilfreich, da diese nicht ausreichend vergleichbar zu den eigenen Projektideen seien. Eine Organisation hat bekräftigt, dass die Berücksichtigung der in der Organisation anfallenden Arbeitsstunden als Eigenleistung wichtig sei, da die verbleibenden Kosten andernfalls nur schwer tragbar wären.

# 4.3. Beurteilung aus Sicht weiterer Akteurinnen und Akteure

Im Folgenden sind die wichtigsten Ergebnisse der Fokusgruppen mit Vertretenden von Bund, Kantonen, NGOs und Forschenden dargestellt.

# 4.3.1. Einschätzungen Bundesstellen

An der Fokusgruppensitzung nahmen Vertretende des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV), Bundesamt für Polizei (fedpol), Bundesamt für Justiz (BJ) und der Fachstelle für Rassismusbekämpfung (FRB) teil. Das Ziel war, Einblicke in die Erfahrungen anderer Bundesstellen zur Vergabe von Finanzhilfen im Bereich der Kriminalprävention zu erhalten.

Laut den Teilnehmenden sind die beteiligten Bundesstellen gut vernetzt, doch eine engere Zusammenarbeit wäre wünschenswert. Die Abstimmung der verschiedenen Finanzhilfen werde durch Unterschiede in den gesetzlichen Grundlagen und zwischen den Vergabeprozessen erschwert. Es wurde ausserdem erwähnt, dass eine klarere Entscheidungsstruktur festgelegt werden sollte, wenn eine Massnahme durch mehrere Bundesstellen gefördert wird. Die Information und Zusammenarbeit mit den Kantonen könnte ebenfalls verbessert werden, da die Verantwortung für viele mit Finanzhilfen des Bundes geförderte Themen bei den Kantonen liegt (bspw. Kinderschutz). Dank der Finanzhilfen könnten kantonsübergreifend tätige Organisationen unterstützt, Impulse gesetzt und Finanzierungslücken geschlossen werden. Eine Finanzierung durch den Bund erleichtere es den Trägerschaften zudem, von den Kantonen weitere Finanzierungsmittel zu erhalten.

Nach Einschätzung der Teilnehmenden bestehen bei den durch sie vergebenen Finanzhilfen keine gesetzlichen Lücken. Durch ergänzende Regelungen wie z.B. Prioritätenordnungen sei eine gezielte Finanzierung möglich. Gesuche wurden beispielsweise abgelehnt, wenn sie sich nicht spezifisch auf einen Straftatbestand ausrichteten. Besonders interessant seien grössere Massnahmen, auch da diese bei der Antragsprüfung Ressourcen sparen würden. Die meisten Teilnehmenden sprachen sich positiv für die Regelung aus, dass maximal 50% der Gesamtkosten übernommen werden. Das Fördervolumen und die Personalressourcen zur Beurteilung der Gesuche wurde vom Grossteil der Teilnehmenden als zu gering bezeichnet. Sie berichteten von einer Zunahme der Gesuche. Mit mehr Ressourcen könnten die Bundesstellen proaktiv bei der

Optimierung der Massnahmen mitwirken und dadurch deren Wirksamkeit verbessern. Die Wirksamkeit der geförderten Massnahmen sei allerdings schwer messbar; die teilweise verlangten Selbstevaluationen oder Wirkungsanalysen seien nur bedingt aussagekräftig.

# 4.3.2. Einschätzungen Kantone

In der Fokusgruppe waren Vertretende der Schweizerischen Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG), der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und der Schweizerischen Kriminalprävention (SKP) anwesend. Mit diesem Gespräch wurde die Einbettung der Finanzhilfen in die kantonale Förderlandschaft untersucht.

Die Kantone sehen den Bund in der Verantwortung, Massnahmen im Rahmen des NAP IK mitzufinanzieren. Ein Teilnehmer erwähnte, dass Kantone teilweise Gelder streichen, wenn sich der Bund aus der Finanzierung zurückziehe. Gleichzeitig könne es organisatorisch belastend sein, solche Projekte nach der Finanzierung langfristig in den Kantonen zu verankern. Nicht bei allen Kantonen seien Stellen vorhanden, an welche zusätzliche Aufgaben angegliedert werden könnten.

Alle Teilnehmenden bezeichneten die Finanzhilfen des EBG als essenziell für die Entwicklung der Gewaltprävention, insbesondere angesichts der zurzeit begrenzten kantonalen finanziellen Ressourcen. Ohne die Unterstützung durch das EBG hätten viele kantonale Massnahmen in diesem Bereich nicht umgesetzt werden können. Besonders schätzten die Teilnehmenden die Breite der geförderten Massnahmen und die Offenheit für Pilotprojekte. Ausserdem seien Gemeinden eher zur Ko-Finanzierung bereit, wenn das EBG eine Massnahme unterstütze.

Die meisten Teilnehmenden waren der Ansicht, dass die Finanzhilfen eher auf die Eingabe von Einzelprojekten ausgerichtet seien. Eine Schwierigkeit besteht für Trägerschaften darin, dass sie Planungssicherheit erst ab Entscheid haben. Da der Start des Projekts meist unmittelbar nach Entscheidtermin des EBG geplant ist und entsprechende Vorarbeiten deshalb bereits laufen, ist es bei einem negativen Entscheid oder einer Teilfinanzierung kaum möglich, zum ursprünglich geplanten Projektstart hin alternative Finanzmittel zu finden. Da vom EBG gesprochene Gelder zudem in Raten ausbezahlt werden und an die Genehmigung von Zwischenberichten gebunden sind, könne auch die Gefahr bestehen, dass Leistungen, die man erbracht hat, später nicht angerechnet würden. Besonders problematisch sei auch, wenn Eigenleistungen nicht nachgewiesen werden konnten, weil Projektmitarbeitende ausserhalb der antragstellenden Organisation ihren Aufwand nicht wie vom EBG gefordert dokumentiert haben. Zudem wäre aus ihrer Sicht eine Reduktion des Prozess- und Reporting-Aufwandes wünschenswert. Beispielsweise sei der Nachweis der erforderlichen Eigenleistungen schwierig. Einige Teilnehmende merkten an, dass bei knappen Finanzmitteln auf Seiten EBG längerfristig verankerbare

und besonders wirksame Massnahmen priorisiert werden sollten. Auf genauere Evaluationen soll aber verzichtet werden, da sie schwierig umzusetzen und aufwändig seien.

# 4.3.3. Einschätzungen NGO

Die Fokusgruppe bestand aus Vertretenden der Organisationen Brava, DécadréE, der Dachorganisation der Frauenhäuser (DAO), von Frieda, Femmes-Tische / Männer-Tische, National Coalition Building Institute (NCBI) und Tech Against Violence (TaV). Das Gespräch behandelte die Bedeutung der Finanzhilfen für ihre Arbeit sowie Anregungen zu deren Weiterentwicklung.

Alle Teilnehmenden betonten die Wichtigkeit der Finanzhilfen des EBG für die Durchführung diverser Massnahmen und die Professionalisierung ihrer Organisationen. Viele Massnahmen könnten ohne diese Unterstützung gar nicht oder nur in kleinerem Rahmen durchgeführt werden, und die Mitfinanzierung durch das EBG könne als «Qualitätssiegel» beim weiteren Fundraising helfen. Das EBG trage laut mehreren Teilnehmenden zur Vernetzung zwischen den Organisationen bei. Alle sprachen sich dafür aus, dass diese Vernetzung vom EBG noch stärker unterstützt werde. Zudem wurden Wünsche nach einer erleichterten Förderung von Projekten mit intersektionalem Ansatz geäussert. Für Projekte mit intersektionalem Ansatz würden grundsätzlich unterschiedliche Finanzhilfen des Bundes im Bereich der Kriminalprävention in Frage kommen, was in administrativer Hinsicht heute nicht einfach umsetzbar ist, da für jeden Fördertopf ein separates Gesuch gestellt werden muss.

Alle Teilnehmenden betonten, dass die finanzielle Lage ihrer Organisationen angespannt sei. Es sei schwierig für sie, den eigenen Finanzierungsanteil von 75 % (für regelmässige Aktivitäten) bzw. 50 % (für Projekte) aufzubringen. Stiftungen würden die Verantwortung für Massnahmen im Bereich häusliche Gewalt und Gewalt gegen Frauen beim Bund oder den Kantonen sehen – letztere seien aber meist nicht bereit zur Mitfinanzierung kantonsübergreifender Massnahmen. Besonders herausfordernd sei laut den meisten Teilnehmenden die Finanzierung bereits bestehender Massnahmen. Die Zielgruppe von Projekten (z.B. Schulen, Jugendverbände) verfüge zudem über wenig Mittel, Projekte einzukaufen, was die Massnahmen dauerhaft von Drittmitteln abhängig mache. Aus Sicht der befragten NGOs ist es einfacher, Finanzmittel für neue Projekte zu bekommen, als Finanzmittel für bestehende Projekte zu akquirieren. Dies führe zu einer sogenannten «Projektitis» - ein neues Projekt wird lanciert, anstatt ein bewährtes Projekt weiterzuführen.

# 4.3.4. Einschätzungen Forschende

Die Teilnehmenden dieser Fokusgruppe waren Forschende der Berner Fachhochschule (BFH), der Hochschule Luzern (HSLU), der Université de Fribourg (UNIFR), der Universität Zürich (UZH) und der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) sowie eine Vertreterin

einer Anwaltskanzlei. Das Gespräch hatte zum Ziel, Einblicke in das Forschungsfeld der Kriminalprävention und die entsprechende Rolle der Finanzhilfen zu erhalten.

Die Finanzhilfen des EBG werden von allen Teilnehmenden sehr geschätzt, insbesondere, da damit praxisorientierte Forschungsprojekte gefördert werden. Für den Schweizerischen Nationalfonds hätten diese einen zu tiefen Wissenschaftlichkeitsgrad und Innosuisse fördere selten sozialwissenschaftliche Forschung. Die Finanzierung von juristischen Forschungsprojekten sei generell sehr schwierig. Dennoch seien laut einer Person die Finanzhilfen des EBG eigentlich nicht besonders attraktiv für die Forschung, da die restlichen 50 % der Kosten schwer zu decken seien. Mehrere der Teilnehmenden empfanden es zudem als problematisch, dass die Forschung bei den Finanzhilfen in Konkurrenz zur Praxis steht und für beide Bereiche dieselben Kriterien verwendet werden. Ausserdem wäre eine verstärkte Förderung von Forschungsprojekten mit intersektionaler Ausrichtung wünschenswert.

Generell solle das EBG darauf achten, nachhaltige, zukunftsgerichtete und wirkungsorientierte Forschung zu unterstützen. Einige Teilnehmende waren der Meinung, das EBG könne hier noch proaktiver vorgehen, Schwerpunktthemen vorgeben oder gezielt Forschende anfragen. Laut den Teilnehmenden gibt es in der Schweiz weiteren Forschungsbedarf (bspw. bei spezifischen Personengruppen oder zu Themen wie digitaler Gewalt). Zudem sei die Forschungslandschaft fragmentiert und es bestehe wenig Austausch zwischen den Forschenden aus den verschiedenen Sprachregionen.

# 4.4. Synthese und Einordnung aus Sicht der externen Evaluation

Die befragten Stakeholder weisen auf die zentrale Rolle der Finanzhilfen im Bereich Gewaltprävention in der Schweiz hin. Erst die Finanzhilfen ermöglichen die Durchführung zahlreicher Projekte und regelmässiger Aktivitäten, insbesondere von Pilotprojekten, interkantonalen Vorhaben und praxisnahen Forschungsprojekten. Sie tragen zudem zur Professionalisierung der Trägerschaften bei und erleichtern ihnen die Beschaffung von Drittmitteln, da sie von Geldgebern als Referenz für Qualität angesehen werden. Die Finanzhilfen des Bundes sind auch deshalb bedeutsam, weil kantonale Mittel in diesem Themenbereich und insbesondere für überkantonale Massnahmen begrenzt sind. Damit decken sich die Ergebnisse der Fokusgruppen mit den Ergebnissen der vertiefenden Analyse ausgewählter Projekte (siehe Kapitel 3.4 und 3.5).

Wie bereits in Kapitel 3 beschrieben, stellt insbesondere die Finanzierung der Massnahmen für die Trägerschaften eine Herausforderung dar. Die geforderte Eigenfinanzierung von 50 % bei Projekten und 75 % bei regelmässigen Aktivitäten führt manche Trägerschaften zum Schluss, dass es einfacher sei, ein neues Projekt zu lancieren als eine bestehende Massnahme zu verstetigen.

Der Aufwand für Gesuchstellung und Berichterstattung wird von vielen Trägerschaften als hoch eingeschätzt, insbesondere für kleinere Organisationen. Gleichzeitig werden die Erreichbarkeit und Fachkompetenz des EBG sowie die Flexibilität bei Anpassungen positiv bewertet. Die befragten Stakeholder schlagen vor, die zweistufige Antragslogik expliziter zu machen, die Prozesse zu digitalisieren und den Dokumentationsaufwand, insbesondere für das Finanzreporting, zu reduzieren. Vereinzelt wird auch eine fehlende Planungssicherheit kritisiert, da zwischen Antrag und Verfügung wenig Zeit liegt. Da der Arbeitsstart meistens direkt nach der Entscheidkommunikation geplant ist, bleibe bei einer allfälligen Ablehnung eines Gesuchs wenig Zeit, um alternative Finanzierungsquellen zu finden. Dies sind aus Sicht der Evaluation wertvolle Anregungen. Ein vereinfachtes Finanzreporting, die Weiterführung der Einschätzung von Projektskizzen vor Gesuchseingabe sowie die Einführung von Vorprojekten zur Ausarbeitung von Hauptprojekten könnte im Idealfall auch den Aufwand seitens EBG reduzieren.

Verbesserungspotenziale werden von den befragten Akteurinnen und Akteuren somit vor allem bei der Finanzierung und der Vergabepraxis geortet. Die Richtlinien und die Verordnung werden ansonsten kaum kritisiert und von den meisten Trägerschaften als verständlich und vollständig beurteilt. Gewisse kleinere Punkte sind aus Sicht einzelner Befragter unklar, etwa die Abgrenzung zwischen Projekten und regelmässigen Aktivitäten oder die Definition bestimmter Begriffe. Hinweise darauf, dass wesentliche Handlungsfelder zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt fehlen würden, gibt es aus den Interviews und Fokusgruppen keine.

# 5. Beurteilung durch das Evaluationsteam

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse der verschiedenen Befragungen und Analysen zusammengeführt und die Finanzhilfen aus der Perspektive der externen Evaluation beurteilt. Das Kapitel gliedert sich entlang der Evaluationsgegenstände: Beurteilung rechtliche Grundlagen und Vergabepraxis (Inputs, Aktivitäten/Umsetzung) (5.1), Beurteilung der Projektergebnisse, Zielund Zielgruppenerreichung (Outputs) (5.2) und Beurteilung der Wirksamkeit (Outcome) (5.3).

# 5.1. Beurteilung rechtliche Grundlagen und Vergabepraxis

Die zentralen Beurteilungskriterien sind zum einen die Kohärenz der Vergabepraxis mit der Verordnung und den Richtlinien der Finanzhilfen und zum anderen die Zweckmässigkeit und Vollständigkeit der Richtlinien und der Verordnung. Der Vergabeprozess an sich ist nicht Gegenstand der Evaluation, da er sich mit der geplanten Digitalisierung ab 2026 verändern wird. Da in den Befragungen jedoch viele Rückmeldungen zu diesem Thema kamen und wir diese in den Ergebniskapiteln ebenfalls ausgewertet haben, nehmen wir nachfolgend auch eine Einschätzung der Effizienzpotenziale im Prozess vor. Bei der Beurteilung der Vergabepraxis stützen wir uns in erster Linie auf die Ergebnisse der breiten Analyse der Gesuche und bewilligten Massnahmen (siehe Kapitel 2). Bei der Beurteilung der Richtlinien und der Verordnung bilden die Befragungen von Trägerschaften und weiteren relevanten Akteurinnen und Akteuren (siehe Kapitel 3 und 4) die wichtigste Grundlage.

# Kohärenz der Vergabepraxis mit Verordnung und Richtlinien

Die Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt erlaubt es dem Bund, gestützt auf das Schweizerische Strafgesetzbuch StGB Massnahmen von Dritten zur Prävention und Bekämpfung von Gewaltstraftaten, die sich gegen Frauen richten oder die im häuslichen Kontext stattfinden, mit Finanzhilfen zu unterstützen. Gemäss Richtlinien kann es sich dabei um Primär-, Sekundär- oder Tertiärprävention handeln²⁴ und es können sowohl Projekte als auch regelmässige Aktivitäten unterstützt werden. Projekte haben einen einmalig und zeitlich begrenzten Charakter, während bei den regelmässigen Aktivitäten der Fokus auf der Beständigkeit oder Weiterentwicklung einer Massnahme liegt. In der ersten Vergabeperiode 2021-2024 wurden rund zwei Drittel des gesamten Finanzhilfevolumens für Projekte und rund ein Drittel für regelmässige Aktivitäten ausgegeben. Letztere erhielten im Durchschnitt höhere Einzelbeträge als Projekte. Dies widerspiegelt das Bestreben des EBG,

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Primärprävention setzt bei den Ursachen und Risikofaktoren an, Sekundärprävention setzt in Risiko- oder Krisensituationen ein und Tertiärprävention beschäftigt sich mit Massnahmen, die im Nachgang einer Straftat neue Straftaten verhindern (EBG 2024).

auch schon in den ersten vier Jahren der Vergabe bewährte Massnahmen möglichst nachhaltig zu unterstützen. Dies ist aus Sicht der Evaluation im Bereich der Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt besonders wichtig, da viele Akteurinnen und Akteure im System schwach mit Ressourcen ausgestattet sind und sich die Finanzierung von Massnahmen generell schwierig gestaltet, wie auch weiter unten noch ausgeführt wird.

Im Zeitraum 2021-2024 wurden insgesamt 122 Gesuche eingereicht. Davon wurden schliesslich 65 % bewilligt, was total 79 unterstützten Massnahmen entspricht. Unterstützte Massnahmen müssen entweder eine nationale, sprachregionale oder kantonsbergreifende Reichweite haben oder Modellcharakter aufweisen. Sie müssen ausserdem einem oder mehreren Zielen der Verordnung zugeordnet werden können. Inhaltlich konzentrierten sich die mit Finanzhilfen unterstützten Massnahmen im Vergabezeitraum 2021-2024 auf Information, Sensibilisierung und Wissensvermittlung, häufig in Kombination mit Weiterbildung und Kompetenzentwicklung von Fachpersonen. Massnahmen zur Erprobung und Weiterentwicklung von Beratungsansätzen wurden etwas weniger häufig unterstützt, waren finanziell jedoch überdurchschnittlich ausgestattet, während Forschungsvorhaben vergleichsweise geringere Mittel erhielten. Durchschnittlich finanzieren sich die unterstützten Massnahmen zu über 60 % durch Eigenund Drittmittel. Über 85 % der Massnahmen wurden mit einer Auflage bewilligt – z.B. die Durchführung einer externen Evaluation, die Ausweitung in eine weitere Region oder die Vernetzung mit einer anderen Organisation. Auflagen sind somit für das EBG ein wichtiges Instrument, um die Qualität und die Wirksamkeit der bewilligten Massnahmen zu steuern. Mehrfach wurden dafür auch Ergänzungsbeiträge bewilligt.

Aus Sicht der Evaluation erfolgte die Vergabe der Finanzhilfen im untersuchten Vergabezeitraum kohärent mit der Verordnung und den Richtlinien. Wir stellen fest, dass das EBG bei der Vergabe unterschiedliche Trägerschaften und Zielgruppen sowie alle Sprachregionen, Wirkungsebenen und Globalziele berücksichtigt. Auch die verschiedenen Ebenen der Gewaltprävention sind durch die geförderten Massnahmen abgedeckt. Im Bereich der Primärprävention wurden beispielsweise mehrere Massnahmen an Schulen unterstützt, im Bereich der Sekundärprävention beispielsweise Präventionsarbeit gegen Genitalverstümmelung und im Bereich der Tertiärprävention beispielsweise die Weiterentwicklung der Chatberatung der Opferhilfe. Das EBG fasst den Begriff von häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen weit und unterstützt auch Massnahmen, welche Vorstufen zu strafbaren Formen häuslicher Gewalt im Fokus haben (z.B. psychische Gewalt oder digitale Gewalt), da solche Gewaltformen oft nicht isoliert vorkommen, sondern Bestandteil eines Handlungsmusters sind (EBG 2020b).

Der Finanzhilfekredit von rund 3 Mio. CHF pro Jahr wurde in der Vergabeperiode 2021-2024 zunehmend ausgeschöpft, eine Prioritätenordnung oder die Festlegung thematischer Schwerpunkte kamen deshalb bis anhin nicht zur Anwendung. Falls in den nächsten Vergabejahren viele der erstmals durchgeführten Projekte weitergeführt und/oder als regelmässige Aktivität unterstützt werden, dürfte die Nachfrage nach Finanzhilfen in den nächsten Jahren den zur Verfügung stehenden Kredit übersteigen und eine Schwerpunktsetzung oder Prioritätenordnung sinnvoll oder nötig machen.

#### Zweckmässigkeit und Vollständigkeit der Richtlinien und der Verordnung

Wie die Interviews und Fokusgruppen mit Trägerschaften und weiteren relevanten Akteurinnen und Akteuren zeigen, werden die Verordnung und die Richtlinien von den Befragten insgesamt als zweckmässig eingestuft. Weder in den Interviews und Fokusgruppen noch im Expertinnen-Workshop zum Wirkungsmodell stiessen die Evaluatorinnen auf wesentliche thematische Lücken oder fehlende Handlungsfelder. Deshalb gelangt die Evaluation zum Schluss, dass die Verordnung und die Richtlinien die wichtigsten Handlungsfelder zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt abdecken. Wichtig scheint uns, dass das EBG den Begriff der Gewaltprävention breit auslegt und weiterhin Massnahmen auf den verschiedenen Präventionsebenen unterstützt. Aus Sicht des Evaluationsteams nutzen die Richtlinien den rechtlichen Handlungsspielraum damit gut aus. Die Vergabe fokussiert nicht allein auf die unmittelbare und direkte Verhinderung von Gewaltstraftaten. Insbesondere der Primärprävention kommt eine wichtige Bedeutung zu. So werden in Schulprojekten und im ausserschulischen Kinder- und Jugendbereich Projekte unterstützt, die den Entstehungsbedingungen von Gewalt entgegenwirken und betroffene Kinder und Jugendlichen möglichst frühzeitig erkennen, um sie unterstützen zu können. So kann beispielsweise auch der intergenerationellen Gewaltweitergabe entgegengewirkt werden, die in der Ursachenforschung als einer der signifikantesten Risikofaktoren erkannt wurde. Die Stärkung der Primärprävention an Schulen und im Sportbereich bildet einen Schwerpunkt im NAP IK und wurde auch im Workshop mit Expertinnen zur Weiterentwicklung des Wirkungsmodells betont.

Die grösste Herausforderung für die Trägerschaften stellt der in der Verordnung respektive in den Richtlinien definierte Finanzierungsmodus für Projekte und regelmässige Aktivitäten dar. Der Anteil der Finanzhilfen an den Gesamtkosten darf gemäss Verordnung bei Projekten maximal 50 % betragen<sup>25</sup>. Die restlichen 50 % müssen durch die Trägerschaft aufgebracht werden, wobei der anrechenbare Anteil an unbezahlter Arbeit maximal 25 % beträgt. Bei regelmässigen Aktivitäten ist der maximale Anteil der Finanzhilfen an den Gesamtkosten gemäss Verordnung bei 25 % angesetzt. 75 % müssen durch die Trägerschaft finanziert werden, wobei der anrechenbare Anteil an unbezahlter Arbeit maximal 37.5 % beträgt. Aus der vertiefenden Analyse

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Der Bund schlägt im Rahmen des Entlastungspakets 2027 dem Parlament eine Anpassung des Subventionsgesetzes (SuG) vor. Das SuG soll für Bundessubventionen neu in der Regel einen max. Anteil von 50 % an anrechenbaren Gesamtkosten vorsehen (EFD 2025).

von ausgewählten Massnahmen geht hervor, dass viele Trägerschaften mit finanziellen Engpässen zu kämpfen haben und deshalb bei der Umsetzung an ihre Grenzen stossen. Finanzielle Engpässe waren ein häufig genannter Grund, weshalb die Projekte nicht vollumfänglich umgesetzt werden konnten oder ihre Ziele nur teilweise erreichten. Die Erschliessung weiterer Finanzierungsquellen gestaltet sich meist als sehr schwierig, denn auch auf Seiten der Kantone sind die Finanzmittel für die Umsetzung von Massnahmen im Bereich der Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt begrenzt, gerade auch, wenn es sich um überkantonale Massnahmen handelt. Vor diesem Hintergrund wäre eine Angleichung der Anforderungen für regelmässige Aktivitäten an jene für Projekte aus Sicht der Evaluation prüfenswert. Dies würde eine Anpassung der Verordnung bedingen.

### **Effizienzpotenziale im Vergabeprozess**

Wie oben erwähnt, ist der Vergabeprozess nicht direkt Gegenstand der Evaluation, da er sich im Rahmen der geplanten Digitalisierung ab 2026 stark verändern wird. Dennoch kam dieser in den durchgeführten Befragungen häufig zur Sprache. Die Trägerschaften äussern grundsätzlich Verständnis für die mit der Unterstützung verbundenen Anforderungen zur Antragstellung und Berichterstattung seitens des EBG, einige von ihnen stehen dem damit verbundenen administrativen Aufwand jedoch kritisch gegenüber. Sie wünschen sich eine Vereinfachung der Antragsund Berichtsprozesse und schlagen z.B. vor, eine zweistufige Antragslogik einzuführen und den Dokumentationsaufwand, insbesondere für das Finanzreporting, zu reduzieren. Aus Sicht der Evaluation macht es Sinn, diese Vorschläge zu prüfen mit dem Ziel, Finanzhilfen auch für kleinere bzw. weniger professionelle oder mit weniger Ressourcen ausgestattete Organisationen zugänglich zu machen und die ohnehin knappen finanziellen Mittel der Trägerschaften möglichst effizient einzusetzen. Ein vereinfachtes Finanzreporting sowie ein zweistufiges Antragsverfahren könnte im Idealfall auch den Aufwand seitens EBG reduzieren.

Ein weiterer genannter Punkt betrifft die Abstimmung zwischen den verschiedenen Finanzhilfen gem. Art. 386 StGB. Einzelne Befragte weisen darauf hin, dass die aktuelle Struktur mit den verschiedenen Bundesstellen, welche jeweils Finanzhilfen zu einem spezifischen kriminalpräventiven Aspekt oder für eine spezifische Zielgruppe vergeben, die Eingabe von Gesuchen mit einem intersektionalen Ansatz erschwere. Inwiefern hier Vereinfachungen im Vergabeprozess möglich sind, ist aus Sicht der externen Evaluation schwierig zu beurteilen. Die einzelnen Finanzhilfen beruhen auf unterschiedlichen Verordnungen, was eine Harmonisierung schwierig erscheinen lässt. Hingegen gibt es bereits eine Arbeitsgruppe der betroffenen Bundesämter und es scheint uns sinnvoll, auf dieser Ebene nach Lösungen oder Vereinfachungen für solche spezifischen Fälle zu suchen.

# 5.2. Beurteilung Ergebnisse, Ziel- und Zielgruppenerreichung

Im Folgenden wird die Angemessenheit der Ergebnisse (Outputs) wie auch der Ziel- und Zielgruppenerreichung der unterstützten Massnahmen aus Sicht der externen Evaluation beurteilt.
Im Rahmen der vertiefenden Analyse wurde zum einen aufgrund der Projektdokumente untersucht, inwiefern die erzielten Outputs den Projektzielen entsprechen. Zum anderen wurden die
Ziel- und Zielgruppenerreichung in den Interviews mit den Trägerschaften diskutiert und so ein
impliziter Soll-Ist-Vergleich gemacht. Bei der nachfolgenden Beurteilung stützen wir uns vor allem auf die Einschätzungen der Trägerschaften, inwiefern sie ihre Ziele und Zielgruppen erreichen konnten und welche Faktoren hemmend oder fördernd waren. Eine weitere Beurteilungsgrundlage bilden die Einschätzungen der weiteren relevanten Akteurinnen und Akteure des Gesamtsystems, die im Rahmen von Fokusgruppen befragt wurden.

# Angemessenheit der Projektergebnisse, Ziel- und Zielgruppenerreichung

Aus der vertiefenden Analyse von 34 Massnahmen geht hervor, dass die mit Finanzhilfen unterstützten Massnahmen vielfältige Outputs generieren und ihre Ziele und Zielgruppen mehrheitlich gut erreichen. In einigen Fällen wurden die Erwartungen übertroffen und nur in wenigen Fällen wurden einzelne Projektziele ganz oder teilweise nicht erreicht. Auch im Hinblick auf die Zielgruppenerreichung berichteten rund drei Viertel der Trägerschaften von einer erfolgreichen Ansprache der definierten Zielgruppen. Einige Trägerschaften nannten aber auch spezifische Herausforderungen, insbesondere beim Zugang zu vulnerablen oder schwer erreichbaren Gruppen. Auch die weiteren befragten Akteurinnen und Akteure auf Ebene von Bund, Kantonen, NGOs und Forschung äussern sich sehr positiv zu den mit Finanzhilfen unterstützten Massnahmen. Laut den Befragten erreichen die Massnahmen diverse Zielgruppen und leisten generell einen wichtigen Beitrag zur Gewaltprävention (siehe folgendes Kapitel).

Günstig auf den Erfolg der Massnahmen wirken sich insbesondere eine gute Projektorganisation, die Vernetzung mit anderen Akteurinnen und Akteuren des Systems wie auch die generell erhöhte Aufmerksamkeit in Politik, Medien und Gesellschaft für die Thematik der Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt aus. Ein grosses Hindernis stellen hingegen finanzielle Engpässe dar. Über ein Drittel der befragten Trägerschaften ist davon betroffen. Auch in Bezug auf die nachhaltige Finanzierung zeigt die vertiefende Analyse von ausgewählten Projekten ein ernüchterndes Bild: In den ersten vier Vergabejahren hat das EBG zwar 24 % der Finanzhilfe für die Weiterführung von Projekten und 8 % für die Weiterführung von regelmässigen Aktivitäten gesprochen. Gleichzeitig schafften nur gerade drei Massnahmen bislang den Sprung in eine stetige Finanzierung ohne Finanzhilfen, entweder durch eine Finanzierung durch die Kantone oder in einem Fall durch eine privat-öffentlich gemischte Finanzierungsform.

Aus Sicht des Evaluationsteams ist die Ziel- und Zielgruppenerreichung der mit den Finanzhilfen unterstützten Massnahmen insgesamt zufriedenstellend. Die berichteten Schwierigkeiten, insbesondere die häufig genannten finanziellen oder auch personellen Engpässe, weisen auf die grundsätzlich schwierigen Rahmenbedingungen für Organisationen im Bereich der Gewaltprävention hin. Dass der Zugang zu vulnerablen Gruppen nicht immer gelingt, ist ebenfalls nicht den geförderten Massnahmen anzulasten. Der Zugang zu vulnerablen Gruppen stellt grundsätzlich eine Herausforderung dar und oft werden diese Gruppen gerade auch von staatlichen Strukturen nicht gut erreicht. Es ist deshalb wichtig, dass gerade Massnahmen mit solch anspruchsvollen Zielgruppen auch bei eingeschränktem Erfolg weiterhin mit Finanzmitteln unterstützt werden.

# 5.3. Beurteilung der Wirksamkeit

Im Folgenden wird die Wirksamkeit der Finanzhilfen beurteilt. Dabei geht es darum, zu beurteilen, ob die Wirkungen, die auf die Massnahmen zurückzuführen sind, einen Beitrag zu den Zielen und zum Zweck der Verordnung leisten und ob die unterstützten Massnahmen und Finanzhilfen insgesamt einen Mehrwert für das Gesamtsystem bringen. Ein weiteres Kriterium ist die Nachhaltigkeit des Einsatzes öffentlicher Mittel. Damit verbunden ist die Frage, inwieweit bewährte Projekte, die mit Finanzhilfen unterstützt wurden, über die erste Projektfinanzierung hinaus weitergeführt bzw. ob regelmässig unterstützte Massnahmen von den Trägerschaften längerfristig fortgeführt werden. Die wichtigste Beurteilungsgrundlage bildet wiederum die vertiefende Analyse ausgewählter Massnahmen, insbesondere die Analyse ihrer Wirkungsbeiträge und Bedeutung für das Gesamtsystem (siehe Kapitel 3.4 und die Contribution Stories in Annex A6).

# Beitrag der Finanzhilfen zu den Zielen der Verordnung und Relevanz für das Gesamtsystem

Die vertiefende Analyse ausgewählter Massnahmen und ihre Einordnung im Gesamtsystem zeigt, dass den Finanzhilfen eine hohe Bedeutung für die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt in der Schweiz zukommt. Sie ermöglichen die Durchführung zahlreicher relevanter Vorhaben auf nationaler und kantonaler Ebene, die ohne finanzielle Unterstützung nicht oder nur stark eingeschränkt durchführbar wären. Besonders relevant sind die Finanzhilfen für die Umsetzung von Pilotprojekten, interkantonalen Projekten und praxisnahen Forschungsprojekten. Über die unmittelbare Unterstützung der Massnahmen hinaus leisten die Finanzhilfen des EBG einen Beitrag zur strukturellen Weiterentwicklung des Gesamtsystems. So ermöglichen sie die Professionalisierung von Organisationen, z.B. durch den Aufbau von Ressourcen und Know-how in der Kommunikation und Administration, und fördern die Koordination und den Wissenstransfer zwischen relevanten Akteurinnen und Akteuren. In

einem System, wo viele Stakeholder nur mit wenig Ressourcen ausgestattet sind und teilweise mit finanziellen Engpässen zu kämpfen haben, sind die Finanzhilfen des Bundes eine wichtige Finanzierungsquelle und ein Inkubator für Innovationen. Die folgende Auflistung fasst die Wirkungsbeiträge der mit Finanzhilfen unterstützten Massnahmen entlang der sechs Globalziele der Verordnung zusammen:

- Im Bereich der Information und Sensibilisierung können Vorhaben von Bund, Kantonen und Zivilgesellschaft dank der Finanzhilfebeiträge wirksamer, breiter oder umfangreicher ausgestaltet werden. Besonders relevant sind die Finanzhilfen für die Ansprache spezifischer und marginalisierter Zielgruppen, die Erhöhung der Reichweite von Sensibilisierungskampagnen und die Entwicklung von neuen, innovativen Formaten.
- Im Bereich der Weiterbildung und Kompetenzentwicklung von Fachpersonen setzen die mit Finanzhilfen unterstützten Massnahmen neue Impulse in der Aus- und Weiterbildungslandschaft und helfen mit, bestehende Angebote zu etablieren und weiter zu verbreiten.
- Im Bereich der Erprobung und Weiterentwicklung von Beratungsansätzen kommt den Finanzhilfen eine hohe Bedeutung zu. Insbesondere die Kantone sind hier stark gefordert, ihre Beratungsangebote auszubauen, technisch vielfältiger zu gestalten und die Reichweite zu erhöhen. Dank der Finanzhilfen konnten darüber hinaus innovative Beratungsformate entwickelt werden, die nun in verschiedenen Kantonen angeboten werden.
- Im Bereich Koordination und Vernetzung gab es infolge der Ratifizierung der Istanbul-Konvention in den letzten Jahren einige Verbesserungen. Dennoch wurde in der vertiefenden Analyse deutlich, dass hier nach wie vor Handlungsbedarf besteht und die Finanzhilfen punktuell wichtige Beiträge leisten. Dies beispielsweise, indem sich einzelne NGO besser einbringen oder auch indem sich Fachstellen im Bereich der Opferhilfe oder Fachstellen, die mit gewaltausübenden Personen arbeiten, noch stärker mit anderen Akteuren und Akteurinnen des Gesamtsystems vernetzen können.
- Im Bereich der Evaluation und Qualitätssicherung gibt es in der vierjährigen Vergabepraxis abgesehen von den Selbstevaluationen und den durch Auflagen des EBG durchgeführten externen Evaluationen von Massnahmen nur wenige mit Finanzhilfen unterstützte Massnahmen. Auch auf nationaler und kantonaler Ebene gibt es bislang kaum grössere Initiativen und entsprechend auch wenige Impulse für Akteurinnen und Akteure, um im Bereich der Qualitätssicherung Massnahmen zu entwickeln und Finanzhilfen nachzufragen. Entsprechend ist die Bedeutung der Finanzhilfen in diesem Bereich bisher eher gering.
- In der **kriminalpräventiven Forschung** hingegen spielen die Finanzhilfen eine wichtige Rolle. Gemäss den befragten Akteurinnen und Akteuren aus dem Forschungsbereich füllen die Finanzhilfen hier eine Lücke, da es in der Schweizer Forschungslandschaft kaum andere Stellen gibt, die praxisnahe Forschungsprojekte in diesem Themenbereich unterstützen. Zudem

liefern die unterstützten Massnahmen wichtige Grundlagen für andere Präventionsbereiche wie die Aus- und Weiterbildung, die Sensibilisierung und die Beratung.

Insgesamt attestiert die Evaluation den Finanzhilfen aufgrund der vertiefenden Analyse ausgewählter Massnahmen und ihrer Einordnung im weiteren Kontext von Massnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt eine hohe Bedeutung für das Gesamtsystem. Auch die befragten Vertreterinnen und Vertreter von Bund, Kantonen, NGO und Forschung sehen die Finanzhilfen als wichtiges Instrument zur Umsetzung nationaler Strategien und zur Schliessung von Finanzierungslücken.

# Nachhaltiger Einsatz öffentlicher Mittel durch längerfristige Finanzierung wirksamer Massnahmen

Für die meisten Trägerschaften sind die Finanzhilfen des EBG unverzichtbar, um ihre Massnahmen zu realisieren. Auch können Trägerschaften teilweise leichter an Drittmittel gelangen, weil die Finanzhilfen von weiteren Geldgebern (Kantone, Gemeinden oder Stiftungen) als «Qualitätssiegel» wahrgenommen werden. Bislang schafft jedoch nur eine Minderheit der Trägerschaften nach Auslaufen der Unterstützung durch das EBG den Sprung in eine stetige Finanzierung unabhängig von den Finanzhilfen, indem die Massnahmen z.B. durch kantonale oder kommunale Mittel oder durch Drittmittel weiterfinanziert werden.

Die längerfristige Finanzierung von bewährten Projekten bzw. deren Überführung in eine Finanzierung als regelmässige Aktivität stellen angesichts des beschränkten Finanzhilfekredits und des geringfügigeren Finanzierungsanteils für regelmässige Aktivitäten für die Trägerschaften ein ungelöstes Problem dar und damit auch ein Problem hinsichtlich der Nachhaltigkeit der öffentlich eingesetzten Mittel. Gerade bei Massnahmen mit einer positiven Beurteilung der Outputs, der Wirksamkeit und ihrer Bedeutung für das Gesamtsystem müsste es von öffentlichem Interesse sein, diese in eine nachhaltigere Finanzierung zu überführen.

# 6. Empfehlungen

Aus der Evaluation lassen sich Empfehlungen zuhanden verschiedener Adressatinnen und Adressaten ableiten. Wir unterscheiden dabei zwischen den folgenden Ebenen:

- Empfehlungen zuhanden von **Bund und Kantonen auf Ebene des Gesamtsystems** zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt
- Empfehlungen zuhanden des Bundes respektive des EBG betreffend die Ausgestaltung der der Verordnung und der Richtlinien,
- Empfehlungen zuhanden des EBG betreffend Vergabeprozess und Unterstützung der Trägerschaften.

## Empfehlungen an Bund und Kantone auf Ebene des Gesamtsystems

#### Empfehlung 1: Finanzhilfen weiterführen

Die Finanzhilfen sind nach 4 Jahren etabliert und die Evaluation attestiert den mit Finanzhilfen unterstützten Massnahmen eine gute Ziel- und Zielgruppenerreichung und Wirksamkeit. Auch zeigt die Evaluation die Zweckmässigkeit und Relevanz der Finanzhilfen für das Gesamtsystem der Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Aufgrund ihrer Bedeutung für die Umsetzung der IK und für die effektive Präventionsarbeit von Kantonen und Zivilgesellschaft empfehlen wir zuhanden des Bundes, die Finanzhilfen weiterzuführen.

#### Empfehlung 2: Bei steigendem anerkanntem Bedarf Kredithöhe überprüfen

Wie die Evaluation zeigt, adressieren die Finanzhilfen einen effektiven Bedarf von Kantonen und Zivilgesellschaft. Der Kredit wurde in der Vergabeperiode 2021-24 zunehmend beansprucht. In den kommenden Jahren dürfte sich die Nachfrage weiter erhöhen, da zu erwarten ist, dass viele Projekte nach der Erstdurchführung fortgeführt, in regelmässige Aktivitäten überführt und in Umfang und Reichweite ausgedehnt werden sollen. Zudem zeigt sich, dass private Stiftungen die Finanzierung gewaltpräventiver Massnahmen tendenziell als Aufgabe des Staats betrachten und Kantone bei der Finanzierung überkantonaler Massnahmen zurückhaltend sind. Sollte die Entwicklung der Nachfrage in den nächsten Jahren weiter steigen, empfehlen wir dem Bund, die Kredithöhe zu überprüfen.

# Empfehlung 3: Schwerpunktsetzung und Kopplung an nationale Strategien prüfen

Da die Nachfrage nach Finanzhilfen voraussichtlich ansteigt, sollte eine Prioritätenordnung oder die Festlegung thematischer Schwerpunkte geprüft werden. Die unterstützten Massnahmen vermochten insbesondere dort wertvolle Impulse für das Gesamtsystem zu setzten, wo

enge Wechselwirkungen zwischen den Massnahmen auf nationaler, interkantonaler oder kantonaler Ebene und den mit Finanzhilfen unterstützten Massnahmen bestehen. Deshalb könnte es sinnvoll sein, die Finanzhilfen noch enger an die strategischen Schwerpunkte des NAP IK und die Roadmap von Bund und Kantonen zu koppeln. So könnten die Finanzhilfen gezielter die politischen Prioritäten von Bund und Kantonen stärken.

# Empfehlungen an den Bund und das EBG betreffend Verordnung und Richtlinien

# Empfehlung 4: Senkung des Eigenfinanzierungsgrades von regelmässigen Aktivitäten prüfen

Die Evaluation zeigt, dass die Vergabe der Finanzhilfen in der Förderperiode 2021–2024 kohärent mit der Verordnung und den Richtlinien erfolgte. Es zeigt sich aber auch, dass der in der Verordnung geforderte Eigenfinanzierungsanteil für viele Trägerschaften eine sehr hohe Herausforderung darstellt und mangelnde Finanzen die Zielerreichung von Massnahmen beeinträchtigen. Insbesondere die Deckelung der Unterstützung von regelmässigen Aktivitäten auf 25 % der anrechenbaren Kosten stellt für die wirtschaftlich meist schwachen Trägerschaften im Bereich der Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ein grosses Hindernis dar. Da es im öffentlichen Interesse ist, dass bewährte Massnahmen regelmässig weitergeführt werden, sollte geprüft werden, diesen Anteil wie bei Projektfinanzierungen auf 50 % festzusetzen. Dies würde eine Verordnungsänderung erfordern.

### Empfehlung 5: Unbezahlte Arbeit von Trägerschaften stärker anrechnen

Aus Sicht der Trägerschaften, insbesondere von Organisationen aus der Zivilgesellschaft, ist sowohl bei den Projekten wie bei den regelmässigen Aktivitäten die Anrechenbarkeit von unbezahlter Arbeit von grosser Bedeutung. Unbezahlte Arbeit macht einen Grossteil des zivilgesellschaftlichen Engagements aus und es ist wichtig, diese Leistungen zu valorisieren. Um insbesondere zivilgesellschaftliche Organisation zu entlasten, wäre deshalb die Beibehaltung der Anrechenbarkeit von unbezahlter Arbeit zentral und eine Erhöhung des Anteils zu prüfen. Dies würde eine Verordnungsänderung bedingen.

#### Empfehlung 6: Sicherung der Nachhaltigkeit der eingesetzten Mittel

Die Evaluation zeigt, dass es längere Zeit dauert, bis eine diversifizierte und nachhaltige Finanzierungslösung für die mit Finanzhilfen unterstützten Massnahmen gefunden wird. Es ist deshalb von zentraler Bedeutung, dass Massnahmen über einen längeren Zeitraum mit Finanzhilfen unterstützt werden können. Dies ist mit der Finanzierung regelmässiger Aktivitäten in der Verordnung bereits angelegt. Zudem ist es sinnvoll, weiterhin auch Projektfinanzierungen über mehrere Phasen (Initialisierung / Konsolidierung / Evaluation und Weiterentwicklung) zu

ermöglichen, bevor sie dann gegebenenfalls in regelmässige Aktivitäten überführt werden. Für das Gesamtsystem der Prävention und Bekämpfung von Gewalt wäre es darüber hinaus zentral, dass bewährte Massnahmen, die durch die Finanzhilfen entwickelt wurden, sich etablieren und schweizweit skaliert werden könnten. Das EBG sollte prüfen, wie die Verbreitung und Weiterführung dieser oftmals systemrelevanten Massnahmen im Rahmen der Istanbul-Konvention sichergestellt werden können.

# Empfehlung 7: Forschung zur Wirksamkeit gewaltpräventiver Massnahmen ermöglichen und weitere Finanzierungsquellen prüfen

Zum Globalziel «Evaluation und Qualitätssicherung» wurden bislang erst wenige Massnahmen finanziert und auch bei den Massnahmen zu anderen Globalzielen werden die Wirkungen der durchgeführten Massnahmen nur punktuell evaluiert. Aus Sicht der Evaluation wäre es für einen möglichst effektiven Mitteleinsatz jedoch wichtig, mehr über die Wirksamkeit von gewaltpräventiven Massnahmen zu erfahren. So könnten diese gezielt gefördert und ausgebaut werden. Das EBG kann Evaluationen mittels Auflagen einfordern und mitfinanzieren. Für Metaevaluationen wurden jedoch bisher keine Gesuche eingereicht oder Aufträge vergeben. Angesichts der beschränkt zur Verfügung stehenden Mittel müsste das EBG dafür auch andere Finanzierungsquellen prüfen, beispielsweise ein Nationales Forschungsprogramm NFP.

### Empfehlung 8: Punktuelle Ergänzung der Richtlinien

Die Rückmeldungen der Trägerschaften zur Verständlichkeit und Vollständigkeit der Richtlinien haben wertvolle Hinweise geliefert, um den Zweck der Richtlinien sowie die Rahmenbedingungen und Anforderungen der Finanzhilfen präziser darzustellen. Genannt wurden etwa der Übergang von Projekt zu regelmässiger Aktivität oder die Unterstützungsmöglichkeiten für Projekte mit der Zielgruppe gender-nonkonforme Personen. Aus Sicht der Evaluation könnte es sich deshalb lohnen, die Richtlinien in einzelnen Punkten zu ergänzen oder zu präzisieren.

# Empfehlungen an das EBG betreffend Vergabeprozess und Unterstützung Trägerschaften

#### Empfehlung 9: Möglichkeiten für die administrative Entlastung der Trägerschaften prüfen

Viele Organisationen empfinden die Gesuchs- und Abrechnungsverfahren als administrativ aufwändig. Eine Vereinfachung dieser Prozesse, beispielsweise durch die Einführung von Vorprojekten (wie bei den Finanzhilfen gemäss Gleichstellungsgesetz) oder eine bessere Kommunikation der bereits heute vorhandenen Möglichkeit, Projektskizzen einzureichen oder eine gestraffte Berichterstattung könnten die Trägerschaften administrativ entlasten und mehr Ressourcen für die inhaltliche Projektarbeit freisetzen. Auch wenn der Vergabeprozess nicht per se

Gegenstand der Evaluation war, empfehlen wir dem EBG die Verbesserungsvorschläge der Trägerschaften zu prüfen. Zudem sollte beim für 2026 geplanten Wechsel auf eine digitale Gesuchsplattform des Bundes darauf geachtet werden, den Prozess für die Trägerschaften generell niederschwelliger und einfacher zu gestalten.

# Empfehlung 10: Vernetzung unter den Trägerschaften fördern

Die Vernetzung und Koordination mit anderen Akteurinnen und Akteuren des Gesamtsystems ist wichtig für den Erfolg und die Wirksamkeit der unterstützten Massnahmen. Seitens der Trägerschaften wird der Bedarf nach einem verstärken Austausch und einer gezielten Vernetzung unter den Trägerschaften geäussert. Aus Sicht der Evaluation wäre eine stärkere Vernetzung der Trägerschaften grundsätzlich begrüssenswert. Das EBG könnte hier eine koordinative Rolle übernehmen, indem bestehende Austauschformate gezielt genutzt oder neue Formate zu Themen der mit Finanzhilfen unterstützt Massnahmen geschaffen werden.

# **Annex**

# A1. Detaillierter Überblick Evaluationsfragen und -methoden

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Evaluationsfragen und zeigt, anhand welcher Methoden und Datengrundlagen diese beantwortet werden:

Tabelle 10: Evaluationsfragen

Ebenen/ Evaluationskriterien	Evaluationsfragen	Forschungsmethoden
Ebene: Input Evaluationskriterien:  Zweckmässigkeit der Richtlinien  Vollständigkeit der Ziele der Verordnung und der Richtlinien mit Blick auf die Schutz- und Risikofaktoren in-	<ul> <li>Richtlinien:</li> <li>Sind die Vorgaben und Bestimmungen der Richtlinien zweckmässig, um die Ziele der Verordnung zu erreichen?</li> <li>Nutzen sie den rechtlichen Handlungsspielraum aus?</li> <li>Sind die Richtlinien aus der Sicht potenzieller oder tatsächlicher Gesuchstellenden verständlich und vollständig?</li> <li>Verordnung:</li> <li>Decken die Verordnung (und die Richtlinien) die für Prä-</li> </ul>	<ul> <li>Interview EBG</li> <li>Interview mit PL (vertiefende Analyse zu 24 Massnahmen)</li> <li>Fokusgruppen mit relevanten Akteuren/Akteurinnen</li> </ul>
terpersoneller Gewalt	ventionsmassnahmen gem. Art 386 StGB möglichen Handlungsfelder der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ab oder bestehen Lücken?  Gibt es im Rahmen eines über die Kriminalprävention (gem. Art 386 StGB) hinausgehenden Verständnisses vor	■ Dokumente und wissen- schaftliche Literatur zu
	Schutz- und Risikofaktoren (gem. Wirkungsmodell) wichtige Handlungsfelder der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die durch die Verordnung und die Finanzhilfen nicht abgedeckt sind?	
Ebene: <b>Umsetzung</b> (Finanzhilfevergabe 2021-2024): Evaluationskriterien:	<ul> <li>Eingereichte Gesuche:</li> <li>Wie viele Gesuche wurden eingereicht, wie viele angenommen wie viele abgelehnt?</li> <li>Wie stellt sich die Aufteilung der eingereichten Gesuche auf den Zweck, die Zielsetzung, die geografische Reich-</li> </ul>	Breite Daten- und Doku- mentenanalyse (einge- reichte, bewilligte und ab- gelehnte Gesuche): Auswer- tung EBG-Datenbank
<ul> <li>Kohärenz mit Verord- nung und Richtlinien</li> </ul>	<ul> <li>weite und die Thematik dar?</li> <li>Handelt es sich bei den einreichenden Organisationen um öffentliche Verwaltungen, dezentrale Verwaltungsor ganisationen oder NGO?</li> <li>Handelt es sich um Projekte oder regelmässige Aktivitä-</li> </ul>	-
	ten von Organisationen?  Bewilligte Gesuche:  Welche Projekte und regelmässige Aktivitäten wurden mit Finanzhilfen unterstützt?	<ul> <li>Detaillierte Analyse der be- willigten Gesuche</li> </ul>
	<ul> <li>An welche Zielgruppen richteten sich die unterstützten, Projekte und regelmässige Aktivitäten?</li> <li>Welches sind die Nutzniessenden denen die unterstützten Programme, Projekte und regelmässige Aktivitäten schlussendlich zugutekommen sollen?</li> <li>Welche Ergebnisse, Produkte und Dienstleistungen (Out-</li> </ul>	
	puts) sollen durch die unterstützten Massnahmen entwi- ckelt werden? Kann der Output typologisiert werden?	

Ebenen/ Evaluationskriterien	Evaluationsfragen	Forschungsmethoden
	Zeigen sich pro Zielsetzung bestimmte Typen?  Welche Auflagen wurden vom EBG mit der Verfügung an die Organisationen oder die Umsetzung der Massnahmen gestellt?  Bei welchen Massnahmen wurden Finanzhilfen anderer Bundesstellen beantragt und bei welchen gesprochen?  Abgelehnte Gesuche:  Was waren Ablehnungsgründe?  Welche Gesuche wurden aus welchen Gründen nur teilweise genehmigt?  (Potenzielle) Nachfrage:  Inwieweit wurden die Finanzhilfen nachgefragt?  Was sind Gründe dafür, dass Organisationen, die die Voraussetzungen für den Erhalt von Finanzhilfen im Grundsatz erfüllen, auf ein Finanzhilfegesuch verzichtet haben oder zu verzichten gedenken?	= ::
Ebene: Output  Evaluationskriterien:  Angemessene Zielund Zielgruppenerreichung  Angemessenheit der Ergebnisse aus Sicht relevanter Akteuren/Akteurinnen	<ul> <li>Ergebnisse:</li> <li>Wie viele und welche Ergebnisse, Produkte und Dienstleistungen (Output) wurden im Rahmen der unterstützten Massnahmen effektiv entwickelt? Kann der Output typologisiert werden? Zeigen sich pro Zielsetzungen bestimmte Typen?</li> <li>Welche Zielgruppen wurden mit den entwickelten Ergebnissen, Produkte und Dienstleistungen effektiv erreicht?</li> <li>Wie haben die unterstützten Organisationen die Qualität ihrer Ergebnisse, Produkte und Dienstleistungen bei ihrer Zielgruppe überprüft? Was sind die Resultate dieser Überprüfung und wurden aufgrund der Resultate Anpassungen vorgenommen?</li> </ul>	fende Analyse zu 24 Projek-
Ebene: Outcome I/II  Evaluationskriterien:  Beitrag zu positiven Veränderungen bei den Zielgruppen bzw. zu den Zielen der Ver- ordnung (Contribution claim/Wirkungsbei- trag)  Nachhaltigkeit der mit Finanzhilfen unter- stützten Massnahmen	<ul> <li>Erzielte Wirkungen, Erfolgsfaktoren und Hindernisse:</li> <li>Welche Wirkungsbeitrag leisten die unterstützten Programme, Projekte und regelmässige Aktivitäten zu den Zielen der Verordnung? Können entsprechende Wirkungen, inkl. der Zahl der erreichten Personen ausgewiesen werden?</li> <li>Was sind die Gründe, dass die Programme, die Ziele erreichten und die erhoffte Wirkung entfaltet haben (Erfolgsfaktoren)?</li> <li>Was sind die Gründe, dass sie die Ziele nicht erreichen oder nicht die erhoffte Wirkung entfalten (Risiken und Hindernisse)?</li> <li>Welche Lehren können daraus für andere Massnahmen und die Vergabe der Finanzhilfen gezogen werden?</li> <li>Nachhaltigkeit:</li> <li>Werden Programme, Projekte und regelmässige Aktivitäten durch die Organisationen nach Abschluss der Finanzierung mit Finanzhilfen weitergeführt?</li> <li>Wenn ja, in welchem Umfang und mit welcher Finanzierung?</li> </ul>	■ Vertiefende Analyse zu 24 Projekten

Ebenen/ Evaluationskriterien	Evaluationsfragen Forschungsmethoden		
	■ Gibt es Hinweise darauf, dass durch die unterstützten Programme, Projekte und regelmässige Aktivitäten Schutzfaktoren gestärkt bzw. Risikofaktoren für interpersonelle Gewalt gemildert werden? Falls Ja: Auf welcher Ebene (Individuum, Gemeinschaft, Gesellschaft) wirken die unterstützten Projekte/Programme/Aktivitäten?		
Kontext: Einbettung und Bedeutung der Finanz- hilfen  Relevanz der Finanz- hilfen im Kontext der weiteren Massnahmen von Bund und Kanto- nen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt	<ul> <li>Einbettung und Bedeutung der Finanzhilfen:</li> <li>Wie sind die Finanzhilfen des EBG eingebettet in das Engagement des Bundes zur Kriminal- und Gewaltprävention (Finanzhilfen nach Art. 386 StGB) und welche Bedeutung kommt ihnen zu?</li> <li>Wie sind die Finanzhilfen eingebettet in das Engagement des EBG zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt und welche Bedeutung kommt ihnen zu?</li> <li>Welche Bedeutung haben die Finanzhilfen des EBG für die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt in der Schweiz (strategisch systemisch, finanziell)? Was wäre, wenn die Finanzhilfen wegfallen würden?</li> <li>Welche Bedeutung haben die Finanzhilfen des EBG für die kantonale Praxis zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt und für die Umsetzung der Istanbul-Konvention? Was wäre, wenn die Finanzhilfen wegfallen würden?</li> <li>Wie sind die Höhe und die Verteilung des zur Verfügung stehenden Kredits für Finanzhilfen zu beurteilen im Hinblick auf die Erreichung der gesetzten Zielsetzungen? Wie kann die Zielerreichung verbessert werden?</li> </ul>	6 Globalzielen ■ Fokusgruppen mit relevanten Akteuren/Akteurinnen	
Gesamtbeurteilung und Empfehlungen	<ul> <li>Wie sind Zweckmässigkeit und Wirksamkeit der Finanzhilfen und der Vergabepraxis 2021-2024 insgesamt zu beurteilen?</li> <li>Empfehlungen für die Weiterentwicklung:         <ul> <li>Welche Lehren können aus der Evaluation gezogen werden, um die Zweckmässigkeit und die Wirksamkeit der Vergabe der Finanzhilfen gemäss Verordnung zu verbessern?</li> </ul> </li> <li>Gibt es aufgrund der Evaluation Gründe für die Festlegung thematischer Schwerpunkte und Zielvorgaben gem Art. 7 Abs. 4 der Verordnung?</li> <li>Welche weiteren Empfehlungen können gemacht werden für die Weiterentwicklung der Finanzhilfevergabe und die Ausgestaltung der Richtlinien?</li> </ul>	luationsteam basierend auf der empirischen Evidenz	
Tabelle INFRAS			

Tabelle INFRAS.

# A2. Detaillierte Beschreibung Wirkungsmodell und Kontext

# A2.1. Ebene Finanzhilfen EBG

#### Input

Artikel 386 Abs. 4 des StGB<sup>26</sup> sowie die Verordnung<sup>27</sup> gegen Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt bilden die rechtlichen Grundlagen der Finanzhilfen. Für die Finanzhilfen in diesem Bereich stehen dem EBG jährlich rund 3 Mio. Franken zur Verfügung. In den Richtlinien des EBG zu den Finanzhilfen werden die Finanzhilfen erklärt, die Voraussetzungen und Kriterien in Bezug auf inhaltliche und formale Qualitätskriterien genannt und die Prozesse der Gesuchseinreichung erläutert.

Weitere Grundlagen wie die Istanbul-Konvention (IK), das Umsetzungskonzept zur IK oder der Nationale Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (NAP IK) sowie die Roadmap Bund-Kantone zur Bekämpfung der häuslichen Gewalt sind in Kapitel A2.3.1 näher beschrieben. Sie bilden eine strategische, nicht aber die rechtliche Grundlage für die Finanzhilfen.

#### **Umsetzung und Output**

Die vorliegende Evaluation untersucht alle beantragten, gewährten und abgelehnten Finanzhilfen in den Jahren 2021-2024 (Stand per 28.01.2024). Bis und mit 31. Dezember 2024 wurden 124 Gesuche eingereicht, wovon 79 gutgeheissen wurden. 35 der mitfinanzierten Massnahmen waren bis Ende 2024 abgeschlossen (inkl. eingereichter Schlussbericht).

Das Team Finanzhilfen des EBG überprüft, ob die eingereichten Gesuche die inhaltlichen und formalen Qualitätskriterien erfüllen. Zur Beurteilung der Gesuche arbeitet es auch mit externen Expertinnen und Experten im Bereich häusliche Gewalt und Gewalt gegen Frauen zusammen. Der Finanzierungsentscheid wird anschliessend mittels Verfügung an die Gesuchstellenden kommuniziert. Falls notwendig, kann das EBG den Erhalt von Finanzhilfen an Auflagen, z.B. an die Organisationen oder an die Umsetzung der Massnahmen knüpfen. Die Eidgenössische Finanzkontrolle kontrolliert den Vollzug der Finanzhilfen periodisch. 2025 findet die erste Überprüfung statt.

Outputs auf dieser Ebene sind die ausbezahlten Finanzhilfen sowie die damit finanzierten Massnahmen auf nationaler, interkantonaler oder kantonaler Ebene.

# **Outcomes**

Die Finanzhilfen können zum einen direkt dazu beitragen, bestehende Lücken in gewissen Handlungsfeldern oder bei einzelnen Angeboten im «System Prävention Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt» zu schliessen. Zum anderen entfalten sie auch eine indirekte Wirkung: Durch die Finanzhilfen werden die Akteurinnen und Akteure im «System Prävention Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt» in verschiedener Hinsicht gestärkt: So können die Finanzhilfen Trägerschaften im Bereich Projektmanagement stärken, sie können bewirken, dass die Trägerschaft bzw. deren Massnahmen von

<sup>27</sup> SR 311.039.7

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> SR 311.0

weiteren Geldgebern mitfinanziert wird, sie können der Trägerschaft und dem Vorhaben Legitimation und Bekanntheit verschaffen und sie können zur Vernetzung mit weiteren Trägerschaften und Akteuren auf nationaler, interkantonaler oder kantonaler Ebene beitragen. Damit können die Finanzhilfen einen Beitrag zu Professionalisierung, Qualitätssicherung, Koordination, Vernetzung und Wissenstransfer im Gesamtsystem leisten und dadurch die Wirksamkeit bestehender Massnahmen verstärken.

# A2.2. Ebene der mit Finanzhilfen unterstützten Massnahmen

# Input, Umsetzung, Output

Inputs auf der Ebene der unterstützten Massnahmen sind die Konzepte der Trägerschaften sowie die Finanzierung durch die Finanzhilfen des EBG und eigene Mittel. Die jeweilige Trägerschaft verantwortet die Umsetzung, steuert, organisiert, vernetzt und entscheidet über den Einsatz von Ressourcen. Die Outputs der geförderten Massnahmen sind z.B. Informations- und Sensibilisierungskampagnen, Tagungen, Ausbildungsangebote, Workshops an Schulen, Webseiten, mediale Produkte und Forschungsberichte.

#### **Outcome I**

Die direkten Wirkungen der unterstützten Massnahmen bei den jeweiligen Zielgruppen lassen sich jeweils einem oder mehreren der sechs Globalziele der Verordnung zuordnen:

- 1. Information, Sensibilisierung und Wissensvermittlung
- 2. Weiterbildung und Kompetenzentwicklung von Fachpersonen
- 3. Beratung und Weiterentwicklung von Beratungsansätzen<sup>28</sup>
- 4. Koordination und Vernetzung
- 5. Qualitätssicherung und Evaluation
- 6. Kriminalpräventive Forschung

In der vorliegenden Evaluation werden die Wirkungen von 34 mit Finanzhilfen unterstützten Massnahmen vertieft untersucht und ihr Beitrag zu den Zielen der Verordnung aufgezeigt.

Der Outcome I der unterstützten Massnahmen wirkt sich wiederum direkt auf die nationale und kantonale Ebene des Gesamtsystems aus, indem z.B. durch mit Finanzhilfen unterstützte Massnahmen die interkantonale Zusammenarbeit zum Thema häusliche Gewalt verbessert oder die Bevölkerung in der Schweiz stärker zu den Themen Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt sensibilisiert wird. Umgekehrt können Entwicklungen auf der nationalen, interkantonalen und kantonalen Ebene dazu führen, dass die Wirksamkeit von mit Finanzhilfen geförderten Massnahmen verstärkt (oder abgeschwächt) wird. Nationale oder kantonale Entwicklungen können auch zu neuen Finanzhilfe-Eingaben

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Anstelle des in den Richtlinien als «Beratung und Weiterentwicklung von Beratungsansätzen» genannten Ziels wird im vorliegenden Bericht von «Erprobung und Weiterentwicklung von Beratungsansätzen gesprochen, da das EBG aufgrund der Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen keine Finanzhilfen an die kontinuierliche Beratung von Opfern und Tatpersonen leistet.

führen. Diese Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Ebenen des Wirkungsmodells werden in der vorliegenden Evaluation ebenfalls angeschaut (vgl. Annex A6 zu den Contribution Stories).

#### **Outcome II**

Indem die mit Finanzhilfen unterstützen Massnahmen in den sechs Globalzielen der Verordnung (siehe oben) wirken, leisten sie einen Beitrag zur Stärkung von Schutzfaktoren respektive zur Minderung von Risikofaktoren von interpersonaler Gewalt. Die Weltgesundheitsorganisation WHO orientiert sich in ihrem Bericht zu Gewalt und Gesundheit (WHO 2002) an einem ökosystemischen Modell, das die Entstehung von Gewalt als komplexe Interaktion von Einflussfaktoren auf vier Ebenen – dem Individuum, der Beziehung, der Gemeinschaft und der Gesellschaft – und im lebenszeitlichen Entwicklungsverlauf betrachtet. Das ökosystemische Modell verdeutlicht, dass es nicht eine einzelne Ursache von interpersonaler Gewalt gibt. Die Gewalt ist immer das Resultat eines Zusammenwirkens von mehreren Ursachen, die einander wechselseitig beeinflussen («Multikausalität»). Da es beim komplexen Phänomen der interpersonalen Gewalt in der Regel nicht möglich ist, eine Kausalität zwischen Ursache und Wirkung empirisch zu belegen, befassen sich empirische Studien meist mit der Ermittlung von Risikofaktoren und Schutzfaktoren (EBG 2020a).

- Unter einem Risikofaktor versteht man in der Wissenschaft eine erhöhte statistische Wahrscheinlichkeit, dass Personen Gewalt erfahren oder ausüben, wenn bestimmte Merkmale oder Bedingungen vorliegen. Das Vorliegen von Risikofaktoren führt nicht zwangsläufig zu Gewalt. Dies verweist auf die grosse Bedeutung von Schutzfaktoren.
- Schutzfaktoren oder protektive Faktoren verringern demgegenüber die Wahrscheinlichkeit, dass die Personen Gewalt erfahren oder ausüben resp. erhöhen ihre Widerstandsfähigkeit, wenn sie mit Risikofaktoren konfrontiert werden.

Das WHO-Modell kann als Rahmen herangezogen werden, um die Entstehungsbedingungen von häuslicher Gewalt besser zu verstehen und die zahlreichen Einflussfaktoren auf den unterschiedlichen Ebenen und ihr Zusammenspiel zu systematisieren. Auf allen Ebenen gibt es Faktoren, welche die Wahrscheinlichkeit des Entstehens von Gewalt erhöhen oder verringern (siehe EBG 2020a):

- Auf individueller Ebene werden entwicklungsbedingte, biologische und persönliche Merkmale identifiziert, die das Verhalten von Tatpersonen und Opfern beeinflussen. Darunter fallen Merkmale wie Stressregulationsfähigkeit, eigene Missbrauchserfahrung, Selbstwertgefühl, antisoziales Verhalten oder Alkohol- und Drogenkonsum. Untersucht werden auch demografische und kontextuale Merkmale der Beziehungspartner, wie Geschlecht, Alter, Bildungsstand oder Arbeitslosigkeit.
- Auf der Ebene der Beziehung interessieren die Beziehungs- und Interaktionsmuster der betroffenen Paare. Untersucht werden Faktoren wie das Kommunikationsverhalten und der Umgang mit Partnerschaftskonflikten, die Beziehungszufriedenheit, Eifersucht oder die Machtverteilung in der Beziehung.
- Die dritte Ebene erstreckt sich auf die **sozialen und räumlichen Bezugssysteme**, in welche die Individuen und Paare eingebunden sind, wie Verwandtschaft, Freundeskreis, Nachbarschaft oder

Arbeitsplatz. Beleuchtet werden Aspekte wie soziale Isolation und soziale Unterstützung, Gewalt bejahende und tolerierende Einstellungen der Bezugsgruppe oder auch Armut und Gewalt in der Nachbarschaft.

Die vierte Ebene richtet den Fokus auf die Gesellschaft und gesellschaftliche Faktoren im weiteren Sinne, welche ein gewaltförderndes oder gewaltverhinderndes Klima schaffen. Angesprochen sind soziale und kulturelle Normen, namentlich betreffend die Geschlechterrollen und den Umgang mit Gewalt, sowie deren Manifestation auf rechtlicher und politischer Ebene oder in den Medien.

Die einzelnen mit Finanzhilfen unterstützten Massnahmen wie auch die Finanzhilfen insgesamt sollen zur Stärkung von Schutzfaktoren und Minderung von Risikofaktoren beitragen. Es sprengt den Rahmen der Evaluation jedoch und ist auch äusserst anspruchsvoll, den Wirkungsbeitrag der Finanzhilfen zu einzelnen Schutz- und Risikofaktoren herauszuarbeiten. Eine vertiefte Analyse der Outcome II-Ebene ist im gegebenen Zeit- und Budgetrahmen nicht möglich.

# A2.3. Kontext: Einbettung der Finanzhilfen in das System «Prävention Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt»

Im Folgenden werden der Kontext der Finanzhilfen, d.h. die zentralen Akteurinnen und Akteure im System «Prävention von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt» und deren Aktivitäten, die auf nationaler, interkantonaler oder kantonaler Ebene umgesetzt werden, kurz umrissen.

#### A2.3.1. Nationale und interkantonale Ebene

#### Input

Ein zentraler Input des «Systems» Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt auf nationaler Ebene ist die Istanbul-Konvention (IK): Diese völkerrechtliche Grundlage ist in der Schweiz seit 2018 in Kraft. Die Ratifizierung der Istanbul-Konvention verpflichtet die Schweiz, sich gegen verschiedene Gewaltformen an Frauen (physische, psychische und sexuelle Gewalt, Stalking, Zwangsheirat, weibliche Genitalverstümmelung, Zwangsabtreibung und -sterilisierung sowie sexuelle Belästigung) sowie gegen häusliche Gewalt zu engagieren. Artikel 8 der Istanbul-Konvention besagt, dass Vertragsparteien ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung stellen müssen, um Massnahmen und Programme zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt umzusetzen.

Zur schweizweiten Umsetzung der Istanbul-Konvention ist ein **Umsetzungskonzept** vorhanden, in welchem unter anderem die Organisation der Umsetzung festgelegt ist (EDI 2018). Im Zuge der Legislaturplanung 2019-2023 beschloss das Parlament ausserdem die Ausarbeitung eines «**Nationalen Aktionsplans der Schweiz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (NAP IK)»** (Bundesrat 2022). Dieser läuft von 2022 bis 2026 und umfasst die Umsetzung von 44 Massnahmen in drei Schwerpunkten mit besonderem Handlungsbedarf, die von Bund, Kantonen und Gemeinden umgesetzt werden. Laut

Zwischenbericht zum NAP IK aus 2024 sind 12 Massnahmen abgeschlossen und 29 Massnahmen in Umsetzung (BR 2022, BR 2024). Diese Massnahmen zielen insbesondere auf drei Wirkungsbereiche:

- Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit: Indem die Bevölkerung über die verschiedenen Formen häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen sowie ihre gravierenden Folgen informiert wird, sollen Einstellungen wie auch Geschlechterrollen und -stereotype, die Gewalt begünstigen, erkannt und adressiert werden. Im Zeitraum 2025/2026 wird ein besonderer Fokus auf die Ursachenbekämpfung gelegt. Dazu gehören die erstmalige Durchführung der nationalen Präventionskampagne gegen Gewalt ab November 2025 (inklusive Bekanntmachung der schweizweiten 3-stelligen Opferhilfe-Telefonnummer, deren Einführung im Frühjahr 2026 vorgesehen ist), die Stärkung der Primärprävention an Schulen und im Sportbereich sowie die Weiterführung der kantonalen Aktionsprogramme mit Massnahmen zur Gesundheitsförderung und Stärkung der psychischen Gesundheit.
- Aus- und Weiterbildungen für Fachpersonen und ehrenamtlich Tätige: Indem Fachpersonen und ehrenamtlich Tägige zum Thema Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt geschult werden, soll die Erkennung wie auch der Umgang mit Opfern und gewaltausübenden Personen verbessert werden. 2025/2026 liegt der Akzent auf einer Weiterbildungsoffensive bei verschiedenen Berufsgruppen.
- Die Verhütung und Bekämpfung von sexualisierter Gewalt und deren Ursachen. Dabei sollen sexualisierte Gewalt und deren Ursachen identifiziert und deren Verhütung und Bekämpfung verstärkt werden. Es wird ein besonderes Augenmerk auf den Schutz von Gewaltopfern und die Bedürfnisse besonders vulnerabler Gruppen gelegt. Dies soll beispielsweise durch die Einführung von spezialisierten Stellen für medizinische und rechtsmedizinische Hilfe in allen Regionen oder die Erarbeitung von Standards für Angebote für gewaltausübende Personen erreicht werden.

Die Finanzhilfen des EBG sind nicht direkt Bestandteil des NAP IK. Sie sind jedoch eine Massnahme im Rahmen der Gleichstellungsstrategie 2030, in die der NAP ebenfalls eingebunden ist. Inhaltlich gibt es verschiedene Parallelen zwischen den Schwerpunkten des NAP IK und den Finanzhilfen. Die ersten beiden Wirkungsbereiche des NAP IK decken sich mit zwei Globalzielen der EBG-Finanzhilfen (Information, Sensibilisierung und Wissensvermittlung; Weiterbildung und Kompetenzentwicklung von Fachpersonen). Ausserdem wurden zahlreiche der im NAP IK erwähnten Massnahmen durch die Finanzhilfen des EBG gefördert. Einige Beispiele sind die Kampagnen «16 Tage gegen Gewalt an Frauen\*» der Organisation «Frieda» oder «Speak out, break the silence, get help, STOP the violence» der Organisation «Diaspora TV»2, die «Weiterbildung für Fachpersonen und Freiwillige im Asyl- und Migrationskontext» von der Organisation «Brava» oder Workshops zur «Früherkennung von häuslicher Gewalt im Spital» der Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana (SUPSI), sowie die Arbeiten zur «Prävention sexueller Gewalt in sozialpädagogischen Institutionen» der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW).

Weiter bestehen **verschiedene Gesetzesgrundlagen zum Schutz gewaltbetroffener Frauen**. Zum Stand der Gesetzgebung auf nationaler und kantonaler Ebene hat das EBG eine ausführliche Übersicht

erstellt (EBG 2024). Wichtige Grundlagen auf nationaler Ebene bilden gewisse Artikel im Strafgesetzbuch (StGB), in der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO), im Zivilgesetzbuch (ZGB) und in der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO). Das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) regelt Anspruch und Unterstützung von Opfern von Straftaten und die Informationspflicht der Opfer über die Möglichkeit der Opferhilfeberatung. Das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GlG) enthält das Verbot der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz. Im Falle von Tätern, Täterinnen und Opfern ausländischer Herkunft können das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) und die Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) zur Anwendung kommen (EBG 2024).

#### **Umsetzung und Output**

Das **EBG** ist ein zentraler Akteur im «System» Prävention gegen Frauen und häusliche Gewalt auf nationaler Ebene. Die Koordination der Istanbul-Konvention auf nationaler Ebene, die Leitung des NAP IK, die Durchführung einer regelmässigen nationalen Präventionskampagne zu geschlechtsspezifischer, häuslicher und sexualisierter Gewalt (ab 2025) sowie die Verantwortung der Berichterstattung der Schweiz an den Europarat in Zusammenarbeit mit den Kantonen gehören in den Verantwortungsbereich des EBG.

Auf Bundesebene ist das Bundesamt für Justiz (BJ) ein weiterer zentraler Akteur in der Prävention und Bekämpfung von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt. In seiner Verantwortung liegen Gesetzesvorhaben und -evaluationen. Auf Ebene des Bundes ist das BJ auch für die Opferhilfe zuständig und Ansprechpartner für die federführenden Kantone. Um verstärkt und koordiniert gegen häusliche Gewalt vorzugehen, wurde im April 2021 von Vertreterinnen und Vertretern des Bundes, der Kantone und der Zivilgesellschaft die **Roadmap Bund Kantone** zur Bekämpfung der häuslichen Gewalt verabschiedet. Viele der national oder interkantonal koordinierten Massnahmen im Rahmen des NAP IK sind auch in der Roadmap Bund Kantone (EJPD, KKJPD und SODK 2021) aufgeführt und werden dort durch weitere Massnahmen ergänzt wie z.B. die Massnahme Electronic Monitoring, welches ebenfalls mit Finanzhilfen unterstützt wird. Die Roadmap enthält zehn prioritäre Handlungsfelder<sup>29</sup>. 2023 wurde ein Zwischenbericht zur Umsetzung veröffentlicht (EJPD, KKJPD und SODK 2023). 2025 oder 2026 soll eine Schlussbilanz zur Umsetzung gezogen werden.

Zur Koordination der Aktivitäten im Bereich Gewaltprävention hat das EBG verschiedene **Gremien zur Zusammenarbeit** auf Bundesebene (IDA IK), zwischen den föderalen Ebenen (Ausschuss von Bund, Kantonen und Gemeinden) sowie zum Einbezug der NGOs (Austauschkomitee Staat-NGO) einberufen:

Die interdepartementale Arbeitsgruppe IDA IK erfasst unter Leitung des EBG die ständigen Aufgaben und laufenden Geschäfte in Umsetzung der Anforderungen der Istanbul-Konvention auf Bundesebene. In der IDA IK sind aktuell 13 Bundesstellen aus sechs Departementen ständig vertreten

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> «Gemeinsames und koordiniertes Vorgehen»; «Präventionsarbeit im Bereich Information, Sensibilisierung und Erziehung»; «Bedrohungsmanagement»; «Technische Mittel»; «Zentrale Telefonnummer für Opfer von Straftaten»; «Betreuung des Opfers»; «Schutz von Kindern, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind»; «Arbeit mit gewaltausübenden Personen»; «Weiterbildung»; «Rechtlicher Rahmen zu häuslicher Gewalt»

(EDI: EBG, BAG, BFS, BSV, EBGB; EDA; EJPD: BJ, SEM, FEDPOL; UVEK: BAKOM; VBS: Armee, BASPO; WBF: SBFI).

- Der Ausschuss von Bund, Kantonen und Gemeinden setzt sich aus dem EBG und drei weiteren Bundesstellen (BJ, BFS und BSV) der interdepartementalen Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (IDA IK), der KKJPD, SODK und SKHG von Seiten der Kantone sowie aus dem Schweizerischen Städteverband als Delegierter seitens der Städte und Gemeinden zusammen. Aufgabe des Ausschusses ist es, die Umsetzung der IK zu koordinieren, den nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der IK zu entwickeln und umzusetzen sowie die Berichterstattung an den Europarat inkl. Follow-up-Prozess zu koordinieren.
- Das Austauschkomitee Staat-NGO setzt sich aus EBG und SKHG als Vertretende der staatlichen Ebene, sowie aus dem NGO-Netzwerk IK als Vertretung von rund 90 schweizerischen NGOs des Bereichs Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt zusammen und trifft sich mindestens einmal pro Jahr zum Informationsaustausch und zur Organisation des Einbezugs der NGOs in laufende Geschäfte des Bundes oder der Kantone (z.B. Anhörung bei der Entwicklung des NAP und des Zwischenberichts).

Der Artikel 386 Abs. 4 des StGB ist Grundlage für die Unterstützung von Massnahmen der Kriminalprävention in verschiedenen Gewaltbereichen. Neben den Finanzhilfen des EBG stützen sich sechs weitere Finanzhilfen auf diesen Artikel (BR 2022):

- Finanzhilfen Kinderschutz zur Prävention von Kindesmisshandlung und Vernachlässigung des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV; CHF 2.5 Mio. pro Jahr),
- Finanzhilfen Rassismusbekämpfung für Projekte zur Präventions- und Sensibilisierungsarbeit gegen Rassismus der Fachstelle für Rassismusbekämpfung (FRB; CHF 200'000 pro Jahr),
- Finanzhilfen für Präventions- und Sensibilisierungsarbeit gegen Menschenhandel (fedpol; CHF 600'000 pro Jahr),
- Finanzhilfen für Massnahmen zur Verhütung von Straftaten im Zusammenhang mit Prostitution (fedpol; CHF 200'000 CHF pro Jahr),
- Finanzhilfen für Massnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus (fedpol; CHF 750'000 pro Jahr bis 2028),
- sowie Finanzhilfen für Massnahmen zur Unterstützung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen des Bundesamts für Polizei (fedpol; CHF 5 Mio. im Jahr 2025, in den Jahren 2026 und 2027 CHF 6 Mio. pro Jahr).

Die verschiedenen für diese Finanzhilfen zuständigen Bundesstellen treffen sich in einer fachtechnischen interdepartementale **Arbeitsgruppe Finanzhilfen**.

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) trägt und betreibt die interkantonale Fachstelle der schweizerischen Kriminalprävention (SKP). Diese informiert die Bevölkerung, organisiert Kampagnen und engagiert sich beispielsweise für Aus- und Weiterbildungen von Polizeiangehörigen im Bereich der Präventionsarbeit. Die SKP erarbeitete ein

Grundlagenpapier zur Definition von Qualitätsstandards für ein Kantonales Bedrohungsmanagement, ein Schwerpunktthema der SKP im Rahmen der Roadmap häusliche Gewalt (2021) (SKP 2025).

Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) verantwortet zusammen mit der KKJPD die koordinierte Umsetzung der Istanbul-Konvention gemäss Art. 10 IK auf kantonaler Ebene. Sie entwickelt Grundlagen für den Opferschutz (z.B. zur Sicherstellung von genügend Schutzplätzen, einheitliche rund um die Uhr erreichbare 3-stellige Telefonnummer für Opfer) und macht die Opferhilfe bekannt. Die Schweizerische Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz (SVK-OHG), eine ständige Fachkommission der SODK, gewährleistet den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Akteuren der Opferhilfe, die Ausarbeitung und Herausgabe von Empfehlungen zur Umsetzung des Opferhilfegesetzes, die Beratung der politischen Gremien der SODK sowie die fachliche Vertretung der Kantone bei Projekten und Geschäften des Bundes (SODK 2025).

Die **Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG)** arbeitet im Auftrag von KKJPD und SODK und ist zuständig für die Koordination der Umsetzung der Istanbul-Konvention auf kantonaler Ebene. Im Rahmen dieser Aufgabe organisiert die SKHG nationale Treffen bzw. Jahresversammlungen sowie interkantonal koordinierte Teilnahmen an Vernehmlassungsverfahren.

Ein weiterer Akteur auf nationaler Ebene ist das **Netzwerk Istanbul-Konvention der Nichtregie-rungs- und Non-Profit-Organisationen**. In der Kerngruppe befinden sich die drei Organisationen BRAVA (ehemals TERRE DES FEMMES Schweiz), DAO (Dachorganisation Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein), sowie Frieda (die feministische Friedensorganisation / ehemals cfd). Das Netzwerk verfasst im Kontext des Monitorings der Umsetzung der Istanbul-Konvention durch GREVIO einen Alternativ-Bericht (Netzwerk IK 2025a, 2025b) zur Situation in der Schweiz.

#### Outcome I

Die Massnahmen auf nationaler und interkantonaler Ebene wirken auf verschiedene Zielgruppen und in verschiedenen Bereichen. Sehr grob sehen wir vier zentrale Wirkungsbereiche, welche die Bereiche der Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention abdecken: 1) Die Information und Sensibilisierung der breiten Bevölkerung; 2) die Schulung und Sensibilisierung von Fachpersonen für den Umgang und die Erkennung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt; 3) die Opfer- und Täterberatung sowie 4) die Betreuung und der bessere Schutz von Gewaltopfern.

#### A2.3.2. Kantonale Ebene

#### Input

Für die Prävention und den Schutz der Bevölkerung vor häuslicher Gewalt sind in erster Linie die Kantone zuständig. Zur Verhütung und Bekämpfung häuslicher Gewalt bestehen in den Kantonen spezifische Interventions- und Koordinationsstellen. Diese Stellen haben sich in der Schweizerischen Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG) zusammengeschlossen (vgl. Kapitel A2.3.1 zur nationalen und interkantonalen Ebene).

Die gesetzlichen Grundlagen unterscheiden sich von Kanton zu Kanton. Art. 28b ZGB verpflichtet die Kantone dazu, der verletzten Partei auf Begehren zivilrechtlichen Schutz gegen häusliche Gewalt, Drohungen und Nachstellungen zu gewähren. Die Umsetzung bleibt den Kantonen vorbehalten. Mittlerweile haben alle Kantone Gewaltschutznormen in ihre Polizeigesetzgebung aufgenommen oder Gewaltschutzgesetze erlassen (SKHG 2025). Die kantonalen Polizeigesetze bzw. die speziell dem Gewaltschutz gewidmeten kantonalen Gesetze enthalten Bestimmungen, die insbesondere die Ausweisung von gewaltausübenden Personen aus dem gemeinsamen Haushalt, das Verbot ihrer Rückkehr oder die Anordnung von Rayon- oder Kontaktverboten ermöglichen. Weitere gesetzliche Grundlagen, die im Kontext der häuslichen Gewalt und der Gewalt gegen Frauen zur Anwendung kommen, sind z.B. kantonale Opferhilfegesetze und -verordnungen, Gesundheitsgesetze, Kindes- und Erwachsenenschutzgesetze sowie Sozial(hilfe)gesetze (EBG 2024).

#### **Umsetzung und Output**

Diverse Kantone verfügen über eigene Aktions- und Massnahmenpläne sowie kantonale Strategien zur Verhinderung von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt. Im Zentrum stehen dabei die Sensibilisierung und Präventionsarbeit sowie die Organisation runder Tische mit den zentralen Akteuren der Kantone und Gemeinden.

Die Aufgabenbereiche, welche gemäss der geltenden Aufgaben- und Kompetenzteilung zwischen Bund und Kantonen, dem Umsetzungskonzept von Bund und Kantonen zur Istanbul-Konvention in den Kompetenzbereich der Kantone fallen, sind (Bundesrat 2021):

- die innerkantonale und interkantonale Koordination,
- die Strafverfolgung und Schutz- und Sicherheitsmassnahmen (Wegweisungen, Annäherung und Kontaktverbote, Einsatz von Electronic Monitoring u.a.),
- das kantonale Bedrohungsmanagement und die präventiv-polizeiliche Arbeit,
- die kantonale Opferhilfe und die Bereitstellung von Schutzplätzen,
- die medizinische Versorgung von Gewaltopfern und die rechtsmedizinische Dokumentation (Dokumentation von Schlägen und Verletzungen sowie Fotos nach Gewalt),
- der Kindes- und Erwachsenenschutz sowie die altersgerechte psychosoziale Betreuung von Kindern, die Gewalt (mit)erlebt haben,
- Gefährder- und Gefährderinnen-Ansprache sowie Beratungsangebote und Lernprogramme für gewaltausübende Personen,
- präventive Massnahmen, insbesondere Informations- und Bildungsmassnahmen, für die Bevölkerung und für Fachpersonen,
- die Erarbeitung von praxisbezogenen Grundlagen, Handlungsanleitungen, Empfehlungen, kantonalen Statistiken, Studien, Berichten und Gutachten,
- die finanzielle Unterstützung von Dritten mittels Leistungsvereinbarungen oder Projektbeiträgen,

Gleichstellungsmassnahmen in den Themenbereichen der Istanbul-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung von Frauen und zur Stärkung der Rechte von Frauen, Beitrag zur Berichterstattung an den Europarat (Federführung Bund).

Im erläuternden Bericht zur Verordnung sind die auf der Aufgaben- und Kompetenzteilung aufbauenden Schnittstellen und Abgrenzungen ausgeführt, so werden beispielsweise Beratungen der Opferhilfe, Beratungen in der Täterarbeit oder die Bereitstellung und der Betrieb von Schutzplätzen nicht mit Finanzhilfen unterstützt (EBG 2020c)<sup>30</sup>. Mitfinanziert werden können allerdings Pilot- und Modellprojekte, die zur Weiterentwicklung von Beratungs- und Unterstützungsmassnahmen beitragen. Die Finanzhilfen fördern zudem die Koordination der Kantone, wie bspw. bei der Entwicklung der nationalen Telefonnummer für die Opferhilfe in Zusammenarbeit mit der SODK.

Weitere wichtige Akteurinnen und Akteure auf kantonaler Ebene sind die kantonal tätigen **Fachorganisationen** wie beispielsweise die kantonalen Opferberatungsstellen. Einige Kantone nutzen auch Leistungsvereinbarungen mit Fachstellen zu spezifischen Themen (z.B. Kanton Graubünden: Leistungsvereinbarung mit einer Fachstelle zu Sexualpädagogik und Beratung). Ebenfalls relevant ist die Zusammenarbeit mit Spitälern im Hinblick auf gynäkologische Versorgung sowie forensische Untersuchungen (z.B. Basel-Stadt: Kooperation des Universitätsspitals und des Instituts für Rechtsmedizin) (SKHG 2023).

Grössere **Städte** und Gemeinden führen teilweise eigene Sensibilisierungs- und Präventionsarbeit im Bereich häusliche Gewalt durch. In manchen grösseren Städten bestehen explizite Fachstellen gegen häusliche Gewalt, z.B. in der Stadt Bern (Fachstelle geführt vom Amt für Erwachsenen- und Kindesschutz) oder der Stadt Zürich (Fachstelle geführt von der Stadtpolizei). Die Fachstellen der Städte sind mit den weiteren Fachstellen auf kantonaler Ebene vernetzt und im Austausch.

## Outcome I

Die Massnahmen auf kantonaler Ebene wirken auf verschiedene Zielgruppen und in verschiedenen Bereichen. Sehr grob sehen wir analog zur nationalen und interkantonalen Ebene vor allem vier zentrale Wirkungsbereiche (1) Die Information und Sensibilisierung der breiten Bevölkerung; 2) die Schulung und Sensibilisierung von Fachpersonen für den Umgang und die Erkennung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt; 3) die Opfer- und Täterberatung sowie 4) die Betreuung und der bessere Schutz von Gewaltopfern).

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> Im Sinne der geltenden Aufgaben- und Kompetenzteilung und den in der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) verankerten Prinzipien der fiskalischen Äquivalenz und Subsidiarität, können für solche ständigen Aufgaben keine Finanzhilfen. Ferner ist es dem Bund auch untersagt, über den Umweg einer länger andauernden (Mit-)Finanzierung von Aufgaben Dritter einen Tätigkeitsbereich de facto zu einer neuen Bundesaufgabe zu machen (EBG 2020c).

# A3. Breite Auswertung der eingereichten Gesuche 2021-2024

In Annex A3 sind die zentralen Charakteristika der eingereichten Gesuche im Zeitraum 2021-24 dargestellt. Die deskriptive Auswertung dient der Beantwortung der Evaluationsfragen auf der Ebene der Umsetzung der Finanzhilfen. Sie gibt einen detaillierten Überblick zu allen eingereichten Gesuchen, wobei dazu ausschliesslich Angaben aus der Datenbank des EBG verwendet wurden. Ebenfalls in die Analyse miteinbezogen werden abgelehnte Gesuche sowie deren Ablehnungsgründe.

# A3.1. Charakteristika der eingereichten Gesuche (2021-2024)

# Überblick eingereichte Gesuche im Untersuchungszeitraum

Im Untersuchungszeitraum Januar 2021 bis Dezember 2024 wurden insgesamt 122 Finanzhilfegesuche beim EBG eingereicht (vgl. Tabelle 11). In den vier untersuchten Jahren wurden 79 Gesuche bewilligt, 40 abgelehnt und 2 zurückgezogen; bei einem Gesuch ist die Entscheidung noch hängig (Stand Februar 2025). Im ersten Jahr der Finanzhilfen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt wurden 50 Gesuche eingereicht. Nach dem ersten Eingabejahr, auf das viele Organisationen gewartet hatten, sank die Anzahl eingereichter Gesuche auf 18 im Jahr 2022. In den Jahren 2023 und 2024 wurden je 27 Gesuche eingereicht. Der Anteil an bewilligten Gesuchen beträgt im Durchschnitt 65 % und variierte zwischen 78 % im Jahr 2021 und 50 % im Jahr 2022.

Tabelle 11: Gesuche 2021-2024 nach Eingabejahr

Gesuche	2021	2022	2023	2024	Total
eingereicht	50	18	27	27	122
bewilligt	39	9	15	16	79
abgelehnt	10	9	11	10	40
zurückgezogen	1	0	1	0	2
noch nicht ent-					
schieden	0	0	0	1	1
Anteil bewilligte	78 %	50 %	56 %	59 %	65 %
Massnahmen					

N = 122

Tabelle INFRAS. Quelle EBG

#### Art der Gesuche

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Projekttypen der eingereichten Gesuche pro Eingabejahr. Dabei zeigt sich, dass es sich bei der überwiegenden Mehrheit der eingereichten Gesuche um Gesuche für Erstdurchführungen handelt (101 Gesuche) während nur 19 Gesuche als Weiterführungen deklariert sind. Auch diese Verteilung lässt sich im Wesentlichen dadurch erklären, dass der Kredit erst seit 2021 vergeben wird, d.h. Weiterführungen von Massnahmen sind bei Laufzeiten von maximal vier Jahren folglich erst ab den Finanzierungsjahren 2024/5 in höherem Ausmass zu erwarten.

Tabelle 12: Projekttyp der aller eingereichten Gesuche 2021 – 2024 nach Eingabejahr

Projekttyp	2021	2022	2023	2024	Total
Erstdurchführung	50	16	18	17	101
Weiterführung	n/a	1	9	9	19

N = 120, 2 fehlende Angaben

Tabelle INFRAS. Quelle EBG

Tabelle 13 zeigt, um welche Projektart es sich bei den eingereichten Gesuchen handelt. In allen untersuchten Jahren wurden deutlich mehr Gesuche für Projekte als für regelmässige Aktivitäten eingereicht. Auch dieser Umstand ist im Wesentlichen dadurch zu erklären, dass der Kredit erst seit 2021 besteht und die Finanzierung regelmässiger Aktivitäten durch das EBG in der Regel nach einer vorgängigen Projektfinanzierung erfolgt. Zudem stellt für Trägerschaften die Eingabe als regelmässige Aktivität ob der geringeren maximalen Finanzierung (max. 25% der anrechenbaren Kosten) ein Hindernis dar (siehe Kapitel 3). Der Anteil Gesuche für regelmässige Aktivitäten an allen eingereichten Gesuchen beträgt über alle Jahre gemittelt knapp 10 %.

Tabelle 13: Art der Massnahme aller eingereichten Gesuche 2021 – 2024 nach Eingabejahr

Art der Massnahmen	2021	2022	2023	2024	Total	
Projekt		45	17	25	23	110
regelmässige Aktivität		5	1	2	4	12

N = 122

Tabelle Infras. Quelle EBG

### **Eingereichte Gesuche nach gesuchstellender Organisation**

Gesuche können gemäss Verordnung von privaten oder öffentlich-rechtlichen, nicht gewinnorientierten Organisationen eingereicht werden. Die gesuchstellenden Organisationen wurden in drei Kategorien eingeteilt: Öffentliche Verwaltung, dezentrale Verwaltungsorganisation und NGO. Tabelle 14 zeigt, dass der grösste Anteil der Gesuche von NGOs eingereicht wurde. Insgesamt reichten NGOs 90 Gesuche ein, während dezentrale Verwaltungsorganisationen 17 und die öffentliche Verwaltung 15 Gesuche eingereicht haben. Im Hinblick auf den Anteil an bewilligten Gesuchen zeigt sich, dass Gesuche von dezentralen Verwaltungsorganisationen mit 76 % etwas häufiger bewilligt wurden als Gesuche der anderen beiden Typen gesuchstellender Organisationen. So beträgt der bewilligte Anteil an Gesuchen bei NGOs 63 % und bei der öffentlichen Verwaltung 60 %.

Tabelle 14: Anzahl Gesuche nach gesuchstellender Organisation

Gesuch	Öffentliche Verwaltung (Gemeinden/Kan- tone/kantonale Konfe- renzen <sup>31</sup> )	(Hochschulen / Spitä-	NGOs (privatrechtliche Vereine, Stiftungen, die teilweise öffentliche Gelder aus Leistungsverträgen erhalten)
Total	15	17	90
Bewilligt	9	13	57
abgelehnt/ zurückgezogen	6		32
noch nicht entschieden	0	(	) 1
% bewilligte Massnahmen	60 %	76 %	63 %

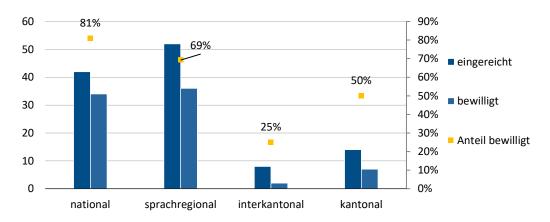
N = 122

Tabelle INFRAS. Quelle EBG

# Aktionsradius und geografische Verteilung der bewilligten und abgelehnten Gesuche

Tabelle 15 zeigt, dass sich die eingereichten Gesuche am häufigsten auf einen Sprachraum bezogen (52 Gesuche). 42 Gesuche nannten als geplanten Aktionsradius die gesamte Schweiz, wobei in dieser Kategorie mit 81 % die meisten der Gesuche bewilligt wurden (34 Gesuche). Deutlich weniger Gesuche planten einen kantonalen (14 Gesuche) oder interkantonalen Aktionsradius (8 Gesuche). Auffallend ist dabei, dass lediglich ein Viertel der Gesuche mit einem interkantonalen Aktionsradius bewilligt wurden (2 Gesuche). Die besonderen Herausforderungen und Hürden interkantonaler Massnahmen werden in Kapitel 3 thematisiert.

Abbildung 9: Gesuche nach Aktionsradius



N = 116, 6 fehlende Angaben

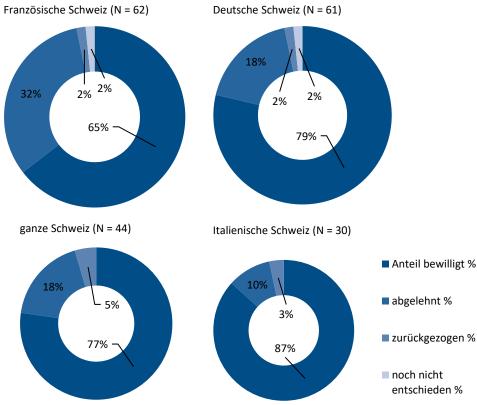
Grafik INFRAS. Quelle: EBG

<sup>31</sup> Bspw. SODK

<sup>32</sup> Bspw. SKHG

Angaben zur Sprachregion sind bei 118 Gesuchen bekannt, wobei sich die geplanten Massnahmen an mehr als eine Sprachregion richten können. Die eingereichten Gesuche richteten sich am häufigsten an Zielgruppen in der französischsprachigen Schweiz (62 Gesuche), sowie nur leicht weniger häufig an solche in der deutschsprachigen Schweiz (61 Gesuche). Deutlich weniger Gesuche zielten auf die gesamte Schweiz (44 Gesuche) beziehungsweise die italienischsprachige Schweiz ab (30 Gesuche). Zwei Gesuche bezogen sich auf die rätoromanische Schweiz, wobei beide bewilligt wurden. Der Anteil der bewilligten Gesuche liegt für die italienischsprachige Schweiz bei 87 %, für die deutschsprachige Schweiz bei 79 %, und für die ganzen Schweiz bei 77 %. Am tiefsten liegt die Bewilligungsquote bei Gesuchen für die französischsprachigen Schweiz mit 65 %.

Abbildung 10: Bewilligte und abgelehnte Gesuche nach Sprachregion



N=118, vier Angaben fehlen. Aufgrund von Doppelzählungen der Gesuche, welche sich an Zielgruppen in mehreren Sprachregionen richten, stimmt die Summe der Sprachregionen nicht mit dem Total überein.

Grafik INFRAS. Quelle: EBG

Betrachtet man nur die bewilligten Gesuche, liegt die Deutschschweiz mit 48 bewilligten Gesuchen vor der französischen Schweiz oder national ausgerichteten Gesuchen.

Tabelle 15: Eingereichte, bewilligte und abgelehnte Gesuche nach Sprachregion

Gesuche	Ganze Schweiz	Deutsche Schweiz	Französische Schweiz	Italienische Schweiz	Rätoroman. Schweiz	Total*
Eingereicht	44	61	62	. 30	) 2	122
Bewilligt	34	. 48	40	26	5 2	79
Abgelehnt	8	11	20	3	0	40
Anteil bewilligt	77 %	79 %	65 %	87 %	100 %	65 %
Ø bewilligte FH pro Mass- nahme	192'065	179'186	183'384	169'635	295'700	181'883

N = 118, vier Angaben fehlen, Mehrfachnennungen sind möglich

Tabelle INFRAS. Quelle EBG

Tabelle 16 zeigt die Gesuche nach Angebotssprache. 54 % der eingereichten Gesuche wiesen eine Angebotssprache, 46 % mehr als eine Angebotssprache auf (siehe Abbildung 13). Am häufigsten wurden Gesuche mit einem Angebot in deutscher Sprache (79) eingereicht. Darauf folgen französischsprachige Angebote (73), sowie italienischsprachige Angebote (40). Bei 14 Gesuchen wurde ausserdem Englisch als Angebotssprache vermerkt und bei 16 Gesuchen wurden «andere Sprachen» angegeben.

Tabelle 16: Gesuche nach Angebotssprache

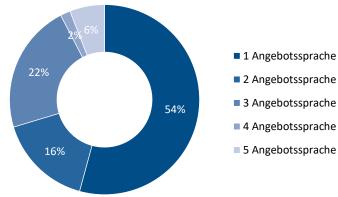
Gesuch	Deutsch	Französisch	Italienisch	Rätoroman.	Englisch	Anderes
Eingereicht	79	73	40	1	14	16
Anteil bewilligt	70 %	64 %	78 %	100 %	43 %	56 %

N = 118, Mehrfachnennungen sind möglich

Tabelle INFRAS. Quelle EBG

Abbildung 11 zeigt, dass 54 % der eingereichten Gesuche eine Angebotssprache aufweisen. Mehrsprachige Angebote finden sich in 46 % der Fälle.

Abbildung 11: Gesuche nach Anzahl Angebotssprachen



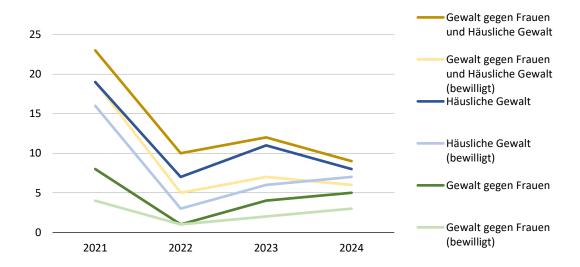
N=118, vier Angaben fehlen.

Grafik INFRAS, Quelle EBG

### Eingereichte und bewilligte Gesuche nach inhaltlicher Ausrichtung

In allen vier untersuchten Jahren wurden die meisten Gesuche zum Thema Gewalt an Frauen <u>und</u> häuslicher Gewalt eingereicht (54 Gesuche). Daneben wurden 45 Gesuche, die sich nur auf den Bereich Häusliche Gewalt beziehen, eingereicht. Deutlich seltener fanden sich Gesuche, die sich nur auf Gewalt gegen Frauen fokussieren (18 Gesuche). Diese Verteilung bleibt auch weitgehend gleich, wenn nur die bewilligten Gesuche betrachtet werden (Abbildung 12).

Abbildung 12: Anzahl Gesuche nach Gewaltbereich



N=117, 5 Angaben fehlen

Grafik INFRAS. Quelle: EBG

Eingereichte Gesuche können einem oder mehreren Globalzielen zugeordnet werden. Die untenstehende Auswertung zeigt, dass eine Mehrheit der eingereichten Gesuche dem Globalziel «Information, Sensibilisierung und Wissensvermittlung » zugeordnet werden. Ebenfalls häufig ist eine Zuordnung zum Ziel «Weiterbildung und Kompetenzentwicklung von Fachpersonen». Die restlichen vier Globalziele (Erprobung und Weiterentwicklung von Beratungsansätzen, Koordination und Vernetzung, Qualitätssicherung und Evaluation sowie kriminalpräventive Forschung) werden in den Gesuchen deutlich seltener angegeben.

Tabelle 17: Globalziele aller eingereichten Gesuche 2021-2024

Globalziel	Bewilligt	abgelehnt	Total	
Information, Sensibilisierung und Wissensvermittlung		66	31	97
Weiterbildung und Kompetenzentwicklung von Fachpersonen	١	44	12	56
Erprobung und Weiterentwicklung von Beratungsansätzen		12	9	21
Koordination und Vernetzung		18	1	19
Qualitätssicherung und Evaluation		11	4	15
Kriminalpräventive Forschung	•	9	5	15

N = 117, 5 fehlende Angaben. Mehrfachnennungen sind möglich

Tabelle INFRAS. Quelle EBG

Im Hinblick auf die Ausrichtung der eingereichten Gesuche (gemäss Art. 1 der Verordnung gegen Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt) zeigt sich, dass die überwiegende Mehrheit davon eine Wirkung im Bereich der Prävention erzielen möchte (107 Gesuche). In deutlich weniger Gesuchen wurde angegeben, eine Wirkung im Bereich der Koordination/Vernetzung erzielen zu wollen (16 Gesuche). Im Bereich der Prävention wurden 71 der Gesuche bewilligt und im Bereich der Koordination/Vernetzung 14. Ausserdem wurden vier Gesuche eingereicht, die keiner der beiden Ausrichtungen zugeordnet werden konnten. Diese vier wurden allerdings alle abgelehnt.

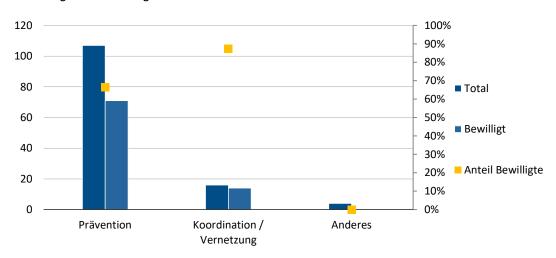


Abbildung 13: Ausrichtung der Gesuche im untersuchten Zeitraum 2021-2024

N=114
Grafik INFRAS. Quelle: EBG

### Eingereichte Gesuche nach Zielgruppen

Am häufigsten zielten die in den Gesuchen präsentierten geplanten Massnahmen darauf ab, Opfer zu erreichen (35 Gesuche). Ebenfalls sehr häufig wurde als Zielgruppe die gesamte Öffentlichkeit angegeben (34 Gesuche). In 28 Gesuchen wurden sowohl Opfer- als auch Tatpersonen als Zielgruppe genannt. Sechs Gesuche fokussierten ausschliesslich auf Tatpersonen. In 22 Gesuchen wurden ausserdem Fachpersonen als Zielgruppe angegeben.

Im Hinblick auf die Bewilligungsquote fallen Gesuche mit Schwerpunkt Opfer- und Tatpersonen auf, da diese in beinahe 90 % der Fälle bewilligt wurden.

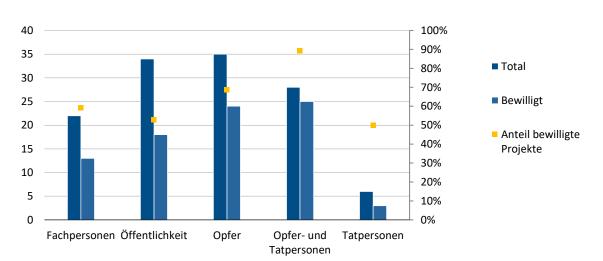


Abbildung 14: Zielgruppe der eingereichten Gesuche zwischen 2021 und 2024, nach Anteil bewilligter Massnahmen

N=115, Mehrfachnennungen sind möglich

Grafik INFRAS. Quelle: EBG

Nutzniessende der Gesuche, d.h. die Gruppe, die direkt von der Umsetzung der Massnahmen profitiert, können gemäss der Verordnung und den Richtlinien im Förderbereich Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen ausschliesslich Frauen sein. Im Förderbereich Prävention und Bekämpfung von häuslicher Gewalt können unabhängig vom Geschlecht alle Opfer und Tatpersonen Nutzniessende sein. Insgesamt wurden 75 Gesuche mit Fokus auf Opfer eingereicht, wobei 56 davon bewilligt wurden (75 %). Tatpersonen als Nutzniessende wurden in 39 Gesuchen angegeben. Von diesen wurden wiederum 30 Massnahmen bewilligt (77 %)<sup>33</sup>.

Tabelle 18: Nutzniessende gemäss Gesuche (2021-2024)

Nutzniessende	Opfer: Anzahl	Opfer: Anteil bewilligt	Täter: Anzahl	Täter: Anteil bewilligt
Frauen und Männer	28	64 %	22	77 %
nur Frauen	22	82 %	0	n/a
nur Männer	1	. 0 %	4	50 %
Frauen und Mädchen	3	67 %	0	n/a
Männer und Knaben	n/a	n/a	2	100 %
Frauen Mädchen Knaben	1	. 100 %	0	n/a
Mädchen und Knaben	12	92 %	7	86 %
nur Mädchen	1	100 %	0	n/a
nur Knaben	1	. 0 %	0	n/a
alle	6	83 %	4	75 %
Total	75	75 %	39	77 %

N = 122 (Nicht alle eingereichten Gesuche weisen Nutzniessende aus)

Tabelle INFRAS. Quelle EBG

In etwas mehr als der Hälfte der eingereichten Gesuche (66 Gesuche) wurde eine spezifische Zielgruppe angegeben. Am häufigsten wurde dabei die breite Öffentlichkeit genannt (25 Gesuche). In 18 Gesuchen wurde die Migrationsbevölkerung als primäre Zielgruppe angegeben. Einige Gesuche fokussierten sich auf eine spezifische Altersgruppe: Jugendliche zwischen 13 und 18 Jahren (16 Gesuche), Kinder von 0 bis 12 Jahren (7 Gesuche) sowie ältere Menschen (4 Gesuche). 6 Gesuche gaben Menschen mit Behinderungen als Zielgruppe an und 3 Gesuche LGBTI+-Personen. Hervorzuheben ist, dass alle Gesuche mit dem Schwerpunkt Menschen mit Behinderung oder ältere Menschen bewilligt wurden.

INFRAS | 13. November 2025 | Annex

\_

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> Projekte können sowohl auf Opfer als auch auf Täter als Nutzniessende abzielen.

Tabelle 19: Eingereichte Gesuche 2021-2024 nach spezifischen Zielgruppen

Spezifische Zielgruppe	Total	Anteil bewilligt
Breite Öffentlichkeit	2!	56 %
Migrationsbevölkerung	18	3 72 %
Menschen mit Behinderungen	(	5 100 %
LGBTI+	:	67 %
Kinder (0-12)	-	7 86 %
Jugendliche (13-18)	10	5 75 %
Ältere Menschen	4	100 %

N = 122, Mehrfachnennungen sind möglich (nicht alle eingereichten Gesuche weisen eine spezifische Zielgruppe auf)

Tabelle INFRAS. Quelle EBG

### Outputs der eingereichten Gesuche

Die in den eingereichten Gesuchen angegebenen Produkte oder Outputs der geplanten Projekte wurden in verschiedene Output-Typen gegliedert. Im Durchschnitt wurden pro Gesuch 2.5 Outputs geplant. Vielfach verteilen sie sich auf mehrere der Output-Typen, weswegen in der untenstehenden Tabelle ein Gesuch mehr als einem Output-Typ zugeordnet werden kann. In den Gesuchen wurde am häufigsten angegeben, dass Informationsmaterialien produziert werden sollen (87 Gesuche). Ebenfalls häufig wurden Arbeitsinstrumente und Umsetzung (55 Gesuche) sowie Organisationsberatung (47 Gesuche) genannt. Etwas weniger weit verbreitet waren Veranstaltungen (29 Gesuche).

Im Hinblick auf die durchschnittliche Höhe der bewilligten Finanzhilfen pro Output-Typ zeigten sich deutliche Unterschiede zwischen den Kategorien. Die durchschnittliche Höhe der Finanzhilfen betrug bei Organisationsberatungen knapp 218 000 CHF pro bewilligtem Gesuch, bei Veranstaltungen waren es 143 000 CHF.

Tabelle 20: Output-Typen der eingereichten und bewilligten Gesuche

Output-Typ	Beispiele für Outputs	Eingereichte Gesuche	Bewilligte Massnah- men	Finanzhilfen CHF (Total bewilligte Gesuche)	•
Informations- materialien	Informationsangebot, Fach- und Medi- enbeiträge, Forschungsbericht, Evalua- tionsbericht, Statistik, Kampagnen	87	60	10'995'655	183'261
Arbeitsinstru- mente und Umsetzung	Beratungsangebot, Bildungsangebot, Handbuch/Leitfaden/Broschüre, Kam- pagne, App/IT-Tool, Didaktisches Ma- terial	55	38	6'761'055	5 177'923
Angebote für Organisatio- nen und Fach- personen	Weiterbildungsangebot, Koordina- tions- und Vernetzungsangebot, Kursangebot	47	38	8′280′145	217'898
Veranstaltun- gen	Fachtagung, Informationsanlass, Ausstellung, kulturelles Angebot	29	17	2'436'720	143′336
Andere	Andere	4	2	98'000	49'000

N = 121, Gesuche können mehr als einem Output-Typ zugeordnet sein

Tabelle INFRAS. Quelle: EBG

### A3.2. Ablehnungsgründe

Das EBG ist für die Beurteilung von Gesuchen und den Entscheid über die Gewährung der Finanzhilfen zuständig. Die eingereichten Gesuche werden basierend auf Kapitel 3 der Richtlinien für die Finanzhilfen (vgl. EBG 2024) anhand inhaltlicher und formaler Qualitätskriterien beurteilt. Ebenfalls relevant sind Beschränkungen, die aufgrund der rechtlichen Grundlagen (Verordnung) bestehen. Insgesamt wurden vom EBG in den Jahren 2021 bis 2024 total 42 der eingereichten Gesuche abgelehnt. Abbildung 15 gibt eine Übersicht zu den Ablehnungsgründen der Gesuche. Dabei wurde bei einem Gesuch mehr als ein Ablehnungsgrund angegeben. Der vom EBG am häufigsten genannte Ablehnungsgrund betraf Konzept/Qualität mit 33 %. Dies bedeutet, dass die Gesuche unter anderem inhaltliche oder fachliche Defizite aufweisen, Massnahmen zu punktuell erfolgen, der Kontakt zu zentralen Akteurinnen und Akteuren fehlt oder bei den im Gesuch angegebenen Mitarbeitenden mangelnde fachliche Kenntnisse festgestellt wurden.

Die geografische Reichweite der Gesuche wurde in 24 % der Fälle als Ablehnungsgrund angegeben. Betroffene Gesuche wiesen unter anderem eine zu geringe Reichweite (mind. drei Kantone) oder einen mangelnden Fokus auf die Schweiz auf. Häufig wurde die geografische Reichweite als Ablehnungsgrund auch dann angegeben, wenn es sich nicht um ein Modellprojekt<sup>34</sup> handelt. Insgesamt

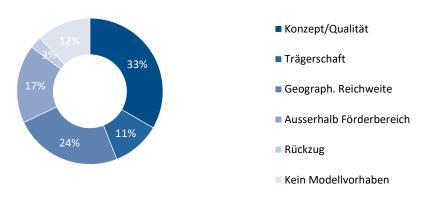
<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Gemäss den Richtlinien des EBG sind Modellprojekte innovative Vorhaben, die sich aus nationaler Perspektive zur Erprobung und Validierung neuer Strategien und Methoden zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in der Schweiz eignen und deshalb auch lediglich auf einen Kanton oder eine Gemeinde bezogen sein können. Modellprojekte müssen einen innovativen Charakter haben (Erprobung und Validierung neuer Strategien und Methoden), eine externe Evaluation einplanen und den Transfer in andere Regionen gewährleisten (vgl. Richtlinien, EBG 2023).

bezogen sich 12 % der Ablehnungsgründe darauf, dass es sich nicht um innovative Modellprojekte handelt.

Der Ablehnungsgrund «ausserhalb des Förderbereiches» wurde in 17 % der Fälle angegeben. Die entsprechenden Gesuche wiesen unter anderen einen mangelnden Bezug zum Thema Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt auf.

In 11 % der Fälle wurde die Trägerschaft selbst als Ablehnungsgrund vermerkt. Bei den betroffenen Gesuchen wurde beispielsweise formale Qualitätskriterien bezüglich der Aufsicht und der Steuerung durch die Trägerschaft nicht erfüllt.

Abbildung 15: Ablehnungsgründe



N = 41, eine Angabe fehlt, Mehrfachnennungen sind möglich

Grafik INFRAS. Quelle: EBG

### A4. Vertiefende Analyse von ausgewählten Massnahmen: Liste der Massnahmen

Tabelle 21: Informationen zu den befragten Organisationen und der vertieft analysierten Massnahmen

Organisation	Begründung der Auswahl	Interviewpartnerin	Typ der	Nummer	Spra	achre	chregion		Gl	oba	lziel	e <sup>35</sup>		
		/ Interviewpartner, Organisation Funktion		der Mass- nahme	DE	FR	IT	RR	1	2	3 4	4	5	6
Dachorganisation der Frauenhäu-	Einerseits Zusammenarbeit mit Unterneh-	Lena John, Co-Ge-	NGO	21-008	Χ	Χ	Χ		Χ		2	<b>X</b>	Χ	
ser der Schweiz und Liechtenstein DAO	men und externen Agenturen für Befragung und Kampagne. Andererseits Finan-	schäftsleitung		21-009	Χ	Х	Х						X	
DAO	zierung einer regelmässigen Aktivität.			23-006	Χ	Х	Χ		Х	Х				
Radix - Fondation suisse pour la	Zielgruppe Jugendliche; grosse Reich-	tion Projektleitung	21-010	Χ	Χ			Χ	Х					
santé	weite.		23-006	Χ	Χ	Х		Χ	Χ					
Scuola universitaria professionale Svizzera italiana (SUPSI), Unità di psicologia applicata (UPA)	Richtet sich an medizinisches Personal. Stark regional vernetzt. Personen aus dem CHUV und HUG haben ihr Wissen weiter- gegeben.	Antonietta Colubriale, Projektleitung	Dezentrale Verwal- tungsorganisation	21-013			Х			Х		,	<b>X</b> :	X
Association AVVEC- Aide aux Victimes de Violence En Couple	Modellvorhaben. Regional stark vernetzt. Externe Evaluation durchgeführt.	Béatrice Cortellini, Projektleitung	NGO	21-016		Х			Х		Х			
Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW	Grösseres Forschungsprojekt. Besonders vulnerable Gruppen im Fokus.	Dirk Baier, Co-Pro- jektleitung	Dezentrale Verwal- tungsorganisation	21-022	Х	Х	Х						<b>X</b> :	X
SANTÉ SEXUELLE SUISSE	Zielgruppe: Menschen mit Behinderung. Grosse Reichweite, national stark vernetzt.	Caroline Jacot- Descombes, Pro- jektleitung	NGO	21-030	Х	Х			Х	Х				
Konferenz der kantonalen Sozial-	Bedeutung der Finanzhilfen zur Umset-	Martin Allemann,	Öffentliche	21-040	Χ	Х	Χ				Χ			
direktorinnen und Sozialdirekto- ren (SODK)	zung einer öffentlichen Aufgabe.	Projektleitung Verwaltung		23-005	Χ	X	Х	Х	Χ		X Z	X		
Netzwerk gegen Mädchenbe- schneidung, Caritas	Viele Akteure und Akteurinnen involviert, grosse Massnahme (fast 1 Mio. Finanzhilfen).	Simone Giger, Denise Schwegler, Projektleitung	NGO	21-044					Χ	X	2	X		

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> Legende Globalziele: 1 = Information, Sensibilisierung und Wissensvermittlung; 2 = Weiterbildung und Kompetenzentwicklung von Fachpersonen; 3 = Erprobung und Weiterentwicklung von Beratungsansätzen; 4 = Koordination und Vernetzung; 5 = Qualitätssicherung und Evaluation; 6 = Kriminalpräventive Forschung

Eritreischer Medienbund Schweiz	Spezifische Zielgruppe: Eritreische Migrationsbevölkerung. Bericht wird vom EBG gelobt; Fortführung.	Giulia Satiro, Pro- jektleitung		21-049	Х	Χ	Х		Χ			
(EMBS)				24-022					Χ			
Verein Migration & Menschen-	Beratungsangebot für spezifische Ziel-	Fachstelle Zwangs-	NGO	21-050	Χ	Χ	Χ		Χ	х х	X	
rechte, Fachstelle Zwangsheirat	gruppe, grosse Reichweite, stark vernetzt.	heirat, Projektlei- tung		24-025					Х	хх	•	
Opferberatung Zürich, Opferhilfe beide Basel, Benefo – Fachstelle Opferhilfe Thurgau, Opferbera-	Entwicklung eines IT-Tools zur Beratung von Gewaltopfern. Stark vernetzt in der Deutschschweiz.	Fedor Bottler, Pro- jektleitung	Dezentrale Verwal- tungsorganisation	22-005	Х				Х	Х		
tung Aargau, Opferhilfe SG/AR/AI, Opferberatungsstelle des Kantons Luzern, Opferhilfe Bern	11	21-023	Х					×		X		
Centre hospitalier universitaire vaudois (CHUV), Unité de méde- cine des violences (UMV), Lau- sanne	Forschungsprojekt zu Minderjährigen, welche von Gewalt in der elterlichen Be- ziehung betroffen sind.	Dr. Nathalie Ro- main-Glassey, Pro- jektleitung	Dezentrale Verwal- tungsorganisation	22-010		Х			Х	Х		Х
Kantonales Sozialamt Graubünden	Social-Media-Kampagne 'Toxic Love', welche sich vor allem an junge Menschen richtet, gute Datengrundlage.	Madlaina Baselgia, Projektleitung	Öffentliche Verwaltung	22-015	Х			Х	Х			
Brisons le silence	Transfer eines bestehenden Angebotes aus einer anderen Sprachregion (Romandie).	Cristiana Finzi, Pro- jektleitung	Öffentliche Verwaltung	23-003			Х		Х	Х		
Verein zum Schutz misshandelter	Weiterbildungsangebote für Fachperso-	Petra Sidler, Pro-	NGO	23-007	Х				Х	Х		
Frauen, Bildungsstelle Häusliche	nen aus Bildung, Gesundheit, Justiz, Poli-	jektleitung		24-026	Х				Х	Х		
Gewalt	zei usw. Weiterführende Finanzierung von fortlaufenden Aktivitäten.			21-029	Х				Х	Х		
Verein Tech against Violence	Trägerschaft hat drei Gesuche eingereicht,	Simone Eymann-	NGO	23-009	Х	Х	Х		Х	Х		
	alle Massnahmen laufend. Eines davon	Pasquini, Projektlei-		24-016					Х	Х	Х	
	mit Zielgruppe potenzielle junge Tatpersonen.	tung		24-017					Χ			
Hôpitaux Universitaires de Ge- nève (HUG), Unité interdiscipli- naire de médecine et prévention de la violence (UIMPV)	Produkte (Schulungen, Sensibilisierungs- massnahmen) richten sich an Fachperso- nen, welche mit Opfern psychischer Ge- walt in Partnerschaften zu tun haben.	Emmanuel Escard, Projektleitung	Dezentrale Verwal- tungsorganisation	23-017		Х			Х	Х		

Verein Helvetiarockt	Sehr detailliertes Gesuch, sehr klare Ziel- gruppe/Nutzniessende, Zusammenarbeit mit anderem vom EBG unterstütztem Ge- such («We Can Dance It»), Zielgruppe jün- gere Menschen.	Letizia Carigiet, Pro- NGO jektleitung	NGO	23-018	Х	Χ		хх	
				21-046	Х	Х	Х	Х	Х
Association Violence que faire	•	Projektleitung	NGO	23-021		Х		Х	
				21-005		Х		Х	
Institut et Haute Ecole de la Santé	Grosse Reichweite, stark vernetzt; spezifi-	Prof. Delphine Rou- let Schwab, Projekt- leitung	Dezentrale Verwal-	24-008				хх	X
La Source	sche Zielgruppe Menschen im Alter.		tungsorganisation	21-036	Х	Х	Х	ХХ	Х

<sup>1 =</sup> Information, Sensibilisierung und Wissensvermittlung; 2 = Weiterbildung und Kompetenzentwicklung von Fachpersonen; 3 = Erprobung und Weiterentwicklung von Beratungsansätzen; 4 = Koordination und Vernetzung; 5 = Qualitätssicherung und Evaluation; 6 = Kriminalpräventive Forschung,

Tabelle INFRAS.

### A5. Vertieft analysierte Massnahmen: Outputs, Ziel- und Zielgruppenerreichung

Tabelle 22: Übersicht über die Outputs, Zielerreichung und Zielgruppenerreichung der vertieft analysierten Massnahmen

Projektnr.	Titel	Output	Zielerreichung	Zielgruppenerreichung
21-008 21-009 23-015	-Gesamtschweizerische Öffentlichkeitskam- pagne gegen Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt: Auswertung und Evaluation (abgeschlos- sen) - Regelmässige Aktivitä- ten zur Prävention häus- licher Gewalt 2024-2027 (laufend)	der DAO-Koordinationsstelle, inkl. Webseite  Erfüllung der Jahresgeschäfte de DAO (inkl. Jahresberichte, nationale Statistik und interne/externe Vernetzung)  Veranstaltung der jährlichen Delegiertenversammlungen 2021-2024  21-009: Veröffentlichung der Auswertung	21-008: Die Projektleitung ist zufrieden mit der Zielerreichung in dem Projekt. Das Projekt führte zu einer Konsolidierung der Tätigkeit der DAO. r 21-009: Die Projektleitung ist nicht komplett zufrieden mit der Kampagne, da die Reichweite geringer war als geplant. Ausserdem wurde eine geplante Pressekonferenz zur Kommunikation der Ergebnisse nicht durchgeführt. 23-015: Die Projektleitung ist zufrieden mit der Zielerreichung. Im Verlauf des Projekts wurden in vier Globalzielen erfolgreich Aktivitäten durchgeführt.	21-008: Die vorgesehenen Zielgruppen konnten erreicht werden: Durch die Förderung externer Kommunikation konnte die breite Bevölkerung erreicht werden, durch die Förderung interner Kommunikation konnten die Frauenhäuser erreicht und gestärkt werden, was letztlich gewaltbetroffenen Personen zugutekommt. 21-009: Es konnte keine Aussage zur Zielgruppenerreichung gemacht werden, da dies nicht evaluiert werden konnte. 23-015: Die vorgesehenen Zielgruppen konnten erreicht werden: Durch die Förderung externer Kommunikation konnte die breite Bevölkerung erreicht werden, durch die Förderung interner Kommunikation konnten die Frauenhäuser erreicht und gestärkt werden, was letztlich auch Opfern von häuslicher Gewalt zugutekommt.

Projektnr.	Titel	Output	Zielerreichung	Zielgruppenerreichung
21-010 23-006	Sortir Ensemble et Se Respecter/ Herzsprung - Freundschaft, Liebe und Sexualität ohne Gewalt (abgeschlossen)/ Sortir Ensemble et Se Respecter/Herzsprung – Freundschaft, Liebe und Sexualität ohne Gewalt (laufend)	•	aber in der Lage, darauf flexibel zu reagieren.	Die Projektleitung ist sehr zufrieden mit der Zielgruppenerreichung: Die Zielgruppe umfasst Jugendliche zwischen 13 bis 18 Jahren. Durch die Einbindung des Projekts in den schulischen Kontext kann die Zielgruppe sehr gut erreicht werden. Die Rückmeldungen der Jugendlichen sind sehr positiv: Es gibt ein grosses Interesse an den Diskussionsräumen und der Möglichkeit, in einem geschützten Rahmen über die Themen zu sprechen.
21-013	Le vittime di violenza domestica: come ricono- scerle in Pronto Soc- corso (abgeschlossen)	Fachpersonal in italienischer Sprache	Die Projektleitung ist zufrieden mit den erreichten Zielen. Nach dem Projekt wurde untersucht, ob Opfer häuslicher Gewalt in den Spitälern nun erkannt werden. Dies sei im wichtigsten Spital im Tessin der Fall. Hier wurde ein "Code violett" zur Identifizierung von gewaltbetroffenen Personen in der Notfallaufnahme eingeführt.	Die geplanten Zielgruppen konnten erreicht werden. Primär standen hier Personen aus der Pflege /Medizin der Notfallaufnahmen im Tessin im Fokus. Ein Problem war, dass eine geplante Schulung aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht im vollen Umfang durchgeführt werden konnte. Die Erreichung der Zielgruppe konnte ausserdem durch einen internationalen Kongress zur Sensibilisierung sowie durch einen CAS für Pflegekräfte verbessert werden. Des Weiteren konnte die Erreichung der Zielgruppe durch die Integration des Themas in den Studiengang Sozialarbeit/ Pflegeausbildung SUPSI sichergestellt werden.

Projektnr.	Titel	Output	Zielerreichung	Zielgruppenerreichung
21-016	Centre de consultation à distance (abgeschlossen)	<ul> <li>Aufbau des Centre de consultation à distance</li> <li>Bekanntmachung des Programms mit Flyern</li> </ul>	Die Mehrheit der Ziele des Projekts konnten erreicht werden. Nicht erreicht swurde, trotz Bemühungen um den Wis- senstransfer, das Ziel, dass das Modell auch durch andere Strukturen über- nommen wird.	Die Projektleitung ist zufrieden mit der Erreichung der Zielgruppe. Sie konnten Frauen, die Opfer aller Formen von häuslicher Gewalt wurden, erreichen, unabhängig von deren geografischen oder sozioökonomischen Situation. Zudem gelang es ihnen, mit Menschen in Kontakt zu bleiben, die sich auf der Flucht oder in einer akuten Krise befanden.
21-022	GbvG – Gewaltprävention bei besonders vulnerablen Betroffenengruppen häuslicher Gewalt (abgeschlossen)	<ul> <li>Durchführung von Recherchen sowie Gesprächen mit Fachper- sonen, Institutionen und Be- troffenen (inkl. Auswertungs-Be- richte und Schlussbericht)</li> <li>Mehrere Publikationen</li> <li>Seminare und Präsentationen für Fachpersonen</li> </ul>	Grundsätzlich ist die Projektleitung zu- frieden mit der Erreichung der Ziele in- nerhalb der verschiedenen Forschungs- module. Nicht vollständig erreicht wer- den konnte jedoch das Ziel, die Ergeb- nisse via Veranstaltungen und Veröf- fentlichungen zu verbreiten.	Die Zielgruppe konnte innerhalb der Module (Teilnehmende an Studie) erreicht werden. Im Kontext der Verbreitung der Resultate der Studie konnte die Zielgruppe (Fachpersonen) weniger gut erreicht werden als geplant.
21-030	Prävention sexualisierter Gewalt in der sexuellen Gesundheit (laufend)	<ul> <li>4 Notfallvideos auf Webseite in drei Landessprachen</li> <li>Flaggensystem: Bearbeitung und Übersetzung des Handbuchs</li> <li>Fortbildungen zum Handbuch und DOSAVI</li> <li>Aufbau des Netzwerks «Sexualität und Behinderung», inkl. Newsletter</li> </ul>	Insgesamt gab es vier Teilprojekte, die alle unterschiedlich gewertet wurden: Im ersten Projekt (Notfallvideos) gab es viel positives Feedback. Das zweite Projekt betreffend Menschen mit Behinderung verlief erfolgreich, jedoch läuft die Finanzierung aus. Hier wurden die Ziele nicht komplett erreicht, da weniger Netzwerktreffen durchgeführt / Newsletter verschickt wurden als geplant war.  Das dritte Projekt, ein Flaggensystem, wurde als sehr erfolgreich bewertet und wird weiter finanziert.  Das vierte Projekt, DOSAVI wird gemischt bewertet. Hier konnte die Ausweitung auf das Tessin gemäss den Zielen nicht durchgeführt werden.	Für das erste Projekt (Notfallvideos) fehlte die Finanzierung für eine genaue Evaluierung des Effekts auf die Zielgruppe. Die Videos erhielten jedoch viel positives Feedback insbesondere von Partnerinnen und Partnern aus der Westschweiz.  Ebenfalls erreicht wurde die Zielgruppe der Menschen mit Behinderungen. Des Weiteren zielte das Flaggensystem darauf ab, Fachpersonen zu schulen und zu sensibilisieren. Diese Zielgruppe wurde erreicht, die Schulungen sind in allen Landessprachen verfügbar.  Für das letzte Teilprojekt (DOSAVI) ist die Zielgruppenerreichung etwas durchwachsen. Hier konnte vor allem die Zielgruppe in der Westschweiz erreicht werden, diejenige in der Deutschschweiz etwas weniger und das Tessin konnte gar nicht erreicht werden.

Projektnr.	Titel	Output	Zielerreichung	Zielgruppenerreichung
21-040 23-005	Zentrale Telefonnum- mer für die Opferhilfe: Erarbeitung eines Um- setzungskonzepts (abge- schlossen) Zentrale Telefonnum- mer für die Opferhilfe: Implementierung (lau- fend)	<ul> <li>21-040:</li> <li>Umsetzungskonzept und Leitplanken für Umsetzung der Opferhilfe-Nummer</li> <li>23-005:</li> <li>Umsetzung und Verbreitung der zentralen Opferhilfenummer</li> <li>Sensibilisierung für Angebote der Opferhilfe (Nationale und regionale Kampagnen, Medienarbeit)</li> <li>Evaluation und Ausbau des Angebots auf weiteren Kanälen (bspw Chat)</li> </ul>		Die Projektleitung gab an, dass es zu früh sei, um die Erreichung bezüglich der Hauptzielgruppe (betroffene Personen) zu beurteilen, da diese erst ab Mai 2026 über die neue Kurznummer erreicht werden sollen. Bezüglich der Zielgruppe der Fachpersonen aus den Kantonen ist die Projektleitung zufrieden: Diese seien in das Projekt involviert und engagiert.
21-044	Stop FGM/C - Massnahmen gegen Genitalver- stümmelung 2021-2023 (abgeschlossen)	len Anlaufstellen; kantonale Ver- netzung  Fachberatung der nationalen An- laufstelle	Alle Ziele wurden erreicht. Die Projekt- leitung ist zufrieden mit der Zielerrei- chung, insbesondere dort, wo sie selbst steuern konnten. Bei der interkantona- len Vernetzung haben sie ihr Soll er- reicht, aber die Bereitschaft zur Vernet- zung variierte zwischen den Kantonen.	Alle Zielgruppen (betroffene Communities und Fachpersonen) wurden erreicht. Teilweise wurden die Ziele übertroffen, bspw. in der Männerarbeit. Bei Ziel 6 (bessere Sichtbarkeit von Angeboten in Communities) zeigte sich, dass eine Strategieveränderung hin zu mehr Influencerinnen und Influencern auf Social Media notwendig ist, um die Zielgruppe gut zu erreichen.
21-049 24-022	Schweigen brechen (abgeschlossen) Schweigen brechen (laufend)	<ul> <li>Kampagnen auf sozialen Medien, u.a. ein Whatsapp-Broadcast mit ca. 70 Schlüsselpersonen und 2 Chats mit 100 Mitgliedern</li> </ul>	Alle Ziele wurden erreicht: Informationsmaterialien wurden erstellt und die Angebote haben die Zielgruppe erreicht und sensibilisiert. Auch Männer konnten dank Gesprächsrunden zum Thema Risikofaktoren (psychische Themen, Gewalterfahrungen) besser erreicht werden. Bei der Netzwerkbildung gibt es Potential, das noch ausgeschöpft werden könnte.	Die Zielgruppe (eritreische Personen) wurde erreicht, einerseits durch Inhalte online oder durch Workshops.

Projektnr.	Titel	Output	Zielerreichung	Zielgruppenerreichung
21-050 24-025	Fachstelle Zwangsheirat - Wirksam gegen Zwangsheiraten in der Schweiz (abgeschlossen) Fachstelle Zwangsheirat - Wirksam gegen Zwangsheiraten in der Schweiz (laufend)	<ul> <li>21-050:</li> <li>Erstgespräche mit Betroffenen und Triage an Regelstrukturen</li> <li>Symposien und Fachtagungen</li> <li>Sicherheitsapp</li> <li>Beratungs-Grundlagen und -Instrumente</li> <li>Öffentlichkeitsarbeit</li> <li>25-025:</li> <li>Erstgespräche mit Betroffenen und Triage an Regelstrukturen</li> <li>Weiterbildungen von Fachpersonen</li> </ul>	Alle Ziele wurden erreicht oder übertroffen, mit Ausnahme der tiefen Nutzung ihres Angebots in der Romandie.	Alle Zielgruppen wurden erreicht (Direktbetroffene, Kolleginnen und Kollegen der Betroffenen, Berufspersonen, Fachpersonen). Die Zielgruppen wurden bereits vor der FH des EBG erreicht, die Angebote konnten aber professionalisiert werden. Die einzige Schwierigkeit stellen die Fachpersonen in der Romandie dar (sehr wenig Fälle aus der Romandie werden ihnen gemeldet, verglichen mit anderen Regionen).
22-005/ 21-023	Pilotprojekt Chatbera- tung Opferhilfe – Inter- kantonale Kooperation (laufend) Weiterentwicklung «Chatberatung Opfer- hilfe» (abgeschlossenes Vorgängerprojekt)	<ul> <li>21-023:</li> <li>Weiterentwicklung und Angebot der Chatberatung</li> <li>Kampagne zur Bekanntmachung</li> <li>Statistische Auswertungen der Chatberatungen</li> <li>Wissenschaftliche Evaluation</li> <li>22-005:</li> <li>Angebot der Chatberatung</li> </ul>	Alle Ziele wurden erreicht. Schweizweit ist es zu einem Zuwachs an beratenen Personen gekommen, weswegen davon ausgegangen wird, dass Personen erreicht wurden, die ohne den Chat keine Beratung in Anspruch genommen hätten.	Alle Zielgruppen wurden erreicht: Besonders gut erreicht wurden weibliche, eher jüngere Personen. Schwerer zu erreichen waren männliche Personen, obwohl explizit versucht worden ist, diese mittels einer zielgruppenspezifischen Kampagne zu erreichen. Im Chat meldeten sich ausserdem überdurchschnittlich viele Personen betreffend Themen wie häuslicher oder sexueller Gewalt.
22-010	Etude sur l'expérience, les besoins et les res- sources des enfants ex- posés à la violence dans le couple	<ul> <li>Durchführung und Analyse der Interviews</li> <li>Berichte und 2 wissenschaftliche Artikel</li> <li>Mehrere Präsentationen an Fach konferenzen</li> </ul>		Keine Aussage dazu vorhanden.

Projektnr.	Titel	Output	Zielerreichung	Zielgruppenerreichung
22-015	Social-Media-Kampagne Häusliche Gewalt «Toxic love»	alen Medien, inkl. Animationen  Entwicklung und Verbreitung von Plakaten und Flyern mit Hilfsan-	Die Ziele konnten erreicht werden. Bei einem Punkt (Erstellung von Filmen) gab es aufgrund der Empfehlung von Fachpersonen eine Anpassung (Darstel- lung von Handychats), die von EBG gut- geheissen wurde.	Basierend auf den Resultaten der Social Media Kampagne wird davon ausgegangen, dass die Zielgruppe erreicht wurde (breite Bevölkerung in den teilnehmenden Kantonen und insbesondere junge Personen). Eine weiter Zielgruppe stellten gewaltbetroffene Personen dar. Es wird angenommen, dass auch dies Gruppe erreicht wurde, da Personen sich aufgrund der Kampagne bei Beratungsstellen meldeten.
23-003	Brisons le silence! Adaptation en italien du projet de vidéos d'animation sur la thématique de la violence à l'égard des femmes et des violences conjugales	schen Untertiteln versehen	Alle Ziele wurden erreicht, mit Ausnahme der Präsentation der Videos an Sekundarschulen. Diese haben das Zeigen der Videos abgelehnt.	Die Mehrheit der Zielgruppen konnte erreicht werden: Die Zielgruppenerreichung war bei den erwachsenen Personen erfolgreich. Die Videos werden von Frauenhäusern, sowie von LAVI für die Weiterbbildung der Polizei verwendet. Ausserdem konnten sie rund 120 Fachpersonen gezeigt werden. Schülerinnen und Schüler auf Sekundarstufe konnten nicht erreicht werden, jene auf höheren Stufen jedoch schon (10 Klassen).
23-007 24-026 21-029	Thematische Erweite- rung Bildungsstelle Häusliche Gewalt (lau- fend) Bildungsstelle Häusliche Gewalt 2025-2028 (lau- fend) Onlineplattform Häusli- che Gewalt (abgeschlos- sen)	Entwicklung von Lehrfilmen 23-007:	Die Projektleitung ist grösstenteils zu- frieden mit der Zielerreichung, da alle bis auf ein Ziel erreicht werden konn- ten. Nicht erreicht werden konnte das -Ziel, eine Schulung für Menschen, die mit hörgeschädigten Personen zusam- menarbeiten, anzubieten. Die Projekt- leitung gab an, dass der Zugang zu die- sen Zentren sehr schwierig sei.	Die Projekte konnten unterschiedliche Zielgruppen erreichen: Im Berufsfeld Recht konnten juristische Mitarbeitende sowie Richterinnen und Richter erreicht werden. Im Bereich der Bildung wurden Lehrpersonen Schulsozialarbeitende und Schulleitungen erreicht. Nicht erreicht werden konnte die Zielgruppe der hörgeschädigten Personen.

Projektnr.	Titel	Output	Zielerreichung	Zielgruppenerreichung
23-009 24-016 24-017	Unterhalt und Ausbau des interaktiven Online-Tools #withyou (laufend) Digitale häusliche Gewalt und Cyberstalking: Koordinationsstelle und Sensibilisierung von Fachpersonen und Betroffenen (laufend) Online-Tool für (potenzielle) junge Tatpersonen zur Prävention von Beziehungsgewalt in der Schweiz: Konzeptphase 2025 (laufend)	<ul> <li>23-009:</li> <li>Entwicklung und Testung des On linespeichers für Beweismittel</li> <li>Betreuung und Weiterentwicklung von #withyou</li> <li>Kommunikation der Angebote</li> <li>24-016:</li> <li>Schulungen von Fachpersonen</li> <li>Online-Sensibilisierung von Betroffenen</li> <li>Checklisten</li> <li>24-017:</li> <li>Bereitstellung des Onlinetools in drei Landessprachen</li> <li>Verbreitung über Flyer</li> </ul>		Die Projektleitung ist zufrieden mit der Erreichung der Zielgruppe der Betroffenen von häuslicher Gewalt: Die Website wurde seit August. 2022 50'000 Mal besucht. Alle zwei Wochen meldet sich im Durchschnitt eine Person bei einer Opferhilfestelle über einen «Bitte kontaktiert mich»-Knopf auf der Webseite.
23-017	Sensibilisation et formation approfondie aux violences psychologiques conjugales à l'intention des professionnel-le-s (laufend)	<ul> <li>Entwicklung eines Glossars zur psychischen Gewalt</li> <li>Entwicklung und Durchführung von Schulungen</li> <li>Entwicklung von Sensibilisie- rungsmassnahmen</li> </ul>	Die Projektleitung ist bisher zufrieden mit der Zielerreichung im Projekt. Erwähnt werden die erfolgreiche Zusammenarbeit mit der Universität Genf zur Entwicklung einer Ausbildung, die Identifizierung von 40 Themen zur psychischen Gewalt, die in einen Podcast verarbeitet werden sollen und die positive Resonanz der Gleichstellungsbüros in der Romandie.	Es wird davon ausgegangen, dass die Erreichung der Zielgruppe der Fachpersonen besonders in Genf einfach sei, da die relevanten Personen bekannt seien und ein grosses Interesse an dem Thema bestehe. Die Zusammenarbeit mit den Gleichstellungsbüros ermögliche die Abdeckung von Genf und Lausanne. Dezentrale Ausbildungen in Sion, Fribourg und Neuchâtel seien ebenfalls denkbar. Die wissenschaftliche Mitarbeiterin des Projekts verfüge über ein gutes Netzwerk, was die Werbung für die Ausbildungen erleichtere.

Projektnr.	Titel	Output	Zielerreichung	Zielgruppenerreichung
23-018 21-046	Diversity Roadmap 2024-2026: Gemeinsam gegen sexualisierte Ge- walt in Clubs und an Fes- tivals (laufend) Gemeinsam gegen sexu- alisierte Gewalt in Clubs und an Festivals (abge- schlossen; ohne Verein PETZI)	<ul> <li>21-046:</li> <li>4 Workshops</li> <li>1 Onlineumfrage</li> <li>5 Interviews</li> <li>1 Runder Tisch</li> <li>4 Präsentationen</li> <li>23-018:</li> <li>Monitoring und Vermittlung, sowie Entwicklung von Inhalten und Tools dafür</li> <li>Webseite als Vermittlungsplattform</li> </ul>	Alle Ziele konnten (bisher) erreicht werden, womit die Projektleitung zufrieden ist. Einzig im Bereich des Austauschformats gab es bisher nicht genügend Anmeldungen (im Herbst 2025 sollten es aber genügend sein). Insgesamt wird die Positionierung der Organisation als erfolgreich angesehen: Sie erhalten vermehrt Anfragen und neue Klubs melden sich weiterhin für Kurse an.	Bisher wird die Zielgruppenerreichung als zufriedenstellend angesehen. Die Erreichung von Klubs und Festivals sowie deren Mitarbeitenden funktioniert besonders in der Deutschschweiz und der Romandie gut (70 Betriebe in 15 Kantonen). Schwieriger sei die Erreichung der Zielgruppe im Tessin sowie in der Innerschweiz.
23-021 21-005	Développement et pro- motion de l'accessibilité et de la version multi- lingue du site violence- quefaire.ch (laufend) Promotion du site www.violenceque- faire.ch (abgeschlossen)	setzungen in verschiedene Spra-	Die Projektleitung äusserte sich sehr zufrieden mit dem Projektfortschritt. Die gesteckten Ziele wurden sogar übertroffen. Ein Ziel konnte jedoch nicht erreicht werden: Die Implementierung eines Plugins zur Verbesserung der Barrierefreiheit für sehbehinderte Personen. Es wurde zwar installiert, aber es fehlt bisher an Feedback, ob es tatsächlich genutzt wird, da auch keine Werbung dafür gemacht wurde.	Die Projektleitung zeigt sich grösstenteils zufrieden mit der Zielgruppenerreichung: Die Online-Beratung konnte erfolgreich aufs Tessin bzw. auf die italienischsprachige Bevölkerung ausgeweitet werden. Auch die englische Version der Website weist viele Besuche und Anfragen auf, wenn auch weniger als die italienische. Unklarheit besteht noch darüber, ob sehbehinderte Personen dank des Plugins erreicht werden konnten.

Projektnr.	Titel	Output	Zielerreichung	Zielgruppenerreichung
24-008 21-036	Violences domestiques envers les personnes âgées avec un parcours migratoire: étude et recommandations (VPA-MIGR) (laufend) Prévention de la violence dans les couples âgés (VCA) : étude et développement de matériel de sensibilisation (abgeschlossen)	<ul> <li>21-036:</li> <li>36 Interviews</li> <li>3 Workshops</li> <li>Forschungsbericht und Synthese-Bericht</li> <li>2 Treffen</li> <li>Broschüren, Flyer, Plakate, und Videokapseln (in drei Sprachen)</li> <li>24-008:</li> <li>Bericht, inkl. Empfehlungen und Prioritätenliste für Massnahmen (in drei Sprachen)</li> <li>Verbreitung der Ergebnisse</li> </ul>	Alle Ziele konnten erreicht werden und die Projektleitung ist sehr zufrieden mit dem Erreichten: Durch das entwickelte Visual erreichten sie ihre Zielgruppe und erhielten viele positiven Rückmeldungen. Dasselbe gilt für das Manual, welches als konkretes Hilfsmittel genutzt wird. Sie erhalten auch nach Abschluss der Kampagne noch Nachfragen von anderen Organisationen.	Die Projektleitung ist zufrieden mit der Zielgruppenerreichung (Fachpersonen, Gewaltbetroffene, breite Öffentlichkeit): Messbare Erfolge waren die Anzahl verteilter Flyer und Materialien sowie die Medienpräsenz. Ein Anstieg der Anrufe bei «Vieillesse sans violence» wird mit der Kampagne in Verbindung gebracht. So verweisen Anrufende teilweise selbst auf die Kampagne.

Tabelle INFRAS.

### A6. Contribution Stories

Um illustrativ aufzuzeigen, wie die Finanzhilfen respektive die damit unterstützten Massnahmen wirken, verwenden wir in der vorliegenden Evaluation einen an die Contribution Analysis angelehnten Ansatz (siehe Kapitel 1.2.4.). Für jedes der sechs Globalziele der Verordnung wird der Wirkungsbeitrag der 34 vertieft untersuchten Massnahmen (siehe Kapitel 4) analysiert und in Verbindung zu weiteren Massnahmen auf Ebene von Bund und Kantonen sowie gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen gestellt, wie sie in Kapitel 1.3 zur Sprache kommen. Typischerweise wird eine «Contribution Story» rückwärts erzählt («working backwards»): Das heisst, es wird von einer erwarteten oder beobachteten (positiven) Veränderung ausgegangen und rekonstruiert, wie die Massnahme bzw. die Finanzhilfen dazu beigetragen haben.

Die folgenden sechs Contribution Stories folgen einem einheitlichen Schema: Zunächst wird jeweils aufgezeigt, welche Entwicklungen im jeweiligen Zielbereich – z.B. Sensibilisierung der Bevölkerung, Weiterbildung von Fachpersonen oder kriminalpräventive Forschung – in den letzten rund fünf Jahren stattgefunden haben und welche nationalen und kantonalen Massnahmen dabei eine Rolle spielten. Grundlagen dazu bilden die in Kapitel 3 referierten politischstrategischen Grundlagen auf Ebene Bund und Kantone. Dann wird der konkrete Wirkungsbeitrag der einzelnen Massnahmen analysiert und danach gefragt, ob und wie die Massnahme allenfalls ohne Finanzhilfen umgesetzt worden wäre. Zum Schluss werden die beobachten Wechselwirkungen mit Massnahmen und Akteurinnen und Akteuren im Gesamtsystem «Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt» aufgezeigt und die Bedeutung der Massnahmen bzw. der Finanzhilfen für das Gesamtsystem herausgearbeitet (siehe dazu auch das Wirkungsmodell in Annex A2).

Datenbasis der Stories sind zum einen die Interviews mit den Trägerschaften (n=20). Wichtige Inputs stammen auch aus den vier Fokusgruppengesprächen mit Vertretungen von Bund, Kantonen, NGOs und Wissenschaft. Zudem basieren die Stories auf Literaturanalysen und Internetrecherchen zum nationalen und kantonalen Kontext der Finanzhilfen (Verweis auf Kapitel 1.3.).

### A6.1. Information, Sensibilisierung und Wissensvermittlung

Welche Entwicklungen fanden im Bereich «Information, Sensibilisierung und Wissensvermittlung» in den vergangenen fünf Jahren statt?

In den letzten Jahren hat sich die öffentliche Auseinandersetzung zum Thema Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt deutlich intensiviert. Interviewte Fachpersonen beobachten eine zunehmende Sensibilisierung in der Bevölkerung, den Medien und der Politik. So berichten Beratungsstellen etwa von einer steigenden Nachfrage nach Unterstützung. Vom EBG unterstützte Sensibilisierungskampagnen zu nicht körperlichen Formen der häuslichen Gewalt, wie

die Kampagne «Toxic Love», stossen auf grosses Echo, neue Angebote wie z.B. ein Online-Speicher zur Dokumentation von Gewalt werden zunehmend genutzt. Dies wird als Ausdruck eines gewachsenen gesellschaftlichen Bewusstseins interpretiert.

Ein wichtiger Wendepunkt in der öffentlichen Wahrnehmung war gemäss mehreren befragten Personen die **#MeToo-Bewegung** ab 2017, die eine breite Debatte über sexualisierte Gewalt und Machtmissbrauch auslöste. Auch die **verstärkte Nutzung von Social Media** habe zur Verbreitung entsprechender Inhalte beigetragen – insbesondere durch niederschwellige, visuelle Kommunikationsformate, die eine bessere Ansprache jüngerer Zielgruppen ermöglichen. Auch die Sprache in der Berichterstattung habe sich verändert: Begriffe wie *Femizid* oder *toxische Beziehungen* würden heute gezielter und bewusster eingesetzt. Mehrere interviewte Personen gaben zudem an, dass Themen im Bereich der häuslichen Gewalt **vermehrt von Medienschaffenden aktiv aufgegriffen** und journalistisch bearbeitet werden – oftmals auch in Abstimmung mit Fachpersonen.

Auch im politischen System sind Veränderungen sichtbar. In den vergangenen Jahren wurden vermehrt **parlamentarische Vorstösse** zu häuslicher Gewalt eingereicht. Eine befragte Person verwies auf die Wechselwirkung zwischen medialer Aufmerksamkeit und politischen Vorstössen: Je mehr ein Thema im Zentrum der medialen Berichterstattung sei, desto mehr politische Vorstösse würden dazu eingereicht – und umgekehrt. Die **Revision des Sexualstrafrechts** kann ebenfalls als Indikator eines wachsenden gesellschaftlichen Bewusstseins gewertet werden. Auf gesellschaftlicher Ebene ist nach Ansicht einzelner Befragter zudem eine gewisse Enttabuisierung des Themas der häuslichen Gewalt und der Gewalt gegen Frauen feststellbar: Zum Beispiel sei die Resonanz bei Standaktionen im öffentlichen Raum deutlich gestiegen, Passantinnen und Passanten suchten häufiger das Gespräch als früher.

# Welche Massnahmen auf nationaler und kantonaler Ebene sind in diesem Zusammenhang wichtig?

Ein Teil der beschriebenen Veränderungen ist auf gesellschaftliche Dynamiken zurückzuführen – etwa die #MeToo-Bewegung. Gleichzeitig haben auch staatliche Massnahmen auf nationaler Ebene zur Dynamik beigetragen: Besonders die Ratifizierung der Istanbul-Konvention (2018) und der seither laufende nationale Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (seit 2022) werden in mehreren Interviews und Fokusgruppen als strukturell wichtige Impulse beschrieben. Mit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention hat sich der Bund verpflichtet, die Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhindern und zu bekämpfen. Dies schafft die rechtliche und politische Legitimation für breit angelegte Sensibilisierungsarbeit, z. B. in Form nationaler Informations- und Sensibilisierungskampagnen.

#### Was ist der Wirkungsbeitrag der vom EBG unterstützten Massnahmen?

Insgesamt wurden im Zeitraum 2021–2024 66 Massnahmen zum Globalziel Information, Sensibilisierung und Wissensvermittlung mit Finanzhilfen unterstützt, wobei 29 davon im Rahmen der vertiefenden Analyse genauer untersucht wurden. Viele der Massnahmen weisen einen spezifischem Zielgruppenzuschnitt oder innovative thematischen Schwerpunkte auf. Die geförderten Massnahmen tragen beispielsweise zur Verbreitung von Wissen über spezifische Gewaltformen (z.B. Cybergewalt, psychische Gewalt) oder zur Bekanntmachung von Unterstützungsangeboten bei. Einige richten sich an die breite Bevölkerung, andere an spezifische Zielgruppen (z.B. Jugendliche, ältere Personen oder Personen mit Migrationshintergrund). Wieder andere Massnahmen erschliessen in thematischer Hinsicht eine Nische (z.B. Zwangsheirat, Mädchenbeschneidung). Zusammenfassend lässt sich der Beitrag der geförderten Massnahmen zum Globalziel der Information und Sensibilisierung wie folgt beschreiben:

- Erarbeitung von Grundlagenmaterial und Durchführung von Kampagnen zu bisher wenig beachteten Gewaltformen (z. B. psychische oder digitale Gewalt),
- gezielte Sensibilisierung von spezifischen Zielgruppen (z. B. Jugendliche, ältere Personen, Personen mit Migrationshintergrund),
- Transfer bestehender Kampagnen in andere Sprachregionen und damit F\u00f6rderung von nationaler Koh\u00e4renz,
- Vermeidung von zusätzlicher Marginalisierung, indem auch sogenannte 'Nischengruppen' mit Informationen erreicht wurden.

### Beispiele:

- Kampagne «16 Tage gegen Gewalt an Frauen» (Frieda): Dank der Finanzhilfen konnte die Kampagne in mehreren Sprachregionen gleichzeitig durchgeführt werden. Dadurch wurde die Reichweite stark erhöht. Ohne die Unterstützung durch das EBG wäre die Durchführung auf eine Sprachregion begrenzt geblieben.
- Massnahme Stop FGM/C Massnahmen gegen Genitalverstümmelung (Caritas Schweiz, Sexuelle Gesundheit Schweiz, Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte SKMR): Die Massnahme war von einer Budgetkürzung betroffen. Dank der Finanzhilfen konnte die Budgetkürzung überbrückt und das Projekt ohne Unterbruch fortgesetzt werden.
- Zentrale Telefonnummer für die Opferhilfe (Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK): Ziel dieser Massnahme ist, die Kantone bei der Einrichtung einer neuen zentralen Telefonnummer für die Opferhilfe zu unterstützen. Ohne die Unterstützung des EBG müssten die Kantone diese Aufgabe allein tragen. Der Bundesbeitrag entlastet die Kantone nicht nur finanziell, sondern hat auch eine Symbolwirkung, dass die

Kantone nicht allein für die Umsetzung der Massnahmen im Zusammenhang mit der Istanbul-Konvention verantwortlich sind.

### Wie würde die Situation im Bereich «Information, Sensibilisierung und Wissensvermittlung» ohne die Finanzhilfen des EBG ausschauen?

Ohne die Finanzhilfen des EBG wären laut Aussagen der befragten Trägerschaften viele der geförderten Informations- und Sensibilisierungskampagnen in ihrer geografischen, sprachlichen oder thematischen Reichweite stark eingeschränkt gewesen – oder hätten gar nicht realisiert werden können. Die Finanzhilfen erlauben den Akteurinnen und Akteuren im Bereich häusliche Gewalt und Gewalt gegen Frauen, neue Themen zu bearbeiten und kreative Formate zu entwickeln. In diesem Themenbereich tätige Organisationen sind üblicherweise nicht üppig mit finanziellen Mitteln ausgestattet, weshalb die Finanzhilfen des EBG für sie umso zentraler sind.

### Welche Wechselwirkungen mit dem Gesamtsystem können beobachtet werden?

Verschiedene im NAP IK erwähnte Sensibilisierungsmassnahmen werden durch Finanzhilfen des EBG unterstützt, beispielsweise die «Gesamtschweizerische Öffentlichkeitskampagne gegen Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt» der Dachorganisation der Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein.

Die vom EBG geförderten Informations- und Sensibilisierungsprojekte leisten nicht nur einen direkten Beitrag zur Wissensvermittlung, sondern wirken auch systemisch zurück. So fördern sie z. B. die Koordination und den Austausch zwischen Kantonen und Sprachregionen, indem Fachorganisationen und kantonale Fachstellen auch nach einer abgeschlossenen Massnahme weiterhin in Kontakt bleiben.

#### Fazit zur Bedeutung der Finanzhilfen im Gesamtsystem

Aus Sicht der Akteurinnen und Akteure spielen die Finanzhilfen eine sehr wichtige Rolle. Es gibt keine anderen zentralen Akteure, die über die nötigen Mittel verfügen, um solche Informations- und Sensibilisierungsarbeiten zu finanzieren und durchzuführen. Viele Vorhaben von Kantonen und privaten Trägerschaften konnten dank der Finanzhilfebeiträge wirksamer, breiter oder umfangreicher ausgestaltet werden. Besonders relevant sind die Finanzhilfen für die Ansprache spezifischer und marginalisierter Zielgruppen, die Erhöhung der Reichweite von Sensibilisierungskampagnen und die Entwicklung von neuen, innovativen Formaten. Die Finanzhilfen sind zudem zentral, um Sensibilisierungsprojekte an Schulen inhaltlich kohärent und kantonsspezifisch umzusetzen. Sie ermöglichen nicht nur konsistente Botschaften und aktuelle Informationen, sondern auch die nachhaltige Verankerung von Gewaltprävention durch Weiterbildung und enge Zusammenarbeit mit den Kantonen.

### A6.2. Weiterbildung und Kompetenzentwicklung von Fachpersonen

### Welche Entwicklungen fanden im Bereich «Weiterbildung und Kompetenzentwicklung von Fachpersonen» in den vergangenen fünf Jahren statt?

Bei der Weiterbildung von Fachpersonen zur Thematik der Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt gab es in den letzten Jahren positive Veränderungen. Eine befragte Fachperson aus dem Bildungsbereich berichtet von **zunehmender Nachfrage nach Schulungen**, insbesondere aus dem Medienbereich, aber auch aus anderen Zielgruppen wie z.B. Richterinnen und Richtern, Schulleitungen und Lehrpersonen. Der Aufwand für den Verkauf der Schulungen nehme ab und Institutionen treten vermehrt **proaktiv** an sie heran, berichtet eine interviewte Person. Mehrere Personen berichten auch, dass in den vergangenen Jahren neue Weiterbildungsangebote entwickelt und bestehende Weiterbildungsangebote (z.B. Berufsbildungsangebote, MAS/CAS-Lehrgänge) durch neue Inhalte zu häuslicher Gewalt bzw. Gewaltprävention ergänzt wurden.

# Welche Massnahmen auf nationaler und kantonaler Ebene sind in diesem Zusammenhang wichtig?

Neben Bottom-up-Initiativen einzelner Fachstellen verliehen auch verschiedene **institutionelle Impulse auf nationaler und kantonaler Ebene** der Weiterbildung im Bereich häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen mehr Gewicht. Der Schwerpunkt II des NAP IK befasst sich mit der Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen und ehrenamtlich Tätigen und bildet somit einen wichtigen Rahmen, um die systematische Schulung von Fachpersonen zu verankern.

Ergänzend dazu hat das EBG **Minimalstandards** für die **Aus- und Weiterbildung** von verschiedenen Berufsgruppen bezüglich geschlechtsspezifischer, sexualisierter und häuslicher Gewalt entwickelt. Die Minimalstandards geben vor, welches Grundlagenwissen in den jeweiligen Berufsgruppen während der Ausbildung resp. welches spezifische Fachwissen in der Aus- und Weiterbildung vermittelt werden sollte. Die Minimalstandards bieten somit eine wertvolle Grundlage für Ausbildungsinstitutionen und Berufsverbände, welche die Inhalte in ihren Ausund Weiterbildungen implementieren sollen.

#### Was ist der Wirkungsbeitrag der vom EBG unterstützten Massnahmen?

Die EBG-Finanzhilfen sind entscheidend für die Aus- und Weiterbildung im Bereich Gewaltprävention in der Schweiz. Sie ermöglichen nicht nur die Entwicklung und Durchführung von Schulungen, sondern auch die Anpassung an den regionalen Kontext und die institutionelle Verankerung. Ohne die Mittel des EBG wären viele Programme nicht realisierbar oder würden nur in stark eingeschränkter Form existieren. Die im Rahmen der EBG-Finanzhilfen geförderten Massnahmen haben zur Entwicklung neuer Aus- und Weiterbildungsangebote beigetragen. Durch

die Finanzhilfen konnten zudem neu aufgebaute Angebote dauerhaft etabliert werden. Insgesamt wurden in den letzten vier Jahren 44 solcher Massnahmen gefördert, 18 davon wurden in der vertiefenden Analyse näher betrachtet. Beispielhafte Wirkungsbeiträge einzelner Massnahmen sind:

- Massnahme Stop FGM/C Massnahmen gegen Genitalverstümmelung (Caritas Schweiz, Sexuelle Gesundheit Schweiz, Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte SKMR): Entwicklung von Grundlagenmaterial für Gesundheitspersonal und Fachpersonen im Asylbereich zum Thema Mädchenbeschneidung. Die Massnahme stärkte die interkulturelle Handlungskompetenz von Beraterinnen und Beratern in sensiblen Kontexten.
- Früherkennung von häuslicher Gewalt im Spital im Kanton Tessin (Scuola universitaria professionale Svizzera italiana SUPSI): In sämtlichen Spitälern des Kantons Tessin wurden Fortbildungen zum Umgang mit gewaltbetroffenen Personen durchgeführt.
- Bildungsstelle Häusliche Gewalt (Verein zum Schutz misshandelter Frauen, Bildungsstelle Häusliche Gewalt): Die Bildungsstelle Häusliche Gewalt ist aktuell die einzige Stelle in dieser Art in der Schweiz, welche Weiterbildungen und Schulungen zum Thema Häusliche Gewalt für verschiedene Zielgruppen, wie beispielsweise das Berufsfeld Recht oder den Bereich Bildung, anbietet. Neu konnten Schulungsinhalte auch in Modulen von einzelnen pädagogischen Hochschulen verankert werden. Aus Sicht der Akteurinnen und Akteure im Bereich Gewaltprävention ist es sehr zentral, diese Berufsgruppen zu erreichen und zu schulen, da sie im beruflichen Alltag mit gewaltbetroffenen Personen bzw. Kindern zu tun haben.

# Wie würde die Situation im Bereich «Weiterbildung und Kompetenzentwicklung von Fachpersonen» ohne die Finanzhilfen des EBG ausschauen?

Im Bereich «Weiterbildung und Kompetenzentwicklung von Fachpersonen» nehmen die Finanzhilfen eine wichtige Rolle ein. Es gibt neben dem EBG keine anderen Akteure, die über die nötigen Mittel verfügen, um den Aufbau von Weiterbildungsangeboten zu unterstützen. Dies betrifft beispielsweise die flächendeckende Durchführung von Schulungen (z. B. an allen Spitälern im Kanton Tessin), welche ohne die Finanzhilfen nicht realisierbar gewesen wäre, oder die Erarbeitung von Grundlagenmaterial zum Thema Mädchenbeschneidung für spezifische Zielgruppen. Ohne die Unterstützung der Bildungsstelle Häusliche Gewalt würden zentrale Berufsgruppen – beispielsweise Personen in den Bereichen Bildung und Justiz – gar nicht erreicht werden. Aus Sicht einer befragten Expertin ist der Wissensstand gerade bei vielen an Gerichten tätigen Personen heute noch ungenügend, da beispielsweise Wissen dazu fehlt, dass Kinder, die Partnerschaftsgewalt erlebt haben, von denselben Folgen betroffen sein können.

#### Welche Wechselwirkungen mit dem Gesamtsystem können beobachtet werden?

Die geförderten Massnahmen tragen zur **Professionalisierung von Fachpersonen** bei – insbesondere bei Personen, die bislang wenig Fachwissen zu häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen hatten. Gleichzeitig profitieren die vom EBG geförderten Massnahmen und Bildungsangebote selbst vom gestiegenen öffentlichen und politischen Interesse am Thema: Die erhöhte Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit und der politische Rückhalt stärken das Interesse an den Bildungsangeboten.

In mehreren Fällen wurden neu entwickelte Ansätze inzwischen dauerhaft in bestehende Weiterbildungsangebote integriert, z.B. in Form von Schulungsmodulen. Damit leisten die vom EBG geförderten Massnahmen nicht nur punktuelle Beiträge zur Qualifikation einzelner Fachpersonen, sondern wirken auf strukturelle Verbesserungen in den Regelstrukturen hin.

### Fazit zur Bedeutung der Finanzhilfen im Gesamtsystem

Insgesamt zeigt sich, dass im Bereich der Weiterbildung und Kompetenzentwicklung von Fachpersonen im Themenfeld häusliche Gewalt und Gewalt gegen Frauen weiterhin erheblicher Entwicklungs- und Umsetzungsbedarf besteht. Die Finanzhilfen des EBG leisten in diesem Bereich einen wichtigen Beitrag, indem sie neben der Unterstützung von bestehenden Angeboten auch gezielt neue Impulse ermöglichen.

# A6.3. Erprobung und Weiterentwicklung von Beratungsansätzen Welche Entwicklungen fanden im Bereich «Erprobung und Weiterentwicklung von Beratungsansätzen» in den vergangenen fünf Jahren statt?

In den letzten Jahren hat die Nachfrage nach Beratungs- und Unterstützungsangeboten zugenommen – insbesondere in der Opferhilfe, wo Fachpersonen nicht nur eine steigende Zahl an Anfragen, sondern auch eine Zunahme komplexer Fälle beobachten. Auf der anderen Seite haben technologische Entwicklungen – verstärkt durch die COVID-19-Pandemie – neue Beratungsformate ermöglicht und gefördert. Chatberatung und Videokonsultationen haben sich in einigen Kantonen und Regionen bereits etabliert und erlauben eine niederschwellige, anonyme und flexible Unterstützung, insbesondere für jüngere Zielgruppen und Personen, welche aus verschiedenen Gründen kein Beratungsangebot physisch aufsuchen können.

### Welche Massnahmen und Angebote auf nationaler und kantonaler Ebene sind in diesem Zusammenhang wichtig?

Die kantonalen Opferberatungen tragen die Hauptverantwortung für die Beratung von gewaltbetroffenen Personen, wobei es grosse kantonale Unterschiede in Bezug auf Ausstattung und Ressourcen der Beratungsstellen gibt. Über die Webseite <a href="www.opferhilfe-schweiz.ch">www.opferhilfe-schweiz.ch</a> der SODK

besteht seit einigen Jahren ein zentraler Online-Zugang zu Informationen über die Opferhilfe und die bestehenden Hilfsangebote. Bis heute fehlt jedoch eine zentrale, einfache Telefonnummer für den Zugang zur Opferhilfe. In Handlungsfeld 5 der Roadmap von Bund und Kantonen haben sich die Kantone verpflichtet, Lösungsmöglichkeiten für die Einrichtung einer zentralen Telefonnummer für die Opfer von Straftaten zu prüfen (EJPD, KKJPD, SODK 2021). Die Zuständigkeit für die Umsetzung dieser Massnahme liegt bei der SODK. Für diese Massnahme hat die SODK in einem «Dachgesuch» Finanzhilfen des EBG zur Unterstützung der Kantone bei der Einrichtung der zentralen Telefonnummer beantragt.

Die Anzahl der Frauenhäuser sowie der Betten in Notunterkünften sind seit 2017 gestiegen. Ein im Auftrag des Bundesrates verfasster Bericht aus 2024 stellt dennoch fest, dass das Angebot angesichts des steigenden Bedarfs nicht ausreicht. Für verschiedene Betroffenengruppen, darunter Jugendliche und Menschen mit Behinderungen, sind Schutz- und Notunterkünfte nur schwer zugänglich. Je nach Region variiert zudem die Verfügbarkeit der Angebote, wobei besonders zwischen städtischen Zentren und Randgebieten grosse Unterschiede bestehen (Baumgartner, Gutjahr, Milani 2024). Dies hat zur Folge, dass von häuslicher Gewalt betroffene Menschen nicht in jedem Fall in eine Schutzunterkunft aufgenommen werden. Der Bundesrat begrüsst deshalb den Beschluss der SODK, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die Lösungen für alle Regionen ausarbeiten soll.

#### Was ist der Wirkungsbeitrag der vom EBG unterstützten Massnahmen?

Die Finanzhilfen des EBG haben es mehreren Organisationen ermöglicht, **innovative**, **technisch gestützte Beratungsformate** zu entwickeln: z.B. eine Chatberatung und ein Videoberatungsangebot. Insgesamt wurden zwischen 2021-2024 12 solcher Massnahmen gefördert, wobei acht davon vertieft analysiert wurden:

- Pilotprojekt Chatberatung Opferhilfe Interkantonale Kooperation (Opferberatung Zürich und weitere Kantone): Im Anschluss an ein Pilotprojekt wurde unter Federführung des Kantons Zürich ein Folgeprojekt lanciert, in welchem das Chatberatungsangebot zeitlich ausgeweitet und gemeinsam mit Opferberatungsstellen anderer Kantone betrieben wird.
- Centre de consultation à distance (AVVEC): Die Association AVVEC hat ein Angebot für «Fernberatung», z.B. per Videokonsultation, aufgebaut. Dieses Angebot ermöglichte es, die Hürden für Hilfe suchende Frauen zu senken (z.B. falls sie nicht mobil sind, keine Kinderbetreuung haben oder physische bzw. psychisch durch die Tatperson kontrolliert werden).
- Zentrale Telefonnummer für die Opferhilfe (Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK): Die Finanzhilfen des EBG waren für die Einrichtung der zentralen Telefonnummer insbesondere für ressourcenmässig schwach ausgestattete Kantone zentral.

In anderen Massnahmen konnten bestehende Beratungsansätze weiterentwickelt und systematisiert werden, wie das Beispiel der Fachstelle Zwangsheirat zeigt.

### Wie würde die Situation im Bereich «Erprobung und Weiterentwicklung von Beratungsansätzen» ohne die Finanzhilfen des EBG ausschauen?

Ohne die Finanzhilfen des EBG wäre die Massnahme Chatberatung Opferhilfe in dieser Form – mit der interkantonalen Kooperation – nicht realisierbar gewesen. Ein Anteil der Betriebskosten bei der Einführung der Chatberatung wird durch die Finanzhilfen gedeckt. Dies hat den Ausschlag gegeben, dass sich einige Kantone trotz Initialkosten für die Applikation und die Schulung des Personals an der Massnahme Chatberatung beteiligen konnten. Auch für die Massnahme der Association AVVEC waren die Finanzhilfen gemäss Angaben der Projektleitung absolut zentral.

### Welche Wechselwirkungen mit dem Gesamtsystem können beobachtet werden?

Es bestehen enge Wechselwirkungen zwischen den mit Finanzhilfen unterstützen Massnahmen und den Akteurinnen und Akteuren des Gesamtsystems. Das Gesamtsystem profitiert in dem Sinne von den Finanzhilfen, als dass die Erprobung neuer Formate ermöglicht, bestehende Angebote gezielt weiterentwickelt und Kantone bei der Umsetzung ihrer Aufgaben unterstützt werden. Die Finanzhilfen haben somit vor allem die Funktion einer Anschubfinanzierung. Die Weiterführung der neuen Formate obliegt dann wieder den Regelstrukturen.

### Fazit zur Bedeutung der Finanzhilfen im Gesamtsystem

Die neuen und verbesserten Beratungsformate stärken das System Gewaltprävention insgesamt: Insbesondere verbessern sie die Reichweite von Beratungsangeboten, indem sie zusätzliche Wege der Kontaktaufnahme für bisher schwer erreichbare Gruppen ermöglichen. Es hat sich gezeigt, dass beispielsweise in der Chatberatung sehr viele Personen mit eher schambehafteten Themen (häusliche Gewalt und sexuelle Gewalt) erreicht werden. Diese Personen sind überdurchschnittlich vertreten, was zeigt, dass das Angebot genügend niederschwellig ist. Gerade auch jüngere Personen, welche nicht mehr so viel telefonieren, werden durch dieses Angebot sehr gut erreicht.

### A6.4. Koordination und Vernetzung

Welche Entwicklungen fanden im Bereich «Koordination und Vernetzung» in den vergangenen fünf Jahren statt? Welche Massnahmen auf nationaler und kantonaler Ebene sind in diesem Zusammenhang wichtig?

In den letzten Jahren lässt sich eine zunehmende Vernetzung im Themenfeld häusliche Gewalt und Gewalt gegen Frauen feststellen. Der NAP IK enthält verschiedene Massnahmen, welche die Vernetzung und Koordination der Akteurinnen und Akteure beabsichtigen, beispielsweise Massnahme 29 (Sensibilisierung und Verstärkung der Koordination des Vorgehens betreffend Härtefallregelungen nach häuslicher Gewalt zwischen den Migrationsbehörden und den Institutionen, die Opfer unterstützen) oder die Durchführung einer Nationalen Konferenz zum Thema sexualisierte Gewalt 2023 (Massnahme 33).

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Istanbul-Konvention sind zudem verschiedene neue Vernetzungsgefässe entstanden– darunter **runde Tische** in verschiedenen Kantonen und das **Netzwerk Istanbul-Konvention**. Diese Plattformen ermöglichen eine regelmässige Abstimmung zwischen Bund und zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie zwischen Kantonen und Gemeinden. Auch direkt mit dem EBG wurden Formate zur Koordination etabliert, z.B. das **Präsidentinnen-Treffen** (jährliches Treffen des EBG mit Präsidentinnen und Präsidenten von Frauen-, Männer- und Gleichstellungsfachorganisationen). Diese Entwicklungen sind Ausdruck einer stärkeren strukturellen Einbindung verschiedener Akteursgruppen und tragen dazu bei, den Wissensaustausch und die strategische Koordination zu verbessern.

### Was ist der Wirkungsbeitrag der vom EBG unterstützten Massnahmen?

Die vom EBG kofinanzierten Massnahmen (total 18 zwischen 2021-2024, 7 davon wurden in der vertiefenden Analyse untersucht) haben in mehreren Fällen zu einer **Vertiefung bestehender Kooperationsbeziehungen oder zum Aufbau neuer Netzwerke** beigetragen. Beispielhaft können hier die folgenden drei Massnahmen genannt werden:

- DAO (Dachorganisation der Autonomen Frauenhäuser): Dank der Finanzhilfen konnte die Geschäftsstelle weiter aufgebaut und professionalisiert werden, was die koordinierende Rolle der DAO stärkt.
- Pilotprojekt Chatberatung Opferhilfe Interkantonale Kooperation (Opferberatung Zürich und weitere Kantone): Im Rahmen der Massnahme kam es zu einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Fachstellen aus den teilnehmenden Kantonen. Gemäss Angaben der Beteiligten besteht diese Kooperation auch nach dem Ende der Massnahme weiter.
- Stop FGM/C Massnahmen gegen Genitalverstümmelung (Caritas Schweiz, Sexuelle Gesundheit Schweiz, Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte SKMR): Im Projektkontext kam es zu einer stärkeren Vernetzung mit der kantonalen Verwaltung. Dies

erleichtert künftig den Informationsfluss und die Zusammenarbeit im Bereich der Sensibilisierungsarbeit.

Auch das Netzwerk Istanbul-Konvention, welches die im Feld der Prävention und Bekämpfung von Gewalt tätigen NGOs miteinander vernetzt, wird mit Finanzhilfen des EBG unterstützt. Das EBG unterstützt zudem die Nationale Koordination der Facharbeit mit gewaltausübenden Personen.

### Wie würde die Situation der Massnahmen im Bereich «Koordination und Vernetzung» ohne die Finanzhilfen des EBG ausschauen?

Die Finanzhilfen waren für die oben erwähnten Massnahmen zentral. Die Professionalisierung der Geschäftsstelle der DAO wäre ohne Finanzhilfen nicht umsetzbar gewesen. Nach Ansicht mehrerer Personen sind die Finanzhilfen vor allem auch für die Arbeit mit gewaltausübenden Personen unerlässlich, da es keine andere Institution gibt, welche Massnahmen unterstützt, die sich an gewaltausübende Personen richten.

### Welche Wechselwirkungen mit dem Gesamtsystem können beobachtet werden?

Die geförderten Vernetzungs- und Kooperationsprojekte wirken zurück auf das Gesamtsystem, indem sie den institutionellen Austausch stärken oder Fachstandards im Bereich der Opferhilfe angleichen helfen. Trotz dieser Fortschritte wurde in der Fokusgruppe der NGOs betont, dass weiterer Handlungsbedarf im Bereich der Vernetzung besteht. Aus Sicht der Vertretenden der NGOs könnten zusätzliche Austauschgefässe, die gezielt Organisationen vernetzen, die durch das EBG gefördert werden, die Wirkung einzelner Massnahmen weiter verstärken.

#### Fazit zur Bedeutung der Finanzhilfen im Gesamtsystem

Da im Bereich Koordination und Vernetzung auf kantonaler und nationaler Ebene in Folge der Ratifizierung der Istanbul-Konvention neue Austauschgefässe entstanden sind, ist die Bedeutung der Finanzhilfen für die Koordination im Gesamtsystem eher gering. Dennoch besteht hier nach wie vor ein Handlungsbedarf und die Finanzhilfen leisten punktuell wichtige Beiträge, indem sich dadurch NGOs oder auch kantonale Stellen wie die Opferhilfe oder die Fachstellen, die mit gewaltausübenden Personen arbeiten, stärker vernetzen können.

### A6.5. Qualitätssicherung und Evaluation

# Welche Entwicklungen fanden im Bereich «Qualitätssicherung und Evaluation» in den vergangenen fünf Jahren statt?

Mehrere interviewte Fachpersonen berichten, dass sie zur Qualitätssicherung ihrer mit Finanzhilfen unterstützten Massnahmen verschiedene interne Instrumente, beispielsweise Online-Feedbackformulare oder Fragebögen einsetzen. Diese Instrumente messen jedoch eher die Zufriedenheit der Zielgruppe mit den Produkten bzw. Dienstleistungen einer Organisation und nicht die Wirkung einer Massnahme. Mehrere Personen erwähnen zudem, dass die Wirkung ihrer Massnahmen auf gewaltbetroffene Personen nicht direkt messbar sei. Nur vereinzelte Massnahmen, z.B. die Chatberatung Opferhilfe, wurden extern von Dritten evaluiert. Evaluation und Qualitätssicherung von Massnahmen scheinen somit insgesamt für die Akteurinnen und Akteure im Bereich Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt nach wie vor einen geringen Stellenwert zu haben. Dies dürfte in direktem Zusammenhang zur Ausstattung mit personellen und finanziellen Ressourcen stehen.

# Welche Massnahmen auf nationaler und kantonaler Ebene waren bzw. sind in diesem Zusammenhang wichtig?

Massnahme NAP IK 41 sieht vor, dass im Frühling 2028 die vom BAG und vom SEM unterstützten Massnahmen in den Bereichen Information, Prävention, Versorgung, Beratung, Sensibilisierung und Vernetzung gegen Mädchenbeschneidung extern evaluiert werden. Davon abgesehen sind keine weiteren Massnahmen zur Qualitätssicherung und Evaluation Bestandteil des Aktionsplans. Auch auf kantonaler Ebene gibt es nur vereinzelt Beispiele von Evaluationen.

### Was ist der Wirkungsbeitrag der vom EBG unterstützten Massnahmen?

Das EBG unterstützte in den letzten vier Jahren insgesamt 11 Massnahmen, welche eine Evaluation / Qualitätssicherung einer Massnahme zum Ziel haben (z.B. Evaluation des Einsatzes technischer Mittel im Rahmen der Prävention Häuslicher Gewalt) oder eine externe Evaluation als Projektbestandteil enthalten. Sechs davon wurden im Rahmen der vertiefenden Analyse genauer untersucht. Das Pilotprojekt Chatberatung Opferhilfe sowie einige weitere Massnahmen wurden extern evaluiert (vgl. Kapitel 3.3). In Einzelfällen verfügt das EBG als Auflage an die Trägerschaft eine externe Evaluation (vgl. Kapitel 3.2). Die vom EBG verfügte Evaluation des Pilotprojekts Chatberatung Opferhilfe zeigte auf, dass durch die Chatberatung Personen erreicht werden konnten, die sich über andere Kanäle allenfalls nicht gemeldet hätten (Büschi, Hassler 2023). Das Angebot wurde von verschiedenen Kantonen mittlerweile in einen Regelauftrag übernommen.

### Wie würde die Situation im Bereich «Qualitätssicherung und Evaluation» ohne die Finanzhilfen des EBG ausschauen?

Es ist davon auszugehen, dass ohne die Finanzhilfen noch weniger Projekte aus dem Bereich Gewaltprävention evaluiert würden. So wurde beispielsweise die Evaluation des Pilotprojekts Chatberatung Opferhilfe direkt durch die Finanzhilfen des EBG finanziert. Die Finanzhilfen, deren Anforderungen und die Begleitung durch das EBG haben nach Ansicht der Trägerschaften auch direkt eine entscheidende qualitätssichernde oder qualitätssteigernde Wirkung, indem sich die Trägerschaften beispielsweise bereits bei der Antragstellung genauer mit den beabsichtigten Wirkungen ihrer Massnahmen auseinandersetzen müssen.

### Welche Wechselwirkungen mit dem Gesamtsystem können beobachtet werden?

Es ist davon auszugehen, dass die Evaluation des Pilotprojekts Chatberatung Opferhilfe bzw. die darin formulierten Empfehlungen sich positiv auf die Qualität des Angebots auswirken.

### Fazit zur Bedeutung der Finanzhilfen im Gesamtsystem

In diesem Bereich sind weder im Gesamtsystem grössere Entwicklungen zu beobachten, noch leisten die Finanzhilfen hier einen nennenswerten Beitrag. Es besteht somit insgesamt noch viel Potenzial, die Evaluation und Qualitätssicherungen von kriminalpräventiven Massnahmen im Bereich der Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu stärken und auf dieser Grundlage die Wirksamkeit bestehender Massnahmen zu verbessern oder die Einführung neuer Massnahmen zu legitimieren.

### A6.6. Kriminalpräventive Forschung

## Welche Entwicklungen fanden im Bereich «kriminalpräventive Forschung» in den vergangenen fünf Jahren statt?

Bei der Forschung zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in der Schweiz gab es in den letzten Jahren nur geringfügige Fortschritte. Dieses Bild zeichnen die befragten Forschenden in den Interviews und Fokusgruppen. Eine interviewte Person beobachtet seit den 2010er-Jahren ein leicht steigendes Interesse der Forschung an häuslicher Gewalt und ihren verschiedenen Formen (physisch bis ökonomisch). Dies führt die Person auf die ersten schweizweiten Dunkelfeldbefragungen (z.B. Killias et al 2012) zurück, die erstmals verlässliche Zahlen zur Verbreitung von Gewalt offenbarten und damit die Forschung anregten. Ein kontinuierliches Monitoring der Prävalenz von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt gibt es ausserhalb der polizeilichen Kriminalstatistik jedoch nicht (EBG 2019). Die polizeiliche Kriminalstatistik erfasst nur die Fälle, bei denen es zu einer Anzeige gekommen ist. Daten zu Gewaltformen, die nicht einem

Straftatbestand entsprechen, fehlen gemäss einer weiteren befragten Person ebenso (z.B. Daten zu emotionaler oder digitaler Beziehungsgewalt).

Die Schweizer Forschungslandschaft im Bereich Gewalt und Gewaltprävention wird von einer Person als zerklüftet beurteilt. Es fehlten starke Forschungszentren auf nationaler Ebene. Nach Ansicht mehrerer Personen findet wenig Austausch zwischen Forschenden in der Deutschschweiz und der Westschweiz statt. Dadurch würden Forschende nur zufällig auf interessante Massnahmen aus der anderen Sprachregion aufmerksam.

## Welche Massnahmen auf nationaler und kantonaler Ebene sind in diesem Zusammenhang wichtig?

Auch auf nationaler und kantonaler Ebene gibt es wenig Massnahmen, die die Forschung zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt betreffen. Artikel 11 der Istanbul-Konvention sieht vor, dass regelmässige Umfragen unter der Bevölkerung zum Ausmass von Gewalt gegen Frauen, insbesondere zu häuslicher Gewalt, durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang wurde das Bundesamt für Statistik (BFS) vom Bundesrat beauftragt, in enger Zusammenarbeit mit dem EBG-Daten zur Prävalenz verschiedener Gewaltformen und Betroffenengruppen und zur Entwicklung über die Zeit zu erheben (EBG 2025). Die Entwicklung dieser ersten nationalen Prävalenzerhebung ist derzeit im Gange und wird künftig eine wichtige Grundlage für die kriminalpräventive Forschung bilden. Nebst der geplanten Prävalenzerhebung sind weder im nationalen Aktionsplan zur Istanbul-Konvention noch im Aktionsplan zur Gleichstellungsstrategie weitere Massnahmen im Bereich der kriminalpräventiven Forschung vorgesehen.

### Was ist der Wirkungsbeitrag der vom EBG unterstützten Massnahmen?

Das EBG hat in den vergangenen vier Jahren insgesamt neun Massnahmen bewilligt, welche «Forschung» als Globalziel angegeben haben. Im Rahmen der vertiefenden Analyse der unterstützten Massnahmen wurden fünf Massnahmen und ihre Wirkungsbeiträge zum Globalziel «Forschung» näher betrachtet:

- Le vittime di violenza domestica: come riconoscerle in Pronto Soccorso (Scuola universitaria professionale Svizzera italiana SUPSI): Im Rahmen der Massnahme wurde ein «violetter Code» zur besseren Erkennung von Opfern häuslicher Gewalt in Notaufnahmen im Kanton Tessin eingeführt. Die Massnahme verbesserte zudem die Koordination zwischen verschiedenen Notaufnahmen und führte zur Entwicklung systematischer Datenerhebungsmethoden.
- GbvG Gewaltprävention bei besonders vulnerablen Betroffenengruppen häuslicher Gewalt (Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW): Im Rahmen der Massnahme wurden Daten zu besonders vulnerablen Betroffenengruppen gesammelt und die

damit verbundenen spezifischen Herausforderungen und Bedürfnisse eruiert. Die aus der Massnahme hervorgegangenen Erkenntnisse wurden in einen bereits bestehenden Weiterbildungskurs der ZHAW eingearbeitet.

- Etude sur l'expérience, les besoins et les ressources des enfants exposés à la violence dans le couple (Centre hospitalier universitaire vaudois CHUV): Die Studie lieferte Erkenntnisse über die Auswirkungen häuslicher Gewalt auf Kinder und trug zum Verständnis der spezifischen Herausforderungen bei der Unterstützung dieser Betroffenengruppe bei. Die Ergebnisse wurden in wissenschaftlichen Publikationen und Veranstaltungen verbreitet.
- Sensibilisation et formation approfondie aux violences psychologiques conjugales à l'intention des professionnel-le-s (Hôpitaux Universitaires de Genève HUG): Diese Massnahme konzentriert sich auf die Entwicklung eines Glossars und einer Weiterbildung zum Thema psychische Gewalt in Partnerschaften.
- Violences domestiques envers les personnes âgées avec un parcours migratoire (Institut et Haute Ecole de la Santé La Source): Die Massnahme befasst sich mit häuslicher Gewalt bei älteren Migrantinnen. Es werden Daten zu den Erfahrungen dieser Gruppe gesammelt und Empfehlungen für die Verbesserung des Zugangs zu Hilfsangeboten entwickelt.

### Wie würde die Situation im Bereich «kriminalpräventive Forschung» ohne die Finanzhilfen des EBG ausschauen?

Das EBG verfolgt bei der Unterstützung der Forschungsvorhaben einen praxisnahen Ansatz. Es werden vorab praxisorientierte Forschungsprojekte gefördert. Dies ist ein Bereich, der gemäss den befragten Personen z.B. vom Schweizerischen Nationalfonds (SNF) nicht unterstützt wird. Die mit Finanzhilfen geförderten Forschungsprojekte profitierten gemäss den Befragten sehr von der inhaltlichen Umsetzungsfreiheit, die ihnen das EBG ermöglichte. Laut vier von fünf befragten Fachpersonen wären ihre Massnahmen respektive Studien ohne die Finanzhilfen des EBG gar nicht realisierbar gewesen. Der EBG-Beitrag wirkt teilweise auch als Türöffner für zusätzliche Finanzierungsquellen (z. B. Stiftungen) und trägt laut den Befragten zur Professionalisierung der Trägerschaften bei.

#### Welche Wechselwirkungen mit dem Gesamtsystem können beobachtet werden?

Die geförderten Massnahmen haben nicht nur direkte Ergebnisse generiert, sondern auch Rückwirkungen auf das «Gesamtsystem Gewaltprävention» erzielt. Durch verbesserte Evidenzgrundlagen konnten z.B. im Kanton Tessin gezielte Massnahmen auf kantonaler Ebene vorbereitet oder angepasst werden. Die Finanzhilfen führen teilweise zu Massnahmen, die den Austausch zwischen Spitälern oder Forschungsorganisationen verbessern. Zudem wurden in mehreren Forschungsprojekten Grundlagen für die Ausbildung von Fachpersonen entwickelt.

### Fazit zur Bedeutung der Finanzhilfen im Gesamtsystem

Das Forschungssystem im Bereich der kriminalpräventiven Forschung zu Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt ist gemäss den im Rahmen der Evaluation befragten Vertretern und Vertreterinnen des Forschungsbereichs in der Schweiz schwach ausgeprägt. Es gibt beispielsweise kein nationales Kompetenzzentrum zu diesem Thema, Forschung und Fachwissen sind auf verschiedene (Fach-)Hochschulen und Personen verteilt und nicht gebündelt. Die Finanzhilfen sind sehr relevant für den Forschungsbereich, weil sie den Forschenden einen niederschwelligen Zugang zu finanzieller Unterstützung ermöglichen. Zudem liefern die geförderten Forschungsprojekte fachliche, konzeptionelle und empirische Grundlagen für andere Aktivitäten im Bereich Gewaltprävention.

### A7. Interviews: Liste der Teilnehmenden

Tabelle 23: Liste der im Rahmen der Interviews befragten Personen

Organisation	Person	Projekte
Dachorganisation der Frauenhäuser der Schweiz und Liechtenstein DAO	Lena John	Gesamtschweizerische Öffentlichkeitskampagne gegen Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt: Auswertung und Evaluation (abgeschlossen) Regelmässige Aktivitäten zur Prävention häuslicher Gewalt 2024-2027 (laufend)
Radix - Fondation suisse pour la santé	Gaël- Anne Pannatier	Sortir Ensemble et Se Respecter/ Herzsprung - Freundschaft, Liebe und Sexualität ohne Gewalt (abgeschlossen)/ Sortir Ensemble et Se Respecter/Herzsprung – Freundschaft, Liebe und Sexualität ohne Gewalt (laufend)
Scuola universitaria professionale Sviz- zera italiana (SUPSI), Unità di psicologia applicata (UPA)	Anto- nietta Colubri- ale	Le vittime di violenza domestica: come riconoscerle in Pronto Soccorso (abgeschlossen)
Association AVVEC- Aide aux Victimes de Violence En Couple	Béatrice Cortellini	Centre de consultation à distance (abgeschlossen)
Zürcher Hochschule für Angewandte Wis- senschaften ZHAW	Dirk Baier	GbvG – Gewaltprävention bei besonders vulnerablen Betroffenengruppen häuslicher Gewalt (abgeschlossen)
Stiftung SANTE SE- XUELLE SUISSE,	Barbara Berger	Prävention sexualisierter Gewalt in der sexuellen Gesundheit (laufend)
Konferenz der kanto- nalen Sozialdirekto- rinnen und Sozialdi- rektoren (SODK)	Martin Allemann	Zentrale Telefonnummer für die Opferhilfe: Erarbeitung eines Umsetzungs- konzepts (abgeschlossen) Zentrale Telefonnummer für die Opferhilfe: Implementierung (laufend)
Netzwerk gegen Mädchenbeschnei- dung Schweiz	Simone Giger, Projekt- verant- wortliche	Stop FGM/C - Massnahmen gegen Genitalverstümmelung 2021-2023 (abgeschlossen)
Eritreischer Medien- bund Schweiz (EMBS)	Giulia Sa- tiro	Schweigen brechen (abgeschlossen) Schweigen brechen (laufend)
Verein Migration & Menschenrechte, Fachstelle Zwangs- heirat	Anu Siva- ganesan	Fachstelle Zwangsheirat - Wirksam gegen Zwangsheiraten in der Schweiz (abgeschlossen) Fachstelle Zwangsheirat - Wirksam gegen Zwangsheiraten in der Schweiz (laufend)
Opferberatung Zü- rich	Fedor Bottler	Pilotprojekt Chatberatung Opferhilfe – Interkantonale Kooperation (laufend) Weiterentwicklung «Chatberatung Opferhilfe» (abgeschlossenes Vorgängerprojekt)
Centre hospitalier universitaire vaudois	Nathalie Romain-	Etude sur l'expérience, les besoins et les ressources des enfants exposés à la violence dans le couple

Organisation	Person	Projekte
(CHUV), Unité de médecine des vio- lences (UMV)	Glassey	
Kantonales Sozial- amt Graubünden	Madlaina Baselgia	Social-Media-Kampagne Häusliche Gewalt «Toxic love»
Ufficio dell'aiuto e della protezione, Re- pubblica e Cantone Ticino	Cristiana Finzi	Brisons le silence! Adaptation en italien du projet de vidéos d'animation sur la thématique de la violence à l'égard des femmes et des violences conjugales
Verein zum Schutz misshandelter Frauen, Bildungs- stelle Häusliche Ge- walt	Petra Sid- ler	Thematische Erweiterung Bildungsstelle Häusliche Gewalt (laufend) Bildungsstelle Häusliche Gewalt 2025-2028 (laufend) Onlineplattform Häusliche Gewalt (abgeschlossen)
Verein Tech against Violence	Simone Eymann- Pasquini	Unterhalt und Ausbau des interaktiven Online-Tools #withyou (laufend) Digitale häusliche Gewalt und Cyberstalking: Koordi-nationsstelle und Sensibilisierung von Fachpersonen und Betroffenen (laufend) Online-Tool für (potenzielle) junge Tatpersonen zur Prävention von Beziehungsgewalt in der Schweiz: Konzeptphase 2025 (laufend)
Hôpitaux Universitaires de Genève (HUG), Unité interdisciplinaire de médecine et prévention de la violence (UIMPV)	Emma- nuel Escard	Sensibilisation et formation approfondie aux violences psychologiques conjugales à l'intention des professionnel-le-s (laufend)
Verein Helvetiarockt	Letizia Carigiet	Diversity Roadmap 2024-2026: Gemeinsam gegen sexualisierte Gewalt in Clubs und an Festivals (laufend) Gemeinsam gegen sexualisierte Gewalt in Clubs und an Festivals (abgeschlossen; ohne Verein PETZI)
Association Violence que faire, Lausanne	Marion Labeaut	Développement et promotion de l'accessibilité et de la version multilingue du site violencequefaire.ch (laufend) Promotion du site www.violencequefaire.ch (abgeschlossen)
Institut et Haute Ecole de la Santé La Source	Prof. Del- phine Roulet Schwab	Violences domestiques envers les personnes âgées avec un parcours migratoire: étude et recommandations (VPA-MIGR) (laufend) Prévention de la violence dans les couples âgés (VCA) : étude et développement de matériel de sensibilisation (abgeschlossen)

### A8. Fokusgruppen: Liste der Teilnehmenden

Tabelle 24: Teilnehmende der Fokusgruppen

Organisationen	Teilnehmende	Funktionen
Fokusgruppe Bun	d (03.06.2024)	
BJ	Simone Füzesséry Minelli	Mitarbeiterin im Bereich Opferhilfe
BSV	Manuela Krasniqi	Zuständig für Massnahmen im Kinderschutz
EBG	Gian Beeli	Co-Direktor des EBG, zuständig für Finanzhilfen zur Gewaltprävention
fedpol	Philippe Piatti	Leiter der Abteilung Kriminalprävention
FRB	Alain Stampfli	Mitarbeiter der Fachstelle für Rassismusbekämpfung
Fokusgruppe Kan	tone (03.06.2024)	
KKJP	Claudio Stricker	Fachreferent, zuständig für Themenbereich Häusliche Gewalt
SKHG	Lisbeth Füglister	Vorstandsmitglied, zuständig für Finanzen
SKP	Fabian Ilg	Geschäftsleiter
Fokusgruppe NGC	Os (28.05.2024)	
Brava	Julia Meier	Co-Verantwortliche für politische Arbeit
DAO	Lena John	Co-Geschäftsleiterin
décadréE	Valérie Vuille	Direktorin
Frieda	Isabel Vidal Pons	Zuständig für das Projekt «16 Tage für Gewalt gegen Frauen»
Femmes-Tische / Männer-Tische	Isabel Uehlinger	Geschäftsführerin
NCBI	Andi Geu	Co-Geschäftsleiter
Tech Against Violence	Miriam Steffen	Stellvertretende Geschäftsleiterin
Fokusgruppe Wis	senschaft (26.05.2024)	
Advokatur Brandschenke	Regina Carstensen	Rechtsanwältin / Partnerin, Co-Fachveranwortliche bei der Interventionsstelle Häusliche Gewalt
BFH	Dr. Ursula Klopfstein	Rechtsmedizinerin und Dozentin
HSLU	Prof. Paula Krüger	Professorin am Institut Soziale Arbeit
UNIFR	Prof. Sarah Progin-Theuer- kauf	Professorin für Europarecht und Migrationsrecht
UZH	Dr. Lea Stahel	Wissenschaftliche Mitarbeiterin im Soziologischen Institut
ZHAW	Prof. Dirk Baier	Leiter des Instituts für Delinquenz und Kriminalprävention

Tabelle INFRAS.

### A9. Potenzielle Gesuchstellende: Liste befragter Kontaktpersonen

Tabelle 25: Befragte Kontaktpersonen der potenziellen Gesuchstellenden

Organisation	Kontaktperson	Funktion
Amnesty International	Janine Wallrabe	Mitarbeiterin
Curaviva	Verena Baumgartner	Koordinatorin von Übergreifenden Fachthemen
Dachverband offene Jugendarbeit	Joëlle Dinichert	Verantwortliche für Administration, Veranstaltungen und Finanzen
Schweizer Turnverband	Claudia Nessier	Bereichsleiterin Verbandsentwicklung & Projekte
SRK	Katharina Liewald	Co-Projektleiterin migesplus.ch

Tabelle INFRAS

# A10. Workshop mit mit Expertinnen des EBG sowie weiteren Expertinnen aus Wissenschaft und Praxis: Teilnehmende

Tabelle 26: Teilnehmende des Workshops zur Diskussion des Wirkungsmodells

Organisation	Kontaktperson	Funktion
Kanton Graubün- den/SKHG	Madlaina Baselgia	Koordinationsstelle Häusliche Gewalt GR, als Vertreterin SKHG
HSLU	Paula Krüger	Psychologin, Dozentin Gewalt gegen Frauen
FH Wallis	Susanne Lorenz Cottagnoud	Professeure chercheure HES
-	Marianne Schär Moser	Beraterin und Forscherin im Bereich Gleichstellung
EBG	Irene Huber	Bereich Gewalt, Umsetzung Koordination IK, Verantwortung NAP
EBG	Ursula Thomet	Leitung Finanzhilfen

### Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Detailliertes Wirkungsmodell	7
Abbildung 2: Laufzeit in Jahren	_ 14
Abbildung 3: Finanzhilfevolumen der bewilligten Massnahmen 2021–2024 nach Eingabejahr	_ 15
Abbildung 4: Finanzhilfevolumen nach Projekt und regelmässiger Aktivität	_ 17
Abbildung 5: Hauptausrichtung der Massnahmen nach Reichweite	_ 20
Abbildung 6: Nutzniessende bei Massnahmen für Opfer von Gewalt	_ 21
Abbildung 7: Nutzniessende bei Massnahmen für Tatpersonen	_ 21
Abbildung 8: Globalziele der Massnahmen von 2021-2024	_ 22
Abbildung 9: Gesuche nach Aktionsradius	_ 81
Abbildung 10: Bewilligte und abgelehnte Gesuche nach Sprachregion	_ 82
Abbildung 11: Gesuche nach Anzahl Angebotssprachen	_ 84
Abbildung 12: Anzahl Gesuche nach Gewaltbereich	_ 84
Abbildung 13: Ausrichtung der Gesuche im untersuchten Zeitraum 2021-2024	_ 86
Abbildung 14: Zielgruppe der eingereichten Gesuche zwischen 2021 und 2024, nach Anteil	
bewilligter Massnahmen	_ 86
Abbildung 15: Ablehnungsgründe	90

### **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Kriterien, Vergleiche und Datengrundlagen	3
Tabelle 2: Kreditausschöpfung 2021–2024	10
Tabelle 3: Anzahl und Umfang Ergänzungsbeiträge für Massnahmen 2021–2024	15
Tabelle 4: Finanzvolumen nach Massnahmentyp	16
Tabelle 5: Übersicht zu den Auflagen der bewilligten Massnahmen 2021-2024	18
Tabelle 6: Übersicht zu der Reichweite der Massnahmen 2021-2024	19
Tabelle 7: Finanzen nach Globalziel (in CHF)	23
Tabelle 8: Globalziele und Outputs	24
Tabelle 9: Übersicht der vertieft untersuchten Massnahmen	28
Tabelle 10: Evaluationsfragen	66
Tabelle 11: Gesuche 2021–2024 nach Eingabejahr	79
Tabelle 12: Projekttyp der aller eingereichten Gesuche 2021 – 2024 nach Eingabejahr	80
Tabelle 13: Art der Massnahme aller eingereichten Gesuche 2021 – 2024 nach Eingabejah	r 80
Tabelle 14: Anzahl Gesuche nach gesuchstellender Organisation	81
Tabelle 15: Eingereichte, bewilligte und abgelehnte Gesuche nach Sprachregion	83
Tabelle 16: Gesuche nach Angebotssprache	83
Tabelle 17: Globalziele aller eingereichten Gesuche 2021-2024	85
Tabelle 18: Nutzniessende gemäss Gesuche (2021-2024)	87
Tabelle 19: Eingereichte Gesuche 2021-2024 nach spezifischen Zielgruppen	88
Tabelle 20: Output-Typen der eingereichten und bewilligten Gesuche	89
Tabelle 21: Informationen zu den befragten Organisationen und der vertieft analysierten	
Massnahmen	91
Tabelle 22: Übersicht über die Outputs, Zielerreichung und Zielgruppenerreichung der ver	tieft
analysierten Massnahmen	94
Tabelle 23: Teilnehmende der Fokusgruppen	119
Tabelle 24: Teilnehmende der Fokusgruppen	121
Tabelle 25: Befragte Kontaktpersonen der potenziellen Gesuchstellenden	122
Tabelle 26: Teilnehmende des Workshops zur Diskussion des Wirkungsmodells	122

### Literatur

- **Baumgartner, E., Gutjahr, E., Milani, R. 2024:** Studie über Schutz- und Notunterkünfte für gewaltbetroffene Menschen in der Schweiz. Bestandesaufnahme, Einschätzung, Folgerungen. Forschungsbericht FNHW und HES-SO 2024.
- **Bundesrat 2021:** Erster Staatenbericht der Schweiz. Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention).
- **Bundesrat 2022:** Nationaler Aktionsplan der Schweiz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022–2026. https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/72267.pdf
- **Bundesrat 2024:** Zwischenbericht zum Nationalen Aktionsplan der Schweiz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022–2026.
- **Büschi, E., Hassler, B. 2023:** Evaluation des Projekts Chatberatung Opferhilfe Interkantonale Koordination. <a href="https://www.obzh.ch/media/download/324">https://www.obzh.ch/media/download/324</a>
- EBG 2025: Gleichstellungsstrategie 2030. https://www.gleichstellung2030.ch/
- **EBG 2024a:** Finanzhilfen: Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Richtlinien.
- **EBG 2024b:** Stand Gesetzgebung zum Schutz gewaltbetroffener Personen. Letzte Änderung 07.2024. Stand Gesetzgebung
- **EBG 2022:** Diskriminierungsverbot und Geltungsverbot der Istanbul-Konvention. Rechtsgutachten
- **EBG 2020a:** Ursachen, Risiko- und Schutzfaktoren von Gewalt in Paarbeziehungen. Grundlagenpapier.
- **EBG 2020b:** Definition, Formen und Folgen häuslicher Gewalt. Grundlagenpapier.
- **EBG 2020c:** Erläuternder Bericht zur Verordnung über Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Verordnung gegen Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt).
- **EBG 2019:** Statistische Datengrundlagen der Schweiz für die Staatenberichterstattung zur Istanbul-Konvention.
- **EDI 2018:** Umsetzungskonzept. Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SR 0.311.35).
- **EFD 2025:** Entlastungspaket 2027 für den Bundeshaushalt. Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens. Bern, 29.01.2025.
- EJPD, KKJPD, SODK 2021: Häusliche Gewalt: Roadmap von Bund und Kantonen.
- **EJPD, KKJPD, SODK 2023:** Zwischenbericht zur Umsetzung der Roadmap gegen häusliche Gewalt. 26. Mai 2023.

**Killias, M., et al 2012:** Häusliche Gewalt in der Schweiz. Analyse im Rahmen der schweizerischen Opferbefragung 2011.

Mayne, 2012: Contribution analysis: Coming of age? Evaluation, 18(3), 270-

280. https://doi.org/10.1177/1356389012451663

Netzwerk Istanbul-Konvention 2025a: https://istanbulkonvention.ch/.

**Netzwerk Istanbul-Konvention 2025b**: Das Netzwerk. <u>Nichtstaatliche Organisationen und Fachstellen</u>

**SKHG:** Aktions- und Massnahmenpläne sowie Massnahmenpakete gegen Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt in Kantonen und grossen Städten – eine Übersicht (Mai 2023).

**SKHG 2025:** Schweizerische Konferenz gegen häusliche Gewalt. <a href="https://csvd.ch/de">https://csvd.ch/de</a>

**SKP 2025:** Kantonales Bedrohungsmanagement. <u>Schweizerische Kriminalprävention | Kantonales Bedrohungsmanagement.</u>

SODK 2025: Opferhilfekonferenz SVK-OHG. Opferhilfekonferenz SVK-OHG - SODK

WHO 2002: World report on violence and health. <a href="https://www.who.int/publications/i/i-">https://www.who.int/publications/i/i-</a>

tem/9241545615